

# FORUM INTERDISZIPLINÄRE BEGRIFFSGESCHICHTE

## SCHWERPUNKT KOMMUNIKATION, ZENSUR

zfl

LEIBNIZ-ZENTRUM  
FÜR LITERATUR- UND  
KULTURFORSCHUNG

**Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung**  
Pariser Straße 1 | 10719 Berlin  
T +49 (0)30 20192-155 | F -243 | sekretariat@zfl-berlin.org

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Falko Schmieder, Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung (ZfL), [www.zfl-berlin.org](http://www.zfl-berlin.org)

### Direktorin

Prof. Dr. Eva Geulen

### Wissenschaftlicher Beirat

Faustino Oncina Coves (Valencia), Christian Geulen (Koblenz), Eva Johach (Konstanz), Helge Jordheim (Oslo), Christian Kassung (Berlin), Clemens Knobloch (Siegen), Sigrid Weigel (Berlin)

**Gestaltung** KRAUT & KONFETTI GbR, Berlin  
**Lektorat** Gwendolin Engels, Clara Fischer,  
Martin Günther  
**Layout / Satz** Georgia Lummert, Julian Meinke  
**Titelbild** D. M. Nagu

ISSN 2195-0598



Sämtliche Texte stehen unter der Lizenz **CC BY-NC-ND 4.0**. Die Bedingungen dieser Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den\*die jeweilige\*n Rechteinhaber\*in.

© 2026 / Das Copyright liegt bei den Autor\*innen.

# INHALT

## **4 EDITORIAL**

Falko Schmieder

## **BEITRÄGE**

## **6 KOMMUNIKATION**

Clemens Knobloch

## **18 ZENSUR. EIN BEITRAG ZUR BEGRIFFSGESCHICHTE**

Daniel Syrový

## **REZENSIONEN**

## **47 BEGRIFFSGESCHICHTE IN DER TÜRKEI: ZWISCHEN PHILOSOPHIEGESCHICHTE UND HISTORISCHER SEMANTIK. EINE ZWEITE BILANZ NACH ZEHN JAHREN**

Sebastian Cwiklinski

## **55 ALBERTO FRAGIO/JOSEFA ROS VELASCO/MARTINA PHILIPPI/CORNELIUS BORCK (HG.): »HANS BLUMENBERG'S HISTORY AND PHILOSOPHY OF SCIENCE«, BERLIN: SPRINGER NATURE 2024 (STUDIES IN HISTORY AND PHILOSOPHY OF SCIENCE, BD. 63), 168 S.**

Florentine Emmelot

# ZENSUR

## EIN BEITRAG ZUR BEGRIFFSGESCHICHTE

Daniel Syrový

### I. WAS IST ZENSUR?

Obwohl der Begriff Zensur in öffentlichen Debatten allgegenwärtig ist, herrscht kein Konsens darüber, was darunter verstanden werden soll. Üblicherweise ist mit dem Schlagwort die Vorstellung einer Einschränkung von Kommunikation in unterschiedlichen medialen Kontexten (Literatur, Presse, Theater, bildende Kunst, Film, Rundfunk, soziale Medien) verbunden. Weniger Einigkeit besteht darüber, wer die Einschränkung ausübt: ob Staaten mit ihren unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, fachspezifisch ausgerichtete Strukturen (»Selbstkontrolle«<sup>1</sup>) oder gesellschaftliche Gruppierungen bzw. die Gesellschaft als Ganzes. Entsprechend bleibt, wenn die Rede von »Zensur« ist, oft unklar, wie systematisch derartige Eingriffe erfolgen und welche Konsequenzen daraus entstehen. Der Begriff wird an ein breites Spektrum von Maßnahmen und Phänomenen geheftet, von der institutionalisierten Kontrolle aller Druckerzeugnisse hin zu ökonomischen Zwängen, von strafrechtlich verfolgten Einzelpublikationen bis zu polemischen Diskursphänomenen wie der vieldiskutierten *Cancel Culture*.<sup>2</sup> Manchen Auffassungen zufolge ist Zensur

sogar konstitutiv für Sprache und Kommunikation überhaupt, also auch im alltäglichen Verhalten, etwa in Gesprächen zu beobachten.<sup>3</sup>

Die seit den 1970er Jahren vermehrt in verschiedenen Fachkontexten betriebene Zensurforschung hat ihrerseits ein differenziertes Vokabular entwickelt, um die Mechanismen zensorischer Eingriffe und ihre Auswirkungen zu beschreiben. Häufig handelt es sich um zusammengesetzte Begriffe und Komposita, die das Wort Zensur modifizieren: »Informelle« und »formelle Zensur«, »Selbstzensur«, »Präventiv-« und »Prohibitivzensur«, »Widerrufzensur«, »Vor-«, »Nach-« und »Rezensur«, bis hin zu »Zensursubjekten«, »-objekten« und »-mitteln«.<sup>4</sup> Erwartungsgemäß weist die wissenschaftliche Terminologie nur einzelne Berührungspunkte mit den verschiedenen Begriffsverwendungen etwa innerhalb der juristischen und psychoanalytischen Fachsprache, der journalistischen Praxis oder gar der Umgangssprache auf. Gleichzeitig berücksichtigt aber auch die Zensurforschung nur selten die konkrete sprachliche Dimension der unterschiedlichen Einzeldiskurse und achtet vorrangig auf *Zensurphänomene*, weniger auf ihre spezifischen Bezeichnungen.

Um diese Situation etwas zu entwirren, unternimmt der folgende Beitrag den Versuch, einen möglichst breit aufgestellten Abriss des Begriffs Zensur seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts zu liefern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf deutschsprachigen Quellen, jedoch mit einem ständigen Bewusstsein für andere Sprachräume und (politische) Kontexte. Die skizzierte Forschungslage bietet reichhaltiges Material für eine solche Untersu-

1 Dabei kann weiter unterschieden werden zwischen einer »reinen freiwilligen Selbstkontrolle« und einer »regulierten Selbstregulierung« (Tobias Eberwein: »Medien selbstkontrolle«, in: Jan Krone/Tassilo Pellegrini [Hg.]: *Handbuch Medienökonomie*, Wiesbaden 2020, S. 1493–1509, hier S. 1499).

2 Adrian Daub rekonstruiert die moderne Verbreitung des »Cancelns« von Personen (wie man sonst TV-Serien »cancelt«) unter anderem über eine zunächst satirische Verwendung durch den Comedian und Fernsehmoderator Stephen Colbert Anfang 2014; der Ausdruck *Cancel Culture* entsteht als Analogiebildung zur *Call-out Culture* auf Black Twitter (vgl. Adrian Daub: *Cancel Culture Transfer. Wie eine moralische Panik die Welt erfasst*, Berlin 2022, S. 92–98). Im afroamerikanischen Slang ist der Begriff viel älter. *Green's Dictionary of Slang* führt einen Beleg von 1978 an, damals noch ohne Anspielung auf TV-Serien: »When I cancel a person, that's it. Like a canceled check.« (Ray Charles/David Ritz: *Brother Ray. Ray Charles' Own Story*, New York 1978, S. 120, <https://greensdictofslang.com/entry/li3a35a>, alle Onlinequellen zuletzt aufgerufen am 06.01.2026).

3 In der Forschung firmiert diese Position häufig als *New Censorship* (vgl. Nikola Roßbach: »Zensur: Begriffe und Definitionen«, in: dies. [Hg.]: *Zensur. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden 2024, S. 13–29, hier S. 20).

4 Ebd., S. 24. Neben der literaturwissenschaftlichen gibt es auch eine schwerpunktmäßig medienwissenschaftliche bzw. soziologische Zensurforschung. Einige weitere Fachbegriffe werden im letzten Abschnitt diskutiert.

chung, erschwert in mancher Hinsicht aber auch die Rekonstruktion historischer Diskurse – was etwa den Wortlaut von gesetzlichen Regelungen, internen Dokumenten oder Korrespondenzstücken betrifft, gerade in Fällen, wo die Sachlage stärker in den Blick genommen wird als der sprachliche Aspekt. Da es hier in erster Linie darum gehen soll, was zu welchem Zeitpunkt und aus welcher Perspektive diskursiv explizit als ›Zensur‹ bezeichnet wurde und wird, sei zudem vorweg betont, dass die Abwesenheit des Wortes Zensur nicht zwangsläufig das Fehlen von Zensur oder zensurartigen Strukturen bedeutet, wobei solche Zusammenhänge in den einzelnen behandelten Kontexten aus Platzgründen meist nur knapp skizziert werden können. Auch die gelegentlichen Euphemismen oder Synonyme für ›Zensur‹ können nur am Rande berührt werden, obwohl sie für einen systematischen Überblick von großem Wert wären. Ein Charakteristikum vieler Formen der Zensur ist, dass man sie nicht ohne Weiteres von außen wahrnehmen soll. Dies verkompliziert zweifellos die jeweilige historische Sachlage und tut es bisweilen auch, was die begriffsgeschichtliche Dimension betrifft.

## II. WORTGESCHICHTE UND SEMANTIK

In den meisten europäischen Sprachen ist ein mit dem lateinischen  *censura*  verwandtes Wort gebräuchlich, um moderne Zensurphänomene zu beschreiben ( *censure* ,  *cenzura* ,  *Zensur* ,  *cinsireacht*  usw.<sup>5</sup>). Die semantische Herleitung des Begriffs ist dabei wohl komplexer, als meist angenommen wird. Unter anderem Dirk Rohmann vertritt die Auffassung, dass ›Zensur‹ nicht direkt von  *censeo*  (beurteilen) oder dem römischen Amt des  *censor*  komme, das inhaltlich keinen Bezug zur Beurteilung von Texten hatte, sondern über den Umweg der  *censoria virgula* , einer textkritischen Markierung, die im Kontext der Rhetorikausbildung bei Quintilian erwähnt wird.<sup>6</sup>

Im übertragenen Sinn einer Ablehnung von Texten (»with an ironic allusion to the whip or rod of the Roman magistrate and the moral control of the censor«<sup>7</sup>) ist die  *censoria virgula*  um 400 n. Chr. belegt, und zwar im Kontext eines öffentlich ausgetragenen Streits zwischen Hieronymus und Rufinus von Aquileia mit Bezug auf die Origenes-Übersetzungen der beiden Autoren.<sup>8</sup> In der Frühen Neuzeit schließt sich dann der Kreis zur  *censura* .<sup>9</sup> Dieser Begriff hatte bei den christlichen Autoren seit der Spätantike die Bedeutungsdimension eines »critical reading and evaluation of one's peers« angenommen, war in nichtliterarischen Kontexten aber auch »increasingly employed to denote public authority and ecclesiastical or secular disciplinary justice«.<sup>10</sup> Die allmähliche Engführung der beiden Konzepte im Sinne einer Überprüfung von Schriften vollzog sich allerdings erst im 17. Jahrhundert. Noch Erasmus von Rotterdam nutzt  *censura*  im Sinne eines »positive assessment

---

*censoria quadam virgula notare et libros qui falso viderentur inscripti tamquam subditos summovere familia permiserint sibi, sed auctores alios in ordinem redegerint alios omnino exemerint numero.* « (»The old  *grammatici*  indeed were so severe in their judgements that they not only allowed themselves to mark lines with a sign of disapproval and disinherit, as it were, as bastards any books which seemed to be wrongly attributed, but also listed some authors in a recognized canon, and excluded others altogether.«) Original und Übersetzung: Quintilian:  *The Orator's Education* , hg. und übers. von Donald A. Russell, Bd. 1:  *Books 1–2* , Cambridge/London 2002, S. 102–105.

5 Ausnahmen sind zumindest Griechisch, Isländisch und Armenisch, wo zwar das Konzept, nicht aber das Etymon vorhanden ist (vgl. »Λογοκρισία«, Wikipedia [gr.], <https://el.wikipedia.org/wiki/Λογοκρισία>; »Ritskoðun«, Wikipedia [isl.], <https://is.wikipedia.org/wiki/Ritskoðun>; »գրաքննություն«, Wikipedia [arm.], <https://en.wiktionary.org/wiki/գրաքննություն>).

6 Dirk Rohmann: »Zensurphänomene von der Antike bis zum Mittelalter«, in: Roßbach (Hg.):  *Zensur*  (Anm. 3), S. 205–230, hier S. 206. Rohmann glossiert den Ausdruck mit »zensorischer Spieß« (ebd.) – eine direkte Übersetzung des gebräuchlicheren griechischen Begriffs für die Markierung,  *obelus* , d. h. »Röstspeer«. In einer unmittelbar auf die römischen  *censores*  bezogenen Bedeutung kommt die Phrase in der Antike nicht vor (die  *virgae*  der  *lictores*  bieten aber einen Anknüpfungspunkt). Eine der Bedeutungen von  *virgula*  ist ›Strich‹, d. h. es ist gut möglich, dass es sich um eine Ad-hoc-Fügung handelt, die später zur stehenden Wendung wurde. Bei Quintilian ( *Institutio oratoria*  I.4.3) heißt es: »ita severe sunt usi veteres grammatici ut non versus modo

7 Irene van Renswoude: »The Censor's Rod: Textual Criticism, Judgment, and Canon Formation in Late Antiquity and the Early Middle Ages«, in: dies./Mariken Teeuwen (Hg.):  *The Annotated Book in the Early Middle Ages: Practices of Reading and Writing* , Turnhout 2017, S. 555–595, hier S. 586. Gemeint mit »whip«/»rod« ist die  *virga*  (vgl. ebd., S. 574).

8 An einer Stelle in Hieronymus'  *Apologia contra Rufinum*  I, 11 ist die Rede davon, dass die Schriften (»scripta«) die »censuriam lectoris virgulam« spüren sollen (zit. nach ebd., S. 585), also jene des Lesers, »not that of the text critic [...] referring to the capacity of readers to judge for themselves what is true and what is false« (ebd. S. 586). Rufinus' Antwort hingegen bezieht sich klar auf die  *textkritische*  Markierung, die mittlerweile als Synonym für  *obelus*  geläufig ist.

9 Vgl. Rohmann: »Zensurphänomene« (Anm. 6), S. 206 f.

10 Beide Stellen: Irene van Renswoude: »Guidelines for Reading. Medieval  *censura*  and Roman Censorship«, in: Fokko Jan Dijksterhuis (Hg.):  *Regulating Knowledge in an Entangled World* , London/New York 2023, S. 23–43, hier S. 26. Vgl. auch folgenden Befund über die Begriffsverwendung im Mittelalter: »Next to  *censura* , we find  *examinatio* ,  *correctio* ,  *iudicium*  and  *sententia*  and their correlates in reference to the assessment of books.« (Ebd., S. 27) Zur Kirchenstrafe als Bedeutungsaspekt von ›Censur‹ vgl. überdies Simone Loleit: »Eine ›vorsichtige Durchsehung‹, die Schriftsteller ›schüchtern‹ macht? Zu Wort und Begriff der Zensur in deutschsprachigen Quellen der Frühen Neuzeit«, in: Florian Gassner/Nikola Roßbach (Hg.):  *Zensur vom 16. bis zum 18. Jahrhundert: Begriffe, Diskurse, Praktiken* , Bern/Berlin 2020, S. 15–31, hier S. 18–20. Zum späteren kirchlichen Zensurbegriff vgl. Horst Herrmann: »Kirchenzensur«, in: Michael Kienzle/Dirk Mende (Hg.):  *Zensur in der Bundesrepublik. Fakten und Analysen* , München 1981, S. 249–255.

after due consideration«,<sup>11</sup> und auch bei Pierre Bayle herrscht die nichtkirchliche Verwendung von *censurer* im Sinne von »kritisieren« vor.<sup>12</sup>

Aus dieser komplexen Wortgeschichte wird deutlich, warum die moralische Dimension des Sittenrichters, die den römischen Zensoren zukam, ohne Weiteres auch in späterer Zeit ein Teil des (Selbst-)Verständnisses der Zensur bleiben konnte. Solche Zusammenhänge wurden immer wieder an prominenter Stelle hergestellt, wie es schon bei Erasmus der Fall war.<sup>13</sup> Die Verbindung bleibt noch in der *Encyclopédie* von Diderot und d'Alembert für die Definition des Zensors zentral.<sup>14</sup>

Die europaweite Verbreitung des Begriffes ab der Frühen Neuzeit müsste in vergleichender Hinsicht erst noch untersucht werden. Die Allgegenwärtigkeit des Lexems dürfte zum Teil eine semantische Leerstelle gefüllt haben, jedoch sind auch parallele Entwicklungen denkbar, bei denen – etwa in Form von Lehnwörtern aus dem Französischen oder Russischen (vgl. türk. *sansür*

oder Farsi *sânsur*<sup>15</sup>) – bereits aus religiösen Kontexten vertraute Konzepte auf staatlich-institutionelle oder bürokratische Vorgänge übertragen wurden.<sup>16</sup> Ebenso zu untersuchen wären die neben Varianten von *censura* in vielen Sprachen vorhandenen weiteren Begriffe, die mit der Pressebeschränkung oder moralischen Zensur von Schriften zu tun haben. Wie Ernst Fischer pointiert feststellt, »kann kein politisches System, auch nicht der liberale Rechtsstaat der Gegenwart, auf eine Überwachung der gesellschaftlichen Kommunikationsverhältnisse grundsätzlich und vollständig verzichten«.<sup>17</sup>

Vergleichsweise gut untersucht ist eine schrittweise semantische Verschiebung seit dem 18. Jahrhundert. So steht der Akt des Zensierens durch die Person des Zensors am Anfang, bei der Zensur handelt es sich zunächst um eine konkrete Korrektur oder ein Urteil durch diesen – bzw. um das Urteil selbst<sup>18</sup> – oder um die Kritik an einem Text.<sup>19</sup> Bis heute hängen in vielen Sprachen die von *censura* abgeleiteten Lexeme mit der Kritik am Verhalten bzw. Fehlverhalten von Personen zusammen (vgl. engl. *ensorious*<sup>20</sup>); daneben findet sich auch eine Dimension der (objektiven) Bewertung und Überprüfung bzw. Benotung (vgl. dt. »Zensur« für Schulnote<sup>21</sup>). Gegen Ende des

11 Van Renswoude: »Guidelines« (Anm. 10), S. 35.

12 Lorenzo Bianchi: »Critique et république des lettres. Critique et censure dans le *Dictionnaire* de Bayle«, in: Laurence Macé/Claudine Poulouin/Yvan Leclerc (Hg.): *Censure et critique*, Paris 2015, S. 81–94, hier S. 85. Bianchi führt in seinem Beitrag auch die unten zitierten Stellen aus der *Encyclopédie* an.

13 »In eundem sensum >ensoria virgula< legitur identidem apud divum Hieronymum pro castigandi notandique auctoritate. Item apud Quintilianum [...]. A censoribus Romanis traductum, quorum partes erant notare, si quid in moribus civitatis dignum emendatione iudicassent, ac mulctam dicere.« (Erasmus da Rotterdam: *Adagi*, hg. von Emanuele Lelli, Milano 2013, S. 486 [Adagia 458]); »In diesem Sinn verwendet der Heilige Hieronymus die >ensoria virgula< für die Ermächtigung, zu bestrafen und anzuzeigen. So auch bei Quintilian [...] Abgeleitet von den römischen Zensoren, deren Aufgabe es war, anzuzeigen, wenn sie etwas in den Sitten der Leute für verbesserungswürdig hielten, und eine Strafe auszusprechen«, Übersetzung hier und im Folgenden, sofern nicht anders ausgezeichnet, D. S.) Bei Valerius Maximus steht die Diskussion der antiken Zensoren unter der Rubrik der »Censoria nota« (II, 9), vgl. auch die Phrase »censoria nota perstrictus« (Valerius Maximus: *Facta et dicta memorabilia*, Bd. 1, hg. von John Briscoe, Stuttgart/Leipzig 1998, S. 144). Dazu auch »nota (6)«, in Karl Ernst Georges: *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Bd. 2, Hannover 1918, Sp. 1191–1192, zit. nach: <http://www.zeno.org/Georges-1913/A/nota>.

14 »CENSEURS de livres, (*Littérature*): nom que l'on donne aux gens de Lettres chargés du soin d'examiner les livres qui s'impriment. Ce nom est emprunté des *censeurs* de l'ancienne Rome, dont une des fonctions étoit de réformer la police & les mœurs.« (Denis Diderot/Jean Le Rond d'Alembert [Hg.]: *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers. Nouvelle impression en facsimilé de la première édition de 1751–1780*, Bd. 2, Stuttgart/Bad Cannstatt 1966, S. 818; »Bücherzensoren: Name für jene Gelehrten, die Bücher vor der Drucklegung überprüfen. Der Name kommt von den Zensoren im alten Rom, die unter anderem die Aufgabe hatten, das öffentliche Leben und die Sitten zu verbessern.«)

15 Vgl. »sansür«, Wiktionary (en.), <https://en.wiktionary.org/wiki/sansür>; »روسین‌نامس«, Wiktionary (en.), <https://en.wiktionary.org/wiki/روسین‌نامس#Persian>.

16 Vgl. die »Entwicklung vom Fremd- zum Lehnwort« der »Censur« im Deutschen, die Simone Loleit im 17. und 18. Jahrhundert unter anderem an den zuerst lateinisch, später deutsch flektierten Formen festmacht (vgl. Loleit: »Vorsichtige Durchsehung« [Anm. 10], S. 24 f.).

17 Ernst Fischer: »Geschichte der Zensur«, in: Joachim-Felix Leonhard u. a. (Hg.): *Medienwissenschaft. Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien und Kommunikationsformen*, Teilbd. 1, Berlin 1999, S. 500–513, hier S. 500.

18 »Als Grundgerüst beider Artikel [in Adelungs *Wörterbuch* und Zedlers *Universal-Lexicon*] ergibt sich [...], dass das Wort *Censur* eine einer Person/Institution obliegende Tätigkeit (Beurteilung) und zugleich deren Ergebnis (Urteil) bezeichnet, zudem für das damit bekleidete Amt und die dafür zuständige Institution steht und ggf. für die aus dem Urteil resultierende Strafe.« (Loleit: »Vorsichtige Durchsehung« [Anm. 10], S. 19)

19 Zum Verhältnis von Kritik und Zensur in der neueren Theorie und seit dem 18. Jahrhundert vgl. Laurence Macé: »Introduction«, in: dies./Poulouin/Leclerc (Hg.): *Censure et critique* (Anm. 12), S. 7–22. Im selben Band erinnert der Beitrag von Christophe Cave daran, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Zeitschriften mit Titeln wie *Le Censeur hebdomadaire*, *Censeur universel anglais* oder *Censeur dramatique* existierten (Christophe Cave: »Le »Censeur périodique«. Censure et critique dans la presse au XVIIIe siècle«, in: ebd., S. 139–156, hier S. 143).

20 Vgl. Oxford English Dictionary online (OED) unter »ensorious (1)«: »inclined to censure«; unter »ensorious (3)«: »of or relating to censorship of works for publication« (»ensorious adj.«, in: OED, [https://www.oed.com/dictionary/ensorious\\_adj](https://www.oed.com/dictionary/ensorious_adj)).

21 Das *Deutsche Wörterbuch* von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (DWB) definiert Zensur unter anderem als »urtheil über die leistung eines schülers« (»Zensur 3«, in: *Deutsches Wörterbuch* von

18. Jahrhunderts stellt sich das Bedeutungsspektrum wie folgt dar: »a) Zensur als Tätigkeit, als Beurteilung, als Akt des Zensierens, b) Zensur als an Institutionen und Personen gebundenes Amt, c) Zensur als Urteil, das ein Veröffentlichungsverbot und bei Nicht-Beachtung eine Strafe nach sich zieht und d) Zensur als ideologisch begründetes Urteil.«<sup>22</sup>

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwindet die Bedeutung des Urteils im engeren Sinn; »die Censur« wird weiterhin als Bezeichnung für den Akt des Beurteilens verwendet (»etwas zur Censur geben«), schwimmt aber auch mit der Person des Zensors sowie mit der Institution, die beurteilt.<sup>23</sup> Für diese sind neben der Kurzform Censur auch weiterhin Komposita wie Censur-Amt, Censur-Anstalt, Censur-Behörde, Censur-Bureau, Censur-Kommission gängig.<sup>24</sup> Neu ist, dass sich etwa ab den 1820/30er Jahren eine Verwendung findet, die das Resultat der Zensurhandlungen von den konkreten Akteuren (Zensoren) loslöst und die Zensur letztlich als Abstraktum begreift, das das Vorhandensein von Zensurvorgängen bzw. Unterdrückungsmechanismen bezeichnet. Auch die Definition von *ensorship* des *Oxford English Dictionary* umfasst diese differenzierten Aspekte, unterscheidet jedoch nicht systematisch oder diachron nach ihrem Auftreten: »The action of examining books, plays, films, correspondence, etc. [...]; a system or organization for doing this. Sometimes also more generally: the suppression or restriction of free speech, thought, etc.«<sup>25</sup>

Im Englischen durchläuft das Verb *to censor* eine ähnliche Bedeutungsverschiebung, von »to criticize, condemn, or pass judgement on« (ab 1654) über »to examine [...] in order to identify, delete, suppress, or obscure material« (ab 1830) zu »to delete, suppress, or obscure« (ab 1898).<sup>26</sup> Vor allem der graduelle Bedeutungswandel von der Überprüfung von Text oder anderem Material hin zum bloßen Verweis auf die Entfernung (das Entfernwordensein) anstößiger Details, ist ein wesentlicher Aspekt des Zensurbegriffs ab dem späteren 19. Jahrhundert, dessen genauere Differenzierung keine geringen Schwierigkeiten bereitet.

Eine solche Verwendung war der *Encyclopédie* im 18. Jahrhundert beispielsweise noch völlig fremd;<sup>27</sup> die Konversationslexika um 1840 hingegen beschreiben unter dem Stichwort Censur zunehmend ein komplexes Phänomen, das teilweise auch zusätzlich in Artikeln etwa zur »Pressegesetzgebung« verhandelt wird (siehe unten). Im deutschen Sprachraum operiert auch die Publizistik um die Jahrhundertmitte schwerpunktmäßig mit einem abstrakteren Zensurbegriff, daneben stehen jedoch weiterhin die älteren Bedeutungsschattierungen. Diese begriffliche Ambivalenz bereitete einen letzten Schritt vor, nämlich die Anwendung des Zensurbegriffs auch auf Situationen, wo jede formal autorisierte Instanz fehlt, die auf einen Text einwirkt. Was stattfindet, ist eine oft unterstellte, jedenfalls nicht sichtbare, großteils internalisierte Einschränkung.

Die Selbstzensur (oft auch »Schere im Kopf«) ist dabei der geläufige Ausdruck für eine eigenverantwortliche Umsetzung von Zensuranforderungen. Das Wort hätte eine eigene, ausführlichere Untersuchung verdient. Es kommt in einer tendenziell internalisierten Bedeutung bereits 1840 bei Heinrich Heine vor, der sich der Sache übrigens schon Jahre vorher bewusst gewesen war.<sup>28</sup>

Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 15, bearb. von Moriz Heyne/Henry Seedorf/Hermann Teuchert, Leipzig 1956, Sp. 634, <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=Z04219>.

22 Loleit: »Vorsichtige Durchsehung« [Anm. 10], S. 21.

23 »Censoren, welche man auch selbst oft die Censur nennt«, aber im Präteritum: »Beurtheilung [die] man im engeren Sinne die Censur nannte« (»Büchercensur«, in: *Conversations=Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände*, Bd. 2, Stuttgart 1816, S. 107–109, hier S. 108. Es handelt sich hierbei um Macklots Raubdruck der 3. Auflage von Brockhaus' *Conversations=Lexicon*, <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb10400817?page=114,115>).

24 Simone Loleit sammelt für das 18. Jahrhundert folgende Komposita: »Bücher-Censur«, »Büchercensur«, »Censurs-Exemplar[er]«, »Zensurskommissionen«, »Zensurs-Entscheidung«, »Censurswesen«, »Censursachen«, »Zensurbewilligung«, »Zensuranstalten«, [...] »Bücherzensurgeschäft[er]«, [...] »Bücherzensurhauptkommission« (Loleit: »Vorsichtige Durchsehung« [Anm. 10], S. 26).

25 »censorship 3a«, in: *OED*, [https://www.oed.com/dictionary/censorship\\_n](https://www.oed.com/dictionary/censorship_n). Der Eintrag erläutert darüber hinaus konkrete Vorgänge und Zensurgründe: »[...] in order to identify and delete, suppress, or obscure material deemed to be obscene, blasphemous, politically unacceptable, classified information, damaging to morale, etc.« (Ebd.)

26 »censor verb«, in: *OED*, [https://www.oed.com/dictionary/censor\\_v](https://www.oed.com/dictionary/censor_v).

27 »CENSURE de livres ou de propositions, c'est une note ou une qualification, qu'on donne à tout ce qui blesse la vérité, soit dans un livre, soit dans une proposition.« (Diderot/d'Alembert [Hg.]: *Encyclopédie* [Anm. 14], S. 819; »Zensur von Büchern oder Äußerungen: eine Notiz oder Anmerkung, die man allem zukommen lässt, was in Büchern oder Äußerungen gegen die Wahrheit verstößt«.)

28 »[Die Artikel] kommen ja doch schon censirt aus meinem Kopfe«, hieß es 1832 (Heinrich Heine: »Brief an Johann Friedrich von Cotta«, in: ders.: *Säkularausgabe*, Bd. 21: *Briefe 1831–1841*, bearb. von Fritz Eisner, Berlin/Paris 1970, S. 33–35, hier S. 35). Wie internalisiert die »Selbstzensur« ist, bleibt aber mehrdeutig: »[D]aß ich bey der Abfassung des Buches Ihre Censurnöthen im Auge hatte, daß ich die Selbstzensur sehr gewissenhaft übte« (Heinrich Heine: »Brief an Julius Campe« [1840], in: ebd., S. 359–361, hier S. 360), »[...] um den Druck des Buches [...] möglich zu machen, die selbstcensur [sic] bis zur Schwäche zu treiben« (Heinrich Heine: »Brief an Julius Campe« [1840], in: ebd., S. 383–384, hier

Die Praxis eigenmächtigen Veränderns und Kürzens mit dem Bewusstsein für die Wirkung des Textes auf eine institutionelle Zensur ist seit dem 18. Jahrhundert weit verbreitet,<sup>29</sup> offenbar wird dieser Vorgang bei den meisten Autoren aber zunächst am fertigen Text praktiziert, ähnelt daher den anderen Zensurformen noch stärker, als dies bei einer internalisierten Zensur der Fall ist, wie sie beispielsweise im 20. Jahrhundert beschrieben wird (unter anderem als »innerer Zensor«<sup>30</sup>). Dementsprechend sind die Belege für »Selbstzensur« im 19. Jahrhundert auch mehrheitlich auf die autonome Zensur von Redaktionen bezogen, wie sie z. B. im Rahmen des *Preußischen Pressegesetzes* vom 12. Mai 1851 (freilich ohne den Begriff Zensur zu nennen) durch die Zuweisung einer entsprechenden Verantwortung notwendig wurden.<sup>31</sup> In ihrer internalisierten Form wird Selbstzensur als Begriff erst im 20. Jahrhundert geläufig.<sup>32</sup> Ihre Durch-

setzung mag das letzte Ziel der institutionalisierten Zensur sein, wie es oft heißt;<sup>33</sup> sie zu dokumentieren wird allerdings fast unmöglich, denn ein so »zensierter« Text ist allenfalls im Kontrast zu einem nicht realisierten Ideal zu verstehen und hinterlässt keinerlei Spuren materieller Manipulation. Ausgehend von solchen Prozessen ist es ein Leichtes, die unterschiedlichsten sozialen Restriktionen ebenso als Zensur zu begreifen.<sup>34</sup>

### III. ZUR VERMEIDUNG DES ZENSUR-BEGRIFFS IM 19. JAHRHUNDERT

Es war zweifellos prägend für die aktuelle Verwendung des Begriffs Zensur, dass dieser in der öffentlichen Debatte über weite Strecken der Forderung nach Pressefreiheit gegenüberstand. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die wenigen Bemerkungen zum Zensurbegriff aus den *Geschichtlichen Grundbegriffen* im Rahmen des Artikels »Presse, Pressefreiheit, Zensur« geäußert werden.<sup>35</sup> Franz Schneider schildert darin vorrangig die historischen Umstände der Zensur (Institutionalisierung, Motive), weniger die sprachliche Dimension, hält jedoch fest: »Je mehr die Popularität des Wortes Preßfreiheit wuchs, um so mehr wuchs die Unpopularität des Wortes Zensur. Man

S. 384). Jean Paul spricht bereits 1805 vom »Selber-Zensiren« (Jean Paul: *Freiheits=Büchlein; oder dessen verbotene Zueignung an den regierenden Herzog August von Sachsen=Gotha; dessen Briefwechsel mit ihm; – und die Abhandlung über die Preßfreiheit*, Tübingen 1805, S. 122).

- 29 Beispiele sind leicht zu finden, von Friedrich Schiller (Friedrich Schiller: Brief an Johann Friedrich Cotta [8.12.1799], in: ders.: *Briefe II, 1795–1805*, hg. von Norbert Oellers, Frankfurt a. M. 2002, S. 501–502) über August Wilhelm Schlegel – »[d]aß einzelne Stellen schon vorläufig aufgeopfert werden müssen, versteht sich von selbst« (»August Wilhelm Schlegel an Adelbert von Chamisso« [18.12.1810], in: *August Wilhelm Schlegel. Digitale Edition der Korrespondenz*, Version: 01-22, <https://august-wilhelm-schlegel.de/briefedigital/letters/view/1043>) – bis hin zu Johann Nestroy (vgl. W. Edgar Yates: »Bin Dichter nur der Posse«: *Johann Nepomuk Nestroy. Versuch einer Biographie*, Wien 2012, S. 87).
- 30 So Erich Loest schon 1976 in einem HR-Interview (Erich Loest: *Der vierte Zensor. Vom Entstehen und Sterben eines Romans in der DDR*, Köln 1984, S. 14). Sehr ausführlich zum Thema auch Jan Faktor in seiner Antwort auf den Fragebogen Richard Zipsers: »Selbstzensur bedeutet nicht die Vermeidung irgendwelcher Reizwörter, es geht um ganze Haltungen, um die Auswahl von Themen, Brisanz der Urteile, um grundsätzliche Loyalität dem Staat gegenüber« (Richard Zipser: *Fragebogen: Zensur. Zur Literatur vor und nach dem Ende der DDR*, Leipzig 1995, S. 125 f.). Allerdings bleibt die Bandbreite der Selbstzensur (auf Papier oder im Kopf) auch im 20. Jahrhundert erheblich.
- 31 Das DWB hat gar kein Lemma »Selbstzensur«; der früheste Beleg im OED stammt von 1845 und bezieht sich auf eine ebensolche redaktionelle Praxis (vgl. »self-censorship«, in: *OED*, [https://www.oed.com/dictionary/self-censorship\\_n](https://www.oed.com/dictionary/self-censorship_n)). Zur Verantwortung der Redaktionen 1851 heißt es noch bei Bodo Plachta, diese »sollten [...] auf eine Selbstzensur verpflichtet werden« (Bodo Plachta: *Zensur*, Stuttgart 2006, S. 125).
- 32 Die internalisierte Zensur im heutigen Verständnis ist im OED erst 1932 belegt (vgl. »self-censorship«, in: *OED*, [https://www.oed.com/dictionary/self-censorship\\_n](https://www.oed.com/dictionary/self-censorship_n)). Der *Grand Robert* führt »autocensure« überhaupt erst um 1960 an (Alain Rey [Hg.]: *Le Grand Robert de la langue française*, Bd. 1, Paris 1985, S. 719) Auch für die »Schere im Kopf« habe ich keine frühen Belege gefunden. Obwohl die »Censurscheere« schon im 19. Jahrhundert existiert (unten, Anm. 89), kann das Bild auch leicht in Verbindung mit der Filmzensur gebracht werden. Der Einfluss von Freud auf Aspekte der Selbstzensur wird weiter unten the-

matisiert.

- 33 Stellvertretend Klaus Staeck: »Bald jeder Narr weiß inzwischen, daß die Selbstzensur das eigentliche Problem der Zensur ist. Die Selbstzensur macht die Zensur, den Eingriff von außen, überflüssig. Funktioniert sie total, kommt die Zensur denkgesetzlich gar nicht mehr vor.« (Klaus Staeck: »Eine Zensur findet gelegentlich statt«, in: Ingeborg Drewitz/Wolfhart Eilers [Hg.]: *Mut zur Meinung. Gegen die zensierte Freiheit*, Frankfurt a. M. 1980, S. 158–163, hier S. 158) Thomas Keiderling unterscheidet übrigens mehrere Formen der Selbstzensur, nämlich eine, bei der herrschende Zensurnormen internalisiert werden oder vorab zu Überarbeitungen am Manuskript führen, und eine »Selbstunterdrückung von Äußerungen und Handlungen, die zwar nicht durch Zensureinrichtungen sanktioniert würden, jedoch ökonomische, rechtliche oder persönliche bzw. institutionelle Nachteile nach sich ziehen könnten« (Thomas Keiderling: »Funktionsweise und Wirkung von Zensur«, in: Roßbach [Hg.]: *Zensur* [Anm. 3], S. 51–76, hier S. 68).
- 34 »Selbstzensur in freien Gesellschaften bleibt gefühlte Wahrheit ohne überprüfbare Evidenz« (Matthias N. Lorenz: »Das »Cancel Culture«-Narrativ«, in: Roßbach [Hg.]: *Zensur* [Anm. 3], S. 545–564, hier S. 547).
- 35 Franz Schneider: »Presse, Pressefreiheit, Zensur«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1997, S. 899–927. Schneider verweist übrigens auf eine maschinenschriftliche Münchner Magisterarbeit von 1968, Dagmar Pfeiffers *Zensur. Begriffsgeschichte im deutschen Sprachraum unter besonderer Berücksichtigung der politischen Zensur*, die zu lokalisieren mir nicht gelungen ist (vgl. ebd., S. 902).

kann gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits von einem horror vocis sprechen, der seine Wurzeln im Haß gegen und im Spott über diese Institution hatte.«<sup>36</sup>

Dieses Verhältnis beschreibt zwar einen Aspekt der zunehmenden öffentlichen Auseinandersetzung mit der Zensur, berücksichtigt aber weder ausreichend, dass auch aufseiten der Publizistik ein differenziertes Bild mit Bezug auf die Pressefreiheit vorhanden war,<sup>37</sup> noch wird die Gegenseite, die der staatlichen Akteure, gebührend beleuchtet und spielt nur am Rand überhaupt eine Rolle. So heißt es bei Schneider zwar richtig, dass die *Karlsbader Beschlüsse* 1819 umgesetzt wurden, »ohne daß dabei das Wort Censur verwendet wurde«,<sup>38</sup> darin ein Zugeständnis an die Idee der Pressefreiheit zu sehen, geht meines Erachtens allerdings zu weit.<sup>39</sup> Im Text des *Preßgesetzes* für den Deutschen Bund ist nicht von »Zensur« die Rede, aber sehr wohl vom »Mißbrauch der Presse«, von den »rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit« sowie der »Unterdrückung« von Schriften.<sup>40</sup> Darüber hinaus wird in § 2 klar festgehalten, dass die »erforderlichen Mittel und Vorkehrungen [...] der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt« bleiben.<sup>41</sup> Die »Zensur« kann in diesem Kontext als verwaltungstechnischer Begriff verstanden werden, als eine spezifische Möglichkeit unter anderen, die Vorgaben des *Preßgesetzes* umzusetzen. So hieß es bei einem Vortrag, der 1818 im Zuge der Vorbereitungen der Beschlüsse bei der Bundesversammlung gehalten wurde: »[D]ie höchste Staatsgewalt ist [...] befugt, [...] zu Verhütung der Preß=Mißbräuche Vorkehrungen zu treffen, unter denen die Censur als die erste und wirksamste genannt wird, indem sie den Gebrauch der Presse einer beständigen unmittelbaren Aufsicht unterwirft.«<sup>42</sup> Somit wäre eine

konkrete Erwähnung der Zensur im Text des *Preßgesetzes* als administrative Einschränkung zu verstehen gewesen.<sup>43</sup> In Wirklichkeit wird der Begriff und die Maßnahme der Zensur in zahlreichen Gesetzen und Erlässen der Bundesmitglieder, sowohl vor 1819 als auch im Zuge der *Karlsbader Beschlüsse*, unter anderem in Österreich,<sup>44</sup> Preußen,<sup>45</sup> Sachsen,<sup>46</sup> Hannover,<sup>47</sup> Baden<sup>48</sup> oder Bayern<sup>49</sup> ohne

---

der Censuranstalt, und der Zweck ist nicht mehr Verhütung eines zu befürchtenden, sondern Unterdrückung eines bereits vorhandenen Übels.« (Ebd.)

- 43 Dass Metternich das gerne gesehen hätte, wie es Franz Schneider darstellt, ist sicher richtig (vgl. Schneider: »Presse« [Anm. 35], S. 923). Weniger nachvollziehen kann ich bei Schneider die Implikation einer Parteinahme des Gesandten von Berg für Justizsysteme (im Gegensatz zu Polizeisystemen), was höchstens idealiter der Fall war; in der Praxis plädiert von Berg vielmehr für eine Mischform aus Justiz- und Polizeisystem bei der Verfolgung der »Preß-Mißbräuche« (ebd.).
- 44 Durchgehend bei Thomas Olechowski: *Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte*, Wien 2004, insb. S. 87–202.
- 45 Durchgehend bei Bärbel Holtz, z. B.: »Nach der Verordnung wegen Zensur der Druckschriften vom 18. vorigen Monats sollen die Oberpräsidenten eine angemessene Zahl Zensoren durch das zu errichtende Ober-Censur-Collegium in Vorschlag zu bringen [sic].« (Dokument 1a: »Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg [...] an die drei Zensurminister. Berlin, 1. November 1819.«, in: Bärbel Holtz [Hg.]: *Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848 in Quellen*, Berlin 2015, S. 172–174, hier S. 172)
- 46 »[...] dass ihnen [den Beschlüssen] durch genaue Befolgung der vorhin, wegen des Censur- und Bücherwesens, in den hiesigen Landen ergangenen Gesetze ausreichende Genüge geschieht« (*Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen*, Nr. 18, Dresden 1819, S. 229, <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb10509612?page=248,249>).
- 47 »Wir finden [...] Uns in Gnaden veranlaßt, nachstehendes unterm 31sten Mai 1731 erlassenes Censur=Edict [...] hiedurch ausdrücklich zu erneuern und für Unsere sämtlichen Königlichen deutschen Lande für verbindlich zu erklären« (*Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover*, Nr. 21, Hannover 1819, S. 117–119, <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb10510322?page=130,131>).
- 48 Eine Verordnung vom 5. November 1819 hebt »die Censurordnung vom 16ten November 1797. so wie alle frühere und spätere [...] Verfügungen« auf und orientiert sich am preußischen Zensuredikt »vom 18ten Oktober 1819«: »Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der, in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.« (*Großherzoglich=Badisches Staats= und Regierungs=Blatt* 28 [10. November 1819], S. 179–184, hier S. 179, <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/page-view/746077>)
- 49 Das »Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels« garantiert zwar Zensurfreiheit, aber schon § 2 hält fest: »Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.« (»Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels«, III. Beilage zur *Verfassungs=Urkunde des Königreichs Baiern*, München 1818, S. 105–110, hier S. 106.) Eine solche Einschränkung ist generell nicht untypisch für Staaten mit nomineller Pressefreiheit.

---

36 Ebd., S. 915.

37 Vgl. York-Gothart Mix: »Zensur im 18. Jahrhundert. Prämissen und Probleme der Forschung«, in: ders./Wilhelm Haefs (Hg.): *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis*, Göttingen 2007, S. 11–23, insb. S. 13 f.

38 Schneider: »Presse« (Anm. 35), S. 924.

39 In der Tat findet sich eine ähnliche Beobachtung in Brockhaus' *Conversations-Lexikon* von 1833 (die 1827 noch fehlt): »Übrigens ist in dem Bundesbeschlusse vom 20. Sept. 1819 das Wort Censur nicht genannt worden« (»Büchercensur«, in: *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände*, Bd. 2, Leipzig<sup>8</sup>1833, S. 283–286, hier S. 285).

40 Der Text ist abgedruckt bei Edda Ziegler (Hg.): *Literarische Zensur in Deutschland 1819–1848. Materialien, Kommentare*, München 1983, S. 8–11, hier S. 8, 11, 9.

41 Ebd., S. 8.

42 »Vortrag des Herzoglich=Holstein=Oldenburgischen, Anhalt= und Fürstlich=Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Berg. Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland«, in: *Protokolle der deutschen Bundesversammlung* 1818, S. 601–645, hier S. 605. Weiter heißt es: »Wird [...] nicht einmal die Einreichung der in den Buchhandel bereits gebrachten Schriften bei einer öffentlichen Behörde verlangt; so verschwindet der eigentliche Begriff

Bedenken angeführt.<sup>50</sup> Im Februar und März 1848 wurde die Zensur nach den revolutionären Unruhen in Baden, Württemberg und Bayern teilweise lokal aufgehoben; am 3. März beschloss die Bundesversammlung entsprechend: »Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.«<sup>51</sup>

Im Kontext der technischen Begriffsverwendung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist zu beachten, dass ›Censur‹ ohne jeden Zusatz in der Regel die Präventivzensur von Manuskripten bezeichnete.<sup>52</sup> Das österreichische System, eines der strengsten und umfassendsten der Zeit, unterschied beispielsweise strikt zwischen ›Censur‹ und ›Revision‹, wobei mit letzterer die Überprüfung gedruckter Schriften vor allem aus dem Ausland gemeint

war.<sup>53</sup> Bis heute bezieht sich das juristisch-verfassungsrechtliche Verständnis von ›Zensur‹ auf die Einrichtung einer Vorabkontrolle von Manuskripten;<sup>54</sup> in diesem Sinne wird etwa auch der Satz »Eine Zensur findet nicht statt« aus dem Deutschen Grundgesetz ausgelegt.<sup>55</sup> Dies ist nicht nur im Deutschen der Fall, sondern etwa auch in Frankreich.<sup>56</sup> In vielen Polemiken wurde die Formulierung beanstandet, aber auch die Implikation, dass es sich folglich bei keinen anderen stattfindenden Maßnahmen um Zensur handelt, ist gelegentlich bemerkt worden.<sup>57</sup>

All dies bedeutet allerdings nicht, dass es keine Skepsis gegenüber dem Zensurbegriff vonseiten der Machthaber gegeben hätte. Das bemerkenswerteste Beispiel dafür (und teilweise eine Rechtfertigung für Franz Schneiders Konstatierung eines *horror vocis*) stellt Frankreich dar. Seit Napoleons Staatsstreich 1799 bestand dessen Umgang mit der Öffentlichkeit aus einer neuartigen Kombination von Zensur (um oppositionelle Stimmen zu unterdrücken) und Propaganda, indem (auch falsche) Informationen gezielt zur Steuerung der öffentlichen Meinung lanciert wurden.<sup>58</sup> Napoleons Ziel war vor allem die Publizistik: Schon zu Beginn des Konsulats wurden

50 Manche Fälle stellen sich etwas komplexer dar: In Nassau etwa galt seit 1814 eine »illimitierte Preßfreiheit«, die bedeutete, dass Buchdrucker »ohne vorgängige Censur oder sonst erhaltene besondere Erlaubniß, alle und jede Manuscripte [...] vervielfältigen« konnten (*Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen*, Bd. 1, Wiesbaden 1817, S. 148, [https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN775165905&PHYSID=PHYS\\_0156](https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN775165905&PHYSID=PHYS_0156)). Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse geschah über eine Erweiterung der Kompetenzen der Landesregierung mit Bezug auf die nach »§ 4. des Edicts vom 5./6. Januar 1816« vorgesehene »polizeyliche Aufsicht über den Buchhandel und die Presse« (vgl. »Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Num. 13 den 5. Oktober 1819«, in: *Herzoglich-nassauisches Intelligenzblatt*, Wiesbaden 1819, S. 125–136, hier S. 126, <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb10477859?page=654,655>). In der ursprünglichen Formulierung erstreckte sich die Autorität »auf die im Herzogthum gedruckt werdenden Zeit- und andere Schriften, so wie auf den Buchhandel, nach Masgabe des deßfallsigen Edictes« (*Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen*, Bd. 2, Wiesbaden 1817, S. 2, [https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN775166006&PHYSID=PHYS\\_0010](https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN775166006&PHYSID=PHYS_0010)).

51 Zit. nach Olechowski: *Entwicklung* (Anm. 44), S. 205. Dort findet sich auch ein Hinweis auf einen von Preußen kurz darauf (13. März 1848) der Bundesversammlung vorgelegten »Entwurf eines neuen BPreßG [...], der [...] nicht weiter verfolgt wurde« (ebd., S. 206). In diesem Entwurf wird unterschieden zwischen »Staaten mit Censurfreiheit« und den übrigen; es kann also selbst 1848 noch nicht die Rede von einer radikalen Vermeidung des Begriffs sein (vgl. »Beilage zu §. 143 des Protocolls der 18. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. März 1848. Grundzüge zu dem Entwurfe eines Bundesbeschlusses über die Presse«, in: *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1848. Sitzung 1 bis 70*, Frankfurt a. M. 1848, S. 247–251, insb. S. 250). Vonseiten Sachsens wurde in dieser Sitzung jedoch bereits gefordert, ein allgemeines Pressegesetz auf Basis des »Repressivsystems« zu entwickeln (»Achtzehnte Sitzung«, in: ebd., S. 239–245, hier S. 241).

52 Nikola Roßbach streicht hervor, dass unterschieden werden muss zwischen der Präventivzensur in einem »System des allgemeinen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt« und der Prohibitivzensur in einem »System der allgemeinen Duldung mit Verbotsvorbehalt« (Roßbach: »Zensur« [Anm. 3], S. 18), die Widerrufszensur »unterwirft das genehmigte Werk erneut einer Prüfung« (ebd., nach Klaus Kanzog: »Zensur, literarische«, in: ders./Achim Masser [Hg.]: *Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 4, Berlin/New York 1984, S. 998–1049, hier S. 1000).

53 Hingegen fasst der *Brockhaus* von 1827 die Zensur von Manuskripten und gedruckten Schriften unter der Formulierung »Allgemeine Censur des Buchhandels und der Druckerei« zusammen (»Büchercensur«, in: *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände*, Bd. 2, Leipzig 1827, S. 267–270, hier S. 270).

54 »Der moderne verfassungsrechtliche Zensurbegriff ist sogar noch enger, er umfasst nur die staatlich institutionalisierte Vorzensur« (Norbert Bachleitner: »Theorien der literarischen Zensur und Zugänge zu ihrer Erforschung«, in: Roßbach [Hg.]: *Zensur* [Anm. 3], S. 31–50, hier S. 31).

55 Mehrere Entwurfsfassungen lauteten tatsächlich: »Eine Vorzensur [...] findet nicht statt.« (vgl. Klaus-Berto von Doemming/Rudolf Werner Füsslein/Werner Matz: »Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes« [1951], in: Jürgen Wilke [Hg.]: *Pressefreiheit*, Darmstadt 1984, S. 267–290, hier S. 270 f.) Ein Abgeordneter »betonte, daß die Vorzensur nur einen Teil der Zensur darstelle: »Die Nachzensur wollen wir doch auch nicht.« (Ebd., S. 273) Eine abweichende Perspektive aber bei Sieghart Ott: *Kunst und Staat. Der Künstler zwischen Freiheit und Zensur*, München 1968, S. 144 f.

56 »En droit, le terme de ›censure‹ revêt une acception précise. Il désigne une restriction préventive de la liberté d'expression, c'est-à-dire l'interdiction d'une expression avant qu'elle soit diffusée« (Thomas Hochmann: »Censure et critique. Quelques pistes de recherche en droit«, in: Macé/Poulouin/Leclerc [Hg.]: *Censure et critique* [Anm. 12], S. 157–170, hier S. 157).

57 Vgl. Staeck: »Eine Zensur« (Anm. 33), S. 158, und Klaus Stiller: »Zensur findet statt«, in: Drewitz/Eilers (Hg.): *Mut zur Meinung* (Anm. 33), S. 174–175, hier S. 174.

58 Auf Deutsch dazu etwa Wolfram Siemann: »Zensur im Übergang zur Moderne«, in: Haefs/Mix: *Zensur* (Anm. 37), S. 357–387, insb. S. 366. Übrigens war auch die Zeit nach der französischen Revolution keineswegs frei von zensurartigen Interventionen (vgl. Charles Walton: *Policing Public Opinion in the French Revolution. The Culture of Calumny and the Problem of Free Speech*, Oxford 2009).

zahlreiche Periodika verboten, die verbliebenen streng kontrolliert, und der *Premier Consul* ließ sich täglich über die Entwicklungen informieren.<sup>59</sup> Nicht erst als Außenminister sollte sich Clemens von Metternich viele Aspekte seiner Pressepolitik bei Napoleon anschauen, allerdings konnte er sich vor seinem Amtsantritt 1809 damit noch nicht gegen den Widerstand der habsburgischen Administration durchsetzen.<sup>60</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war Frankreich bereits zu neuen Pressegesetzen und Vorschriften bezüglich der Lizenzierung von Druckereien und Periodika übergegangen, und es gab de facto wieder eine Zensur aller Druckschriften. Der Begriff der Zensur wurde dabei (im Gegensatz etwa zur Habsburgermonarchie) wenigstens zu Beginn tunlichst vermieden.<sup>61</sup> In Napoleons strengem *Décret impérial* vom 5. Februar 1810 wurde die Zensur dem Innenministerium unterstellt. In diesem Text war zwar die Rede von Zensoren, aber nicht von Zensur.<sup>62</sup> Eine Ten-

denz, Zensurstrukturen unter einem anderen Namen beizubehalten oder gar neu einzuführen, hängt häufig mit Bedenken hinsichtlich des negativ konnotierten Begriffs zusammen. In vielen Fällen war es aber auch so, dass die Verfassungen der jeweiligen Staaten explizit die Möglichkeit einer Zensur ausschlossen, was zu weiteren Komplikationen führte. Dies war auch in Frankreich der Fall, wo die *Charte constitutionnelle* von 1830 (die sich an jene von 1814 anlehnte) jegliche Wiedereinführung der Zensur untersagte.<sup>63</sup> Diese Perspektive prägte unter anderem die Pressegesetze vom 9. September 1835, die zwar zensurartige Strukturen etablierten, jedoch nun endgültig ohne den Begriff auskamen. Dies war der Fall bis 1881. Die Theaterzensur blieb in Frankreich bis 1906 bestehen, ab 1909 begann man mit der Zensur der Filmindustrie.<sup>64</sup> Die Tatsache allein, dass eine Verfassung sich gegen die Zensur aussprach, bedeutete also keinesfalls, dass es in der Praxis keine gab; im Gegenteil. Entsprechend wurde auch im deutschsprachigen Raum die Abschaffung der Zensur 1848 relativ schnell wieder rückgängig gemacht bzw. auf andere Bereiche ausgelagert.<sup>65</sup>

59 Verbote betrafen 60 der 73 erscheinenden Periodika; das Protokoll des Konsulats vom 16. Januar 1800 hielt fest, dass es eine Übertretung der Pressefreiheit darstelle, wenn eine Zeitung publiziert wurde, ohne dass der Regierung ihr Inhalt bekannt war, was eine de facto Vorzensur bedeutete («avant que le gouvernement ait été instruit des principes ou des avis dangereux qu'il renferme», zit. nach Patricia Sorel: *Napoléon et le livre. La censure sous le Consulat et l'Empire [1799–1815]*, Rennes 2020, S. 18).

60 Er schrieb etwa im Juni 1808 an den Außenminister Graf Stadion: »La postérité croira à peine que nous ayons regardé le silence comme une arme efficace à opposer aux clameurs de la partie adverse, et cela dans le siècle des mots!« (Clemens von Metternich: *Aus Metternich's nachgelassenen Papieren*, Bd. 2, hg. von Richard Metternich-Winneburg, Wien 1880, S. 192; »Die Nachwelt wird kaum glauben, dass wir das Schweigen für eine wirksame Waffe gegen den Lärm unserer Gegner gehalten haben, und das im Jahrhundert der Worte!«) Vgl. dazu Daniel Syrový: *Literatur, Politik und habsburgische Zensur in Lombardo-Venetien*, Wiesbaden 2021, S. 165 f. und Wolfram Siemann: *Metternich. Stratege und Visionär*, München 2016, S. 320–324.

61 »De 1800 à 1804, la censure n'a pas d'existence légale« (Sorel: *Napoléon* [Anm. 59], S. 19; »Von 1800 bis 1804 gab es die Zensur rechtlich nicht«). In den entsprechenden Verfügungen war nur die Rede von den polizeilichen Gesetzen sowie von Verletzungen der Sitten und des öffentlichen Anstands, z. B.: »Le préfet de police fera exécuter les lois de police sur l'imprimerie et la librairie, en tout ce qui concerne les offenses faites aux mœurs et à l'honnêteté publique.« (»Arrêté du 12 messidor an VIII/1er juillet 1800«, zit. nach ebd., S. 18; »Der Polizeipräfekt wird die Polizeigesetze bezüglich Buchdruck und Buchhandel durchsetzen, was Verstöße gegen Moral und öffentlichen Anstand betrifft«).

62 § 14: »Lorsque le directeur-général aura sursis à l'impression d'un ouvrage, il l'enverra à un censeur choisi parmi ceux que nous nommerons [...]«; § 16: »Sur le rapport du censeur, le directeur-général pourra indiquer à l'auteur les changements ou suppressions jugés convenables, et sur son refus de les faire, défendre la vente de l'ouvrage, rompre ses formes et saisir les feuilles ou exemplaires déjà imprimés.« (»Décret impérial contenant Règlement sur l'Imprimerie et la Librairie«, *Légifrance. Le service public de la diffusion de droit*, <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/LEGISCTA000051822255>; »Sobald der Generaldirektor die Drucklegung eines Werks suspendiert hat, wird

er es an einen der von uns ernannten Zensoren schicken [...]«; »Dem Bericht des Zensors folgend, kann der Generaldirektor dem Autor die geforderten Änderungen oder Striche anzeigen, und im Falle der Weigerung, diese durchzuführen, den Verkauf der Werke verbieten, den Satz zerschlagen oder die bereits gedruckten Bögen beschlagnahmen.«; vgl. auch die weiteren Details in § 26 und 28.

63 »Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant aux lois. – La censure ne pourra jamais être rétablie.« (»Charte constitutionnelle du 14 août 1830, Article 7«, Conseil Constitutionnel, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/charte-constitutionnelle-du-14-aout-1830>; »Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinung öffentlich zu machen und drucken zu lassen, wenn sie sich an die Gesetze halten. Die Zensur darf nie wieder eingeführt werden.«) Die *Charte constitutionnelle* von 1814 hatte in Artikel 8 noch festgehalten: »Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.« (»Charte constitutionnelle du 4 juin 1814, Article 8«, Conseil Constitutionnel, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/charte-constitutionnelle-du-4-juin-1814>; »[...] wenn sie sich an die Gesetze halten, die den Missbrauch dieser Freiheit zu bestrafen haben.«) Wobei ein Verbot der Vorzensur schon im *Acte additionnel aux Constitutions de l'Empire* von 1815 (nach der Rückkehr Napoleons) verankert wurde (vgl. »Acte additionnel aux Constitutions de l'Empire du 22 avril 1815, § 64«, Conseil Constitutionnel, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/acte-additionnel-aux-constitutions-de-l-empire-du-22-avril-1815>).

64 Ein Abriss der Theaterzensurgeschichte in Frankreich findet sich bei Odile Krakovitch: *La Censure théâtrale (1835–1849). Édition des procès-verbaux*, Paris 2016, S. 9–161. Zur späteren Pressegesetzgebung vgl. Clémence Faugère: *Le Contrôle juridique de l'imprimé. L'apprentissage de la Troisième République (1870–1906)*, Paris 2025.

65 Für Preußen vgl. Fischer: »Geschichte der Zensur« (Anm. 17), S. 506 und Plachta: *Zensur* (Anm. 31), S. 124–127. Für Österreich,

#### IV. PUBLIZISTIK UND KORRESPONDENZ DER JAHRHUNDERTMITTE

Einer der historischen Gründe für die Vermeidung des Begriffs Zensur nach 1848 ist, wie bereits angedeutet, die vorherrschend negative Konnotation, die sich vor allem in den publizistischen Debatten durchgesetzt hatte.<sup>66</sup> Argumente für und wider die Zensur, wie sie noch um 1800 zu finden waren, erschienen nun allenfalls mit Bezug auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Gesetzgebung und Kontrolle und nicht auf die einer Zensur.<sup>67</sup> Gleichzeitig verschob sich die Bedeutung von ›Zensur‹ in Richtung einer abstrakten Kraft. Das wird z. B. in einigen Beiträgen deutlich, die Karl Marx als Redakteur der *Rheinischen Zeitung* im Jahr 1842 veröffentlichte.<sup>68</sup> Darin geht Marx immer wieder von einem »Institut der Zensur« aus; d. h. einer Institution, die nicht gleichzusetzen ist mit den konkreten Zensurinstanzen.<sup>69</sup> Das wird am deutlichsten, wenn Marx Überlegungen zum *Wesen* der Zensur anstellt, das unter anderem mit dem *Wesen* der freien Presse<sup>70</sup>

und dem *Wesen* der Gesetze kontrastiert wird.<sup>71</sup> Gleichzeitig erscheint die abstrakte Zensur als Form der Kritik (wie auch die Kritik als Form der Zensur)<sup>72</sup> – und wird zumindest rhetorisch mit den römischen Censores als moralisierender Instanz in Verbindung gebracht.<sup>73</sup> Marx schöpft in seiner Argumentation das gesamte Bedeutungsspektrum des Begriffs aus. Dabei ist auch auffällig, dass das Stichwort Pressefreiheit in diesen Artikeln auf die Unabhängigkeit des politischen Journalismus bzw. der periodischen Presse eingeschränkt wird: von einer ›Bücherzensur‹ etwa ist hier nirgends die Rede.<sup>74</sup>

Unter diesem Schlagwort hatten die Konversationslexika der ersten Jahrhunderthälfte das Konzept der Zensur behandelt, allen voran Brockhaus' *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie*. Erst ab der Ausgabe von 1843 lautet auch dort das Stichwort Censur, wobei 1851 noch explizit festgehalten wird: »In den neuern Zeiten wird aber bei jenem Worte hauptsächlich an die Bücherzensur gedacht.«<sup>75</sup> Schon ab den späten 1820er Jahren allerdings

vgl. Olechowski: *Entwicklung* (Anm. 44), S. 244–253, 363–370.

66 »[T]he public antipathy toward censorship that took root during the period [1819–1848] meant that Nachmärz governments avoided using the word *Zensur* to describe state control of utterance.« (Katy Heady: *Literature and Censorship in Restoration Germany. Repression and Rhetoric*, Rochester 2009, S. 10)

67 Die Forderung nach einem »zeitgemäß mildere[n] Zensurgesetz« in der von zahlreichen Autor:innen unterschriebenen »Denkschrift über die gegenwärtigen Zustände der Zensur in Österreich« (1845) von Eduard von Bauernfeld mag eine der wenigen Ausnahmen sein, aber auch die Strenge der habsburgischen Zensur der Zeit stellte eine Ausnahme dar (Eduard von Bauernfeld: *Gesammelte Aufsätze*, hg. von Stefan Hock, Wien 1905, S. 1–27, hier S. 26; vgl. dazu auch Norbert Bachleitner: *Die literarische Zensur in Österreich von 1751 bis 1848*, Wien/Köln/Weimar 2017, S. 145 f.).

68 Vgl. Karl Marx: »Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion« (1842), in: Karl Marx/Friedrich Engels: *Pressefreiheit und Zensur*, hg. von Iring Fetscher, Frankfurt a. M. 1969, S. 18–43; ders.: »Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags« (1842), in: ebd., S. 44–99; ders.: »Zur Kritik der preußischen Pressegesetze«, in: ebd., S. 100–107.

69 »Wir sollen das Prinzip der Persönlichkeit so sehr anerkennen, daß wir trotz dem mangelhaften Institut der Zensur dem Zensor vertrauen« (Marx: »Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion« [Anm. 68], S. 32 f.); auch: »Von der Zensur ab richtet sich der Blick auf einzelne Zensoren« (ebd., S. 20); »[s]o ist das *Wesen* der Zensur überhaupt in der hochmütigen Einbildung des Polizeistaates auf seine Beamten gegründet« (ebd., S. 42). Es gibt auch Stellen, an denen ›Zensur‹ noch die konkrete Einrichtung bedeutet, etwa wenn es heißt »ebensowenig, wie alle Zensuren in Deutschland zusammen« (Marx: »Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags« [Anm. 68], S. 55).

70 »Das *Wesen* der freien Presse ist das charaktervolle, vernünftige, sittliche *Wesen* der Freiheit. Der Charakter der zensurierten Presse ist das charakterlose Unwesen der Unfreiheit, sie ist ein zivilisiertes Ungeheuer, eine parfümierte Mißgeburt. Oder bedarf es noch des Beweises, daß die Pressefreiheit dem *Wesen* der Presse entspricht und die Zensur ihm widerspricht? [...] Um die Zensur

wirklich zu rechtfertigen, hätte der Redner beweisen müssen, daß die Zensur zum *Wesen* der Pressefreiheit gehört« (ebd., S. 73).

71 »Die *Zensur* muß ihrer Natur nach schwankend sein; das *Gesetz* aber muß feststehen, bis es aufgehoben wird« (Marx: »Zur Kritik der preußischen Pressegesetze« [Anm. 68], S. 107; vgl. auch die Ausführungen in Marx: »Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion« [Anm. 68], S. 20–25).

72 »Die *Zensur* ist die *offizielle Kritik*« (ebd., S. 18); »[d]ie wahre, im *Wesen* der Pressefreiheit selbst gegründete Zensur ist die *Kritik*; sie ist das Gericht, das sie aus sich selbst erzeugt. Die Zensur ist die Kritik als Monopol der Regierung« (Marx: »Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags« [Anm. 68], S. 74).

73 Es handle sich um eine »Behörde, die, noch mehr als die römischen Zensoren, nicht nur das Betragen einzelner Bürger, sondern sogar das Betragen des öffentlichen Geistes reguliert« (Marx: »Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion« [Anm. 68], S. 19). Noch extremer erscheint die Zensur in den »Verhandlungen«: »Die Zensur unterwirft uns alle, wie in der Despotie alle gleich sind, wenn auch nicht an Wert, so an Unwert« (Marx: »Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags« [Anm. 68], S. 94).

74 Bücher dienen überhaupt nur einer Polemik gegen die *Preußische Staats-Zeitung*: »[Das Kind] hält daher einen großgewachsenen Mann für einen großen Mann, und die kindliche ›Staats-Zeitung‹ erzählt uns, daß *dicke* Bücher unverhältnismäßig besser sind wie *dünne*, und nun gar einzelne Blätter, *Zeitungen*, die täglich nur einen Druckbogen liefern.« (Ebd., S. 46).

75 *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände*, Bd. 3, Leipzig<sup>10</sup> 1851, S. 759. »Bücherzensur« ist nach dieser Definition nicht nur die Zensur von Büchern, sondern von allem »was unter die Presse kommen sollte« (ebd.). In den weiteren Ausgaben bis zum Ende des Jahrhunderts bleibt der Wortlaut des Eintrags fast identisch. In der allerersten Ausgabe 1809–1811 kam ›Zensur‹ übrigens nur im Nachtragsband unter dem Stichwort »Censur« vor (vgl. *Conversations-Lexicon oder kurzgefaßtes Handwörterbuch für die in der gesellschaftlichen Unterhaltung aus den Wissenschaften und Künsten vorkommenden Gegenstände mit beständiger Rücksicht auf die Ereignisse der ältern und neuern Zeit. Nachträge*, Bd. 1, Amsterdam 1809, S. 201, <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb10400705?page=214,215>).

gab sich der *Brockhaus* nicht mit einer reinen Definition zufrieden, sondern fuhr zum Teil polemische Geschütze auf, die mehrheitlich in den Artikeln »Preßfreiheit«, »Preßgesetze«, »Preßgerichte« und »Preßvergehen« zu finden sind.<sup>76</sup> Zu bedenken ist dabei, dass Verlage wie Brockhaus ein unmittelbares Interesse an der jeweiligen Pressegesetzgebung hatten (was die *Leipziger Allgemeine Zeitung*, aber auch die Buchpublikationen betraf). Die Enzyklopädien sind insofern nicht ausschließlich als Ergänzung zur publizistischen Quellenlage zu begreifen, sondern stellen z. T. eine Ausweitung derselben dar. Dies bedeutet auch, dass die Sprachverwendung in den Konversationslexika häufig eine polemische Form annimmt.<sup>77</sup> Die Rückwirkung auf die öffentliche Wahrnehmung der Zensur dürfte erheblich gewesen sein.

Weniger unmittelbar auf die Außenwirkung angelegt ist eine vielversprechende, bislang meines Wissens nirgends systematisch ausgewertete Quelle: Die Briefwechsel von Autor:innen. Hier sollte es nicht an Material mangeln, da in einem System der Präventivzensur prinzipiell alle Schriftsteller:innen von Zensurvorgängen betroffen waren. Da im Rahmen dieses Aufsatzes keine breit angelegte Untersuchung zu bewerkstelligen war, soll hier der Hinweis auf einen bekannten Einzelfall genügen: Heinrich Heine ist gewiss kein typisches Beispiel für die Sprachverwendung im 19. Jahrhundert, wie schon im Kontext der »Selbstzensur« deutlich wurde, liefert aber wertvolles Material, um wenigstens die Problemstellung klarer zu umreißen. Heine verwendet »Censur« in Briefen ab 1822, in publizierten Texten ab 1830.<sup>78</sup> In vielen Fällen ist klar die Rede von der Zensurbehörde, häufig aber auch von einem Zensurvorgang, wenn es etwa 1826 in einem Brief an Karl August Varnhagen von Ense heißt: »alsdann schreib ich auch eine vernünftige Dedication, und schicke sie Ihnen erst ein zur Censur.«<sup>79</sup>

Das Wort Censor (in Einzelfällen Zensor) kommt in Heines Briefen zwischen 1831 und 1844 vierzehn Mal vor;<sup>80</sup> spezifische Zensureinrichtungen (»preußische/sächsische Censur«; »Oberzensurkommission zu Berlin«; »Censurbehörden«) nennt er über zwanzig Mal;<sup>81</sup> daneben finden sich eindeutige Hinweise auf die Zensureinrichtung in der Form »die Censur« (»daß die Censur so viel gestrichen«<sup>82</sup>). Manche Verwendungen sind eher mit Bezug auf den Zensurvorgang zu verstehen (»ohne Censur drucken«; »keiner Censur unterworfen«; »daß ein Manuskript [...] zur Censur vorliege«<sup>83</sup>) bzw. überhaupt als Zensureingriff (»Censur ausüb[en]«<sup>84</sup>). Üblicher sind jedoch ambivalente Formulierungen, die sich sowohl auf die Zensurstelle als auch auf den Zensurvorgang beziehen können (»zur Censur geben«, »die Censur passiren«,<sup>85</sup> »bey der Censur«<sup>86</sup>). In Einzelfällen finden sich darüber hinaus etwas freiere Verwendungen,<sup>87</sup> ein Adjektiv<sup>88</sup> sowie eine lange Reihe an (Ad-hoc-)Komposita, die ebenfalls mehr oder weniger zwischen Zensurvorgang und Zensurinstitution changieren.<sup>89</sup> Das Verb censiren/zensiren ist hingegen eher

76 *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie* (Anm. 53), Bd. 8, S. 816–821. Die Artikel finden sich ab 1843 unter dem Stichwort »Presse«. Ebenfalls stark im Sinne der Pressefreiheit fällt der Artikel »Censur« aus in Reichenbachs *Allgemeines deutsches Conversations-Lexicon* [...], Bd. 2, Leipzig 1839, S. 656–657.

77 Vgl. dazu James M. Brophy: *Print Markets and Political Dissent. Publishers in Central Europe, 1800–1870*, Oxford 2024, S. 103–117.

78 »[U]m den Ansprüchen einer hochlöblichen Censur zu entgehen« (Heinrich Heine: »Schlusswort zum Vierten Teil [Nachträge zu den Reisebildern]«, in: ders.: *Säkularausgabe*, Bd. 5: *Reisebilder I*, hg. von Karl Wolfgang Becker, Berlin/Paris 1970, S. 201–203, hier S. 201). Dazu, dass auch in Heines Schriften teilweise vorsichtiger Umschreibungen der Zensur vorkommen, vor allem in der Frühphase, vgl. Heady: *Literature* (Anm. 66), S. 74.

79 Heinrich Heine: »An Karl August Varnhagen von Ense« (1826), in: ders.: *Säkularausgabe*, Bd. 20: *Briefe 1815–1831*, hg. von Fritz H. Eisner, Berlin/Paris 1970, S. 272.

80 Insgesamt gibt es in den vier Bänden der Briefe in der Säkularausgabe mehr als 160 Einzelbelege für »Censur« und verwandte Begriffe. Ich zitiere die Bände in der Folge als Bd. 20 (Anm. 79), Bd. 21 (Anm. 28), Bd. 22 (Heinrich Heine: *Säkularausgabe*, Bd. 22: *Briefe 1842–1849*, hg. von Fritz H. Eisner, Berlin/Paris 1972) und Bd. 23 (Heinrich Heine: *Säkularausgabe*, Bd. 23: *Briefe 1850–1856*, hg. von Fritz H. Eisner, Berlin/Paris 1972).

81 Die Formulierung »unter preußischer Censur«, die Heine 1836 mehrfach verwendet (Bd. 21, S. 143, 145), zeigt jedoch, dass der Vorgang und die Institution in seinem Wortgebrauch nicht immer streng zu trennen sind; dasselbe gilt für »eine preußische Censur« (ebd.) und »ein andres Mittel, als preußische Censur« (ebd.).

82 Bd. 21, S. 105; »hat die Censur Anstand genommen« (Bd. 20, S. 426); »die Frechheiten, die ihm die Censur erlaubt« (Bd. 21, S. 408); »wie viel Tannenbäume mir die Censur auf dem Oberharze streichen wird« (Bd. 20, S. 225), u. ö.

83 Die letztgenannte Stelle findet sich in Bd. 21, S. 149; »ohne Censur [drucken]« etwa in Bd. 21, S. 349, 353, 358, 360 und Bd. 22, S. 96, 101, 103, 107; »[keiner] Censur unterworfen« in Bd. 21, S. 105, 142, 310. Daneben gibt es Formulierungen wie »daß bey meinen Aufsätzen [...] eine ungewöhnlich genädige Censur statt finden muß« (Bd. 21, S. 31).

84 »[...] daß ich auch hie und da Censur ausübte« (Bd. 21, S. 123); vgl. »auf alle Censur verzichtet« (Bd. 22, S. 100); »daß es keiner ignobeln Censur bedarf« (Bd. 21, S. 142).

85 Stellen mit »zur Censur geben«: Bd. 21, S. 298, 312; mit »passiren«: Bd. 21, S. 301, 311; Bd. 22, S. 20, 108.

86 Eine einzige »Bey«-Stelle ist eindeutig: »[...] daß Sie bey der Censur etwas für mich thun. Ich weiß ja, daß Sie da viel vermögen« (Bd. 20, S. 223). Diese Aussage kann sich nur auf die Einrichtung beziehen. Ambivalente Stellen ab den 1830er Jahren sind z. B. in Bd. 20, S. 425 (»es ginge dort alles durch die Censur«); Bd. 21, S. 25, 147, 298, 312, 315 (»bei der Censur keinen Schaden litt«), u. ö.

87 Abstrakt: »[...] den sie auf den Altar der Censur niederlegten« (Bd. 21, S. 310), oder konkreter: »[...] in die Hände der Censur geliefert worden« (Bd. 21, S. 150). Oder: »[...] bey der wüthenden Censur, die mir auch den harmlosesten Gedanken streicht« (Bd. 21, S. 163).

88 »[D]as [...] censurlich Harmloseste« (Bd. 21, S. 298).

89 Eher herkömmlich: »Censurauslassungen« (Bd. 21, S. 327);

selten.<sup>90</sup> Die Schwierigkeiten und Ambivalenzen in Heines Begriffsverwendung deuten in Summe auf die abstraktere Ebene einer *Tatsache* der Zensur hin, die man auch in der Publizistik findet.

## V. DER PSYCHOANALYTISCHE ZENSURBEGRIFF

Um die jüngere Begriffsdimension der Zensur als diffuse Manipulation, wie am Ende des zweiten Abschnitts beschrieben, besser einordnen zu können, ist ein Blick auf eine spezifische Erweiterung des semantischen Spektrums an der Schwelle zum 20. Jahrhundert erforderlich. Bekanntlich spielt der Begriff der Zensur (bzw. auch das Verb zensurieren<sup>91</sup>) eine große Rolle in den Theorien Sigmund Freuds, zunächst insbesondere im Zusammenhang mit ›Traumzensur‹ (in der *Traumdeutung* und anderen Schriften). In der Tat gibt es aus psychoanalytischer Sicht auch im Wachsein ›Zensur‹. So heißt es in der *Neuen Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse* (1933): »Sie wissen längst, daß diese Zensur keine dem Traumleben besondere Einrichtung ist. Daß der Konflikt zweier psychischer Instanzen, die wir – ungenau – als das unbewußte Verdrängte und das Bewußte bezeichnen, überhaupt unser Seelenleben beherrscht.«<sup>92</sup> Bei Freud steht die Zensur unmittelbar im Zusammenhang mit der

Verdrängung,<sup>93</sup> es ist auch gelegentlich die Rede von der »psychischen«, »moralischen«, »inneren« Zensur, vom »Einspruch der Zensur« oder von der »Bewußtseinszensur«.<sup>94</sup>

Dieser Umstand ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert; einerseits ist natürlich eine immense Nachwirkung der Freud'schen Theorien zu verzeichnen, die nicht zuletzt daran sichtbar wird, dass alle größeren modernen Wörterbücher ›Zensur‹ im psychoanalytischen Sinn als separate Einträge behandeln.<sup>95</sup> Andererseits ist es durchaus interessant, dass Freud den Begriff nicht mit einem besonders hohen Abstraktionsgrad gebraucht. Gerade im Zusammenhang mit der Traumzensur führt er die Parallelen zur Bücherzensur an verschiedenen Stellen aus. Zwar war die strafrechtliche Verfolgung von missliebigen Publikationen in der Habsburgermonarchie nach 1848 auch ohne den Namen Zensur außergewöhnlich streng. In Freuds konkreten Formulierungen lässt sich allerdings auch eine Zensurauffassung nach Art der Konversationslexika erkennen, die unterschiedliche Ebenen und Zeitstufen vermischt. Dieses eher ahistorische Verständnis von Zensur dient als Leitmetapher für die stattfindenden psychischen Prozesse:

»In ähnlicher Lage befindet sich der politische Schriftsteller, der den Machthabern unangenehme Wahrheiten zu sagen hat. Wenn er sie unverhohlen sagt, wird der

»Censurbogen« (Bd. 21, S. 315); »Censur Edikt« (Bd. 20, S. 55); »Censurlücken« (Bd. 20, S. 437); »Censur-Lücken« (Bd. 23, S. 199); »Censurschwierigkeiten« (Bd. 21, S. 285); »Censurstrenge« (Bd. 21, S. 189, 315); »Censurstrich[e]« (Bd. 20, S. 436; Bd. 21, S. 104); »Censurrücksichten« (Bd. 21, S. 185). Etwas kreativer: »Censur- und Lokalbedürfnisse« (Bd. 22, S. 63); »Censurbefreyung« (Bd. 21, S. 305); »Censurdeckung« (Bd. 21, S. 360); »Censurgeschichten« (Bd. 21, S. 188); »Censurneckereyen« (Bd. 22, S. 62); »Censurnöthen« (Bd. 21, S. 360); »Censurquälereyen« (Bd. 21, S. 353); »Censurroheit« (Bd. 21, S. 298); »Censurscheere« (Bd. 20, S. 59); »Censurscherereyen« (Bd. 21, S. 157); »Censurschwert« (Bd. 21, S. 172); »Censurzustände« (Bd. 21, S. 188); »Familienzensur« (Bd. 22, S. 166); »Selbstzensur« (Bd. 21, S. 360, 384) »Verwandtencensur« (Bd. 22, S. 164).

90 »[...] den ich selber schon hinlänglich censirt« (Bd. 21, S. 31); »doch schon censirt« (Bd. 21, S. 35); »gleich zu zensiren« (Bd. 21, S. 172); »es nicht censiren lassen« (Bd. 21, S. 173); »aus den censirten Bogen« (Bd. 21, S. 303); »in Leipzig censiren« (Bd. 21, S. 315); »nicht mehr censiren zu lassen« (Bd. 21, S. 349); »habe ich selbst censirt« (Bd. 22, S. 102).

91 Nach Simone Loleit ist die Form auf das Französische *censurer* zurückzuführen (vgl. Loleit: »Vorsichtige Durchsehung« [Anm. 10], S. 17); »veraltet« (ebd.) ist sie allerdings nur bedingt (vgl. die Korpusbelege aus österreichischen und Schweizer Medien im 21. Jahrhundert im *Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache* [DWDS], <https://www.dwds.de/wb/zensurieren>).

92 Sigmund Freud: »XXIX. Vorlesung: Revision der Traumlehre«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 15: *Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, hg. von Anna Freud u. a., London 1952, S. 6–31, hier S. 15.

93 »In positiver Darstellung sagen wir nun als Ergebnis der Psychoanalyse aus, daß ein psychischer Akt im allgemeinen zwei Zustandsphasen durchläuft, zwischen welche eine Art Prüfung (Zensur) eingeschaltet ist. In der ersten Phase ist er unbewußt und gehört dem System *Ubw* an; wird er bei der Prüfung von der Zensur abgewiesen, so ist ihm der Übergang in die zweite Phase versagt; er heißt dann ›verdrängt‹ und muß unbewußt bleiben. Besteht er aber diese Prüfung, so tritt er in die zweite Phase ein und wird dem zweiten System zugehörig, welches wir das System *Bw* nennen wollen.« (Sigmund Freud: »Das Unbewusste«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 10: *Werke aus den Jahren 1913–1917*, hg. von Anna Freud u. a., London 1946, S. 262–303, hier S. 271 f.)

94 Sigmund Freud: »Die Traumdeutung«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 2/3: *Die Traumdeutung/Über den Traum*, hg. von Anna Freud u. a., London 1942, S. v–642, hier S. 538; Sigmund Freud: »Das Ich und das Es«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 13: *Jenseits des Lustprinzips/Massenpsychologie und Ich-Analyse/Das Ich und das Es*, hg. von Anna Freud u. a., London 1940, S. 235–289, hier S. 265; Freud: »Die Traumdeutung«, S. 220; Sigmund Freud: »Mitteilung eines der psychoanalytischen Theorie widersprechenden Falles von Paranoia«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 10 (Anm. 93), S. 233–246, hier S. 245 und Sigmund Freud: »Metapsychologische Ergänzung zur Traumlehre«, ebd., S. 411–426, hier S. 418.

95 Z. B. »censorship (4)«, in: *OED*, [https://www.oed.com/dictionary/censorship\\_n](https://www.oed.com/dictionary/censorship_n); »censure (5)«, in: *Grand Robert de la Langue Française* (Anm. 32), Bd. 2, S. 434; »censura (6)«, in: *Diccionario de la lengua española*, <https://dle.rae.es/censura>; »sensus (3)«, in: *Det Norske Akademis Ordbok*, <https://naob.no/ordbok/sensur>.

Machthaber seine Äußerung unterdrücken, nachträglich, wenn es sich um mündliche Äußerung handelt, präventiv, wenn sie auf dem Wege des Drucks kundgegeben werden soll. Der Schriftsteller hat die Zensur zu fürchten, er ermäßigt und entstellt darum den Ausdruck seiner Meinung. Je nach der Stärke und Empfindlichkeit dieser Zensur sieht er sich genötigt, entweder bloß gewisse Formen des Angriffs einzuhalten, oder in Anspielungen anstatt in direkten Bezeichnungen zu reden, oder er muß seine anstößige Mitteilung hinter einer harmlos erscheinenden Verkleidung verbergen, er darf z.B. von Vorfällen zwischen zwei Mandarinern im Reich der Mitte erzählen, während er die Beamten des Vaterlandes im Auge hat. Je strenger die Zensur waltet, desto weitgehender wird die Verkleidung, desto witziger oft die Mittel, welche den Leser doch auf die Spur der eigentlichen Bedeutung leiten.«<sup>96</sup>

Scheinbar konkreter auf die »russische[] Zeitungszensur« nimmt Freud an anderer Stelle Bezug:

»Die Delirien sind das Werk einer Zensur, die sich keine Mühe mehr gibt, ihr Walten zu verbergen, die anstatt ihre Mitwirkung zu einer nicht mehr anstößigen Umarbeitung zu leihen, rücksichtslos austreicht, wogegen sie Einspruch erhebt, wodurch dann das Übriggelassene zusammenhanglos wird. Diese Zensur verfährt ganz analog der russischen Zeitungszensur an der Grenze, welche ausländische Journale nur von schwarzen Strichen durchsetzt in die Hände der zu behütenden Leser gelangen läßt.«<sup>97</sup>

Auch die Lücken der Traumzensur werden mit der Zeitungszensur in Verbindung gebracht:

»Nehmen Sie irgend eine politische Zeitung zur Hand, Sie werden finden, daß von Stelle zu Stelle der Text weggeblieben ist und an seiner Statt die Weiße des Papiers schimmert. Sie wissen, das ist das Werk der Zeitungszensur. An diesen leer gewordenen Stellen stand etwas, was der hohen Zensurbehörde mißliebig war, und darum wurde es entfernt. Sie meinen, es ist schade darum, es wird wohl das Interessanteste gewesen sein, es war ›die beste Stelle‹.«<sup>98</sup>

Hier wird schon aus dem Gegensatz der »schwarzen Striche[]« und der weißen Stellen ersichtlich, dass es sich wohl weniger um eine aus unmittelbarer Anschauung gewonnene, sondern um eine medierte Vorstellung von Zensur handeln dürfte. Im habsburgischen Zensursystem waren übrigens beide Formen der Markierung untersagt: Jeder Hinweis auf Zensureingriffe hatte zu unterbleiben.<sup>99</sup> Darüber hinaus ist auffällig, dass andere gängige Topoi in Freuds Bildsprache übernommen sind, etwa die ›Entstellung‹ eines Textes durch Zensur<sup>100</sup> oder auch die Vorstellung eines Kampfes zwischen gewitzten Autoren und der Zensur. Auch der Reiz der zensierten Stellen, von denen man glaubt, dass es die ›besten‹ seien, gehört dazu. Aus dieser Metaphysik der Zensur ergeben sich gelegentlich kryptische Aussagen: »Es ist das Wesen jeder Zensur, daß man von den unerlaubten Dingen das, was unwahr ist, eher sagen darf als die Wahrheit.«<sup>101</sup>

Noch in den 1930er Jahren rekurriert Freud auf die Zensurmetapher, jedoch mit etwas mehr Vorsicht und im Rahmen einer wenigstens buchhistorisch nicht besonders einleuchtenden Verschiebung der Zensuridee hin zu Einzelmanuskripten:

»Ich möchte ihr Verhältnis [der Verdrängung] zu diesen anderen [Mechanismen] durch einen Vergleich deutlich machen, weiß aber, daß in diesen Gebieten Vergleichen nie weit tragen. Man denke also an die möglichen Schicksale eines Buches zur Zeit, als Bücher noch nicht in Auflagen gedruckt, sondern einzeln geschrieben wurden. Ein solches Buch enthalte Angaben, die in späteren Zeiten als unerwünscht betrachtet werden. [...] Die amtliche Zensur würde in der Jetztzeit keinen anderen Abwehrmechanismus anwenden als die Konfiskation und Vernichtung jedes Exemplars der ganzen Auflage. Damals wandte man verschiedene Methoden zur Unschädlichmachung an. Entweder die anstößigen Stellen wurden dick durchgestrichen, so daß sie unleserlich waren; sie konnten dann auch nicht abgeschrieben werden und der nächste Kopist des Buches lieferte einen

96 Freud: »Die Traumdeutung« (Anm. 94), S. 148.

97 Ebd., S. 534.

98 Sigmund Freud: »IX. Vorlesung: Die Traumzensur«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 11: *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, hg. von Anna Freud u. a., London 1944, S. 136–149, hier S. 139. Des Weiteren heißt es, »aus gewissen Umschweifen und Dunkelheiten des Ausdrucks werden Sie die im vorhinein geübte Rücksicht auf die Zensur erraten können« (ebd.), nur zu der »Akzentverschiebung« des Traumes weiß Freud »keine Parallele aus dem Walten der Zeitungszensur« (ebd., S. 140).

99 Vgl. Syrový: *Literatur, Politik* (Anm. 60), S. 143 f., wo auch eine Briefstelle von Polizeipräsident Sedlnitzky an den Gouverneur der Lombardei, Graf Strassoldo, vom 6. September 1824 zitiert wird, mit der Anweisung »daß Sie für diesen Fall sorgen wollten, damit der Unfug, die von der Zensur im Manuscripte gestrichenen Stellen im Drucke durch Punkte bemerkbar zu machen [...] nicht Statt finde« (ebd.). Vgl. zu Preußen in den 1840er Jahren: »Es gehörte inzwischen zur Zensurpraxis, dass Eingriffe des Zensors nicht erkennbar waren, denn dies hätte die Neugierde der Leser nur stimuliert.« (Plachta: *Zensur* [Anm. 31], S. 116)

100 »Zensurentstellung« (Sigmund Freud: »Der Wahn und die Träume in W. Jensens ›Gradiva‹«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 7: *Werke aus den Jahren 1906–1909*, hg. von Anna Freud u. a., London 1941, S. 29–125, hier S. 86).

101 Freud: »Die Traumdeutung« (Anm. 94), S. 439.

tadellosen Text, aber an einigen Stellen lückenhaft und vielleicht dort unverständlich. Oder man begnügte sich nicht damit, wollte auch den Hinweis auf die Verstümmelung des Textes vermeiden; man ging also dazu über, den Text zu entstellen. Man ließ einzelne Worte aus oder ersetzte sie durch andere, man schaltete neue Sätze ein; am besten strich man die ganze Stelle heraus und fügte an ihrer Statt eine andere ein, die das genaue Gegenteil besagte. Der nächste Abschreiber des Buches konnte dann einen unverdächtigen Text herstellen, der aber verfälscht war; er enthielt nicht mehr, was der Autor hatte mitteilen wollen, und sehr wahrscheinlich war er nicht zur Wahrheit korrigiert worden. Wenn man den Vergleich nicht allzu streng durchführt, kann man sagen, die Verdrängung verhält sich zu den anderen Abwehrmethoden wie die Auslassung zur Textentstellung, und in den verschiedenen Formen dieser Verfälschung kann man die Analogien zur Mannigfaltigkeit der Ichveränderung finden. Man kann den Einwand versuchen, dieser Vergleich gleite in einem wesentlichen Punkte ab, denn die Textentstellung ist das Werk einer tendenziösen Zensur, zu der die Ichentwicklung kein Gegenstück zeigt. Aber dem ist nicht so, denn diese Tendenz wird durch den Zwang des Lustprinzips weitgehend vertreten.«<sup>102</sup>

Die Bedeutung von Freud für den Zensurdiskurs in Frankreich ab der Mitte des 20. Jahrhunderts wurde im Detail von Nicholas Harrison herausgearbeitet.<sup>103</sup> Die Wirkungskraft der französischen Theorie in vielen Bereichen der akademischen Forschung ab den 1970er Jahren wird noch an späterer Stelle thematisiert.

Jedenfalls scheint sich die psychoanalytische Dimension des Zensurbegriffes recht rasch verbreitet zu haben. Ein, wenngleich stark anekdotisches, Beispiel dafür ist Ezra Pound. Dieser hatte als Mitarbeiter der *Little Review* direkt die aus Herausgeber:innensicht nötigen Striche für die Vorabpublikation einzelner Kapitel aus James Joyces *Ulysses* ab 1918 durchgeführt. Auch als die Zirkulation einzelner Zeitschriftennummern verboten wurde, war Pound involviert. In seinen Artikeln über Joyce nutzt er das Wort *copyright* allerdings nur auf eine ganz bestimmte Weise: »Her [Molly Blooms] ultimate meditations are uncensored (bow to psychoanalysis required at this point). The censor: in the Freudian

sense is removed, Molly's night thoughts [...] are unfolded.«<sup>104</sup> Später im Aufsatz kommt Pound auf das Thema zurück, wobei diesmal eine Note mitschwingt, die etwas mehr an die moralische Skandalisierung diverser Gruppen mit Bezug auf den Roman denken lässt: »Bloom's day is uncensored [...]. The faecal analysis, in the hospital around the corner, is uncensored.«<sup>105</sup>

Auch für den Beginn des 20. Jahrhunderts wäre es dringend nötig, einmal systematisch auf die Korrespondenzen von Autor:innen zu blicken: Joyce selbst, der nicht nur im *Ulysses*, sondern bei all seinen Texten moralisch motivierte Eingriffe zu verschmerzen hatte – zunächst durch Herausgeber und Verleger, die laut britischem Recht der Zeit ebenso wie die Drucker für Übertretungen verantwortlich gemacht wurden –, verwendet, soweit ich es ermitteln konnte, das Wort *copyright* in seinen Briefen nur einmal, und zwar im Jahr 1919 mit Bezug auf die kriegsbedingte Postzensur;<sup>106</sup> die Formulierung *American censor* kommt zweimal 1920 vor, offenbar als wörtliches Zitat einer Mitteilung von Jane Heap, Mitherausgeberin der *Little Review*.<sup>107</sup> In der Regel spricht Joyce sprachlich präzise davon, Material sei *suppressed* (»soppresso«), *deleted*, *omitted*, *altered*. Von Büchern heißt es: *seized*.<sup>108</sup> Das Verbot des *Ulysses* in den USA wird in den frühen 1930er Jahren, rund um den bekannten Gerichtsprozess, ausschließlich als »ban« bezeichnet.<sup>109</sup>

104 Ezra Pound: »Ulysses« (1922), in: ders.: *Literary Essays of Ezra Pound*, hg. von T. S. Eliot, New York 1968, S. 403–409, hier S. 407.  
105 Ebd., S. 408.

106 James Joyce: *Selected Letters of James Joyce*, hg. von Richard Ellmann, London 1975, S. 243. Ein anderes Mal, ebenfalls 1919, dient der Einschub »suppressed by Censor« als humoristische Ablenkung von einer vulgären Pointe (ebd., S. 238). Vgl. aber Joyces Artikel von 1909 »La battaglia fra Bernard Shaw e la censura« im *Piccolo della Sera* (Triest), im September 1909 auf Englisch erschienen als James Joyce: »The Battle between Bernard Shaw and the Censor«, in: ders.: *Occasional Writings*, hg. von Kevin Barry, Oxford 2000, S. 152–154.

107 »[Heap] wrote to me a very friendly and complimentary letter in which he [sic] said that the U.S.A. censor had burned the entire May issue«; »The American censor burned all the copies of last issue of *Little Review*« (Joyce: *Selected Letters* [Anm. 106], S. 249, 248). Ähnlich auch die zweite Co-Herausgeberin in ihrer Autobiographie: »it would probably involve us in difficulties with the censors« (Margaret Anderson: *My Thirty Years' War*, New York 1969, S. 174).

108 Joyce: *Selected Letters* (Anm. 106), S. 270 (»soppresso«), S. 197, 208 (»omit«), S. 228 (»delete«), S. 198, 228 (»altered«), S. 208 (»alter«), S. 295 (»seized«). Joyces Beinahe-Verleger Grant Richards spricht hingegen von »limitations imposed on the English publisher« (ebd., S. 81).

109 Ebd., S. 350, 358, 367. Die letzte Stelle ist eine Reaktion auf einen Brief von T. S. Eliot vom 11. Dezember 1933, ohne jedoch dessen Begriff zu übernehmen: »I am delighted to hear that the censorship of ULYSSES in America seems to have lifted« (James Joyce: *Letters of James Joyce*, hg. von Richard Ellmann, Bd. 3, London 1966, S. 294).

102 Sigmund Freud: »Die endliche und die unendliche Analyse«, in: ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 16: *Werke aus den Jahren 1932–1939*, hg. von Anna Freud u. a., London/Frankfurt a. M. 1950, S. 57–99, hier S. 81 f.

103 Vgl. Nicholas Harrison: *Circles of Censorship. Censorship and its Metaphors in French History, Literature, and Theory*, Oxford 1995, insb. S. 121–204.

## VI. DIE POLITISCHE SPRACHVERWENDUNG IM 20. JAHRHUNDERT

Im frühen 20. Jahrhundert zeichnen sich auf politischer Seite zwei wesentliche neue Tendenzen ab. Von auf Spezialbereiche eingeschränkten Begriffsverwendungen (›Kriegszensur‹, ›Kinozensur‹) wird unten noch die Rede sein. Die andere Tendenz betrifft weiterhin die Vermeidung des Zensurbegriffs, die aber in bestimmten Kontexten an einen Punkt gelangt, wo das Wort nicht nur nicht in offiziellen Dokumenten vorkommt, sondern gemäß (meist internen) Sprachregelungen explizit untersagt ist, also selbst Teil eines Zensurvorganges wird.

Dies ist – wenig überraschend – häufig in Diktaturen der Fall, zumal in Osteuropa. Ein instruktiver Fall ist hier Russland nach der Revolution: War die Zensur nach 1917 zunächst auf verschiedene Bereiche und Zuständigkeiten verteilt gewesen, wurde im Juni 1922 eine Systematisierung vorgenommen: Die Gründung der Glavlit (*Glavnoe upravlenie po delam literatury i izdatel'stv[a]* [Hauptverwaltung für Literatur und Verlagswesen]) hatte das ausdrückliche Ziel »to unite all forms of censorship of printed works«. <sup>110</sup> Wenige Jahre später enthält der Eintrag zur Glavlit in der *Literaturnaja enciklopedija* als operationalen Begriff nur mehr das Wort *kontrol'* (Kontrolle). <sup>111</sup> Im Stalinismus der 1930er Jahre verschwand das Wort aus dem öffentlichen Sprachgebrauch und wurde allmählich selbst zu einem verbotenen Begriff, wenn es sich auf die sowjetische Zeit bezog. Toleriert wurde es nur in Bezug auf die zaristische Zensur oder auf die »kapitalistische Umzingelung«, was übrigens auch in sowjetischen Enzyklopädien seinen Niederschlag fand. <sup>112</sup>

Die Absicht, wenigstens aus offizieller Sicht, war es, jeglicher Kritik an der Zensur die Grundlage zu entziehen. <sup>113</sup> Zur gleichen Zeit erreichte die ideologische Steuerung der Literatur, unter anderem durch die Erfindung des »Sozialistischen Realismus« (der offizielle Terminus ab 1932), einen ersten Höhepunkt, <sup>114</sup> der bis in die 1950er Jahre andauern sollte: »Editors and official censors heightened their vigilance to insure that literary production met the latest Party prescriptions. At the same time, works of earlier periods had to undergo revisions designed to bring them in line with new political, puritanical, and stylistic demands.« <sup>115</sup> Offenbar kam es dennoch vor, dass die Begriffe Zensor oder Zensur intern weiterhin verwendet wurden. <sup>116</sup>

Nach einer kurzen Tauphase der Zensur unter Chruschtschow gab es unter den Schriftsteller:innen der Sowjetunion Proteste gegen eine neue Verschärfung der Situation in den 1960er Jahren, <sup>117</sup> die teilweise auch explizite Stellungnahmen umfassten. Besonders deutlich in dieser Hinsicht war der offene Brief, den Aleksandr Solschenizyn im Mai 1967 an den Vierten Schriftstellerkongress richtete:

---

verwendet werden« (ebd., S. 8). Noch im November 1933 wurde allerdings eine Resolution »for the Guarding of Military Secrets in the Press and on Sections of Military Censorship [voennoj cenzury]« erlassen (Ermolaev: *Censorship* [Anm. 110], S. 53). Bei der Bezeichnung der Theaterzensur spielte das Wort *cenżura* keine Rolle, die Institution hieß 1923 *Glavnyj repertuarный komitet*, zwischen 1933 und 1953 dann *Glavnoe upravlenie po kontrolju za zreliščami i reperturom* (Hauptverwaltung für die Kontrolle von Spektakeln und Repertoire, ebd., S. 7, 54). Über die Art der Tätigkeit der Einrichtung gab es keine Zweifel: »The censorship was to be both preliminary and subsequent, that is before and after performances« (ebd., S. 54).

110 Herman Ermolaev: *Censorship in Soviet Literature 1917–1991*, Lanham/Boulder 1997, S. 3. Im Originalwortlaut: »V celjach ob'edinenija vsech vidov cenzury pečatnych proizvedenij«. Das Dekret ist zu finden in *Izvestija* 137, 23.06.1922, S. 5, [yandex.ru/archive/catalog/af3fc7e1-5fda-4cff-8e65-bb41836489eb/5](http://yandex.ru/archive/catalog/af3fc7e1-5fda-4cff-8e65-bb41836489eb/5). Die Begriffe Zensur und Zensor kommen im Text weitere sieben Mal vor. Der Name der Agentur steht in späteren Jahren im Plural, daher das optionale, 1922 noch offiziell vorhandene »-a«.

111 Daneben findet sich auch die ›Sichtung‹ (*prosmotr*) (*Literaturnaja enciklopedija* T. 2. *Byliny – Griboedov*, Moskva 1929, <http://feb-web.ru/feb/litenc/encyclop/le2/le2-5432.htm>). »Seit Anfang der dreißiger Jahre wurde das Wort Zensur durch Umschreibungen wie GORLIT (Stadt-LIT) oder OBLIT (Gebiets-LIT) ersetzt – es kam sogar das Verbum litieren (*litovat'*) auf, und die Beamten wurden nicht mehr als Zensoren, sondern als Bevollmächtigte oder Inspektoren des GORLIT und anderer Institutionen bezeichnet.« (Arlen V. Bljum: *Zensur in der UdSSR*, Teil 1: *Hinter den Kulissen des »Wahrheitsministeriums«*, übers. von Jurij Elperin, Bochum 1999, S. 7 f.)

112 Ebd., S. 7. In den 1970er und 1980er Jahren, heißt es bei Bljum weiter, sollte das Wort »auch in historischen bücherkundlichen Arbeiten, selbst wenn sie die vorrevolutionäre Epoche behandelten, möglichst wenig und – wenn irgend machbar – gar nicht

113 Bljum zitiert auch ein internes, geheimes Zirkular aus dem Jahr 1927: »Über Materialien, die die Arbeit der Zensurorgane in Mißkredit bringen: jede Art von Informationen (Beiträge, Notizen usw.), die die Tätigkeit der Vor- und Nachkontrolle von Druckwerken sowie Materialien, die die bestehenden Formen und Methoden der Zensur enthüllen [...], sind zum Druck nicht zuzulassen« (Bljum: *Zensur in der UdSSR* [Anm. 111], S. 133).

114 Vgl. Ermolaev: *Censorship* (Anm. 110), S. 52–55; Harold Swayze: *Political Control of Literature in the USSR, 1946–1959*, Cambridge 1962, S. 14–23. Vgl. auch: Evgeny Dobrenko/Natalia Jonsson-Skradol (Hg.): *Socialist Realism in Central and Eastern European Literature. Institutions, Dynamics, Discourses*, London 2018.

115 Ermolaev: *Censorship* (Anm. 110), S. 100.

116 »[I]n August 1949 [...] Omel'chenko [Leiter der *Glavlit*] stated that the procedure of removing the books had to be carried out in accordance with the ›instructions to the censor.‹ Omel'chenko's order attests to the continuing use of the word ›censor‹ in secret correspondence.« (Ebd., S. 102) Laut den bei Bljum im Original abgedruckten Dokumenten scheint der Begriff Zensor zumindest zwischen 1960 und 1967 erneut üblich gewesen zu sein. Vgl. Arlen V. Bljum (Hg.): *Zensur in der UdSSR. Archivdokumente 1917–1991*, Teil 2, Bochum 1999, S. 389–430.

117 Vgl. Ermolaev: *Censorship* (Anm. 110), S. 219.

»Da ich keine Redeerlaubnis habe, beantrage ich, daß der Kongreß folgende Fragen untersucht: [...] Die unerträgliche Unterdrückung, der unsere Literatur seit Jahrzehnten ausgesetzt ist und die der Schriftstellerverband nicht länger hinnehmen darf. Die Zensur, die in der Verfassung nicht vorgesehen und daher illegal ist, die Zensur, die nie ihren Namen nennt, übt unter der obskuren Bezeichnung GLAWLIT einen Zwang auf die Literatur aus. Sie gibt Menschen ohne Kultur die Möglichkeit, willkürliche Maßnahmen gegen Schriftsteller zu treffen.«<sup>118</sup>

In seinem Brief führte Solschenizyn zahlreiche verbotene und zensierte Autor:innen namentlich an und schlug vor, »daß der Kongreß die Aufhebung der offenen und auch der versteckten Zensur des künstlerischen Schaffens fordert und durchsetzt«.<sup>119</sup> Wenige Monate später musste Solschenizyn allerdings in einem erneuten Schreiben festhalten: »my letter [...] has been neither published nor answered«.<sup>120</sup> Man versuchte, den Fall totzuschweigen.

In Polen war die Situation nach außen hin vergleichbar: »Eines der übergeordneten Prinzipien des Systems der Gedankenkontrolle war nämlich das Schweigen über die Zensur.«<sup>121</sup> Allerdings scheint die Verwendung des Begriffs auch bei den staatlichen Institutionen gängig gewesen zu sein. Die Publikation interner Unterlagen – zunächst auf Polnisch in einem Londoner Verlag (1977), später auch in Übersetzung – durch den ehemaligen Zensor Tomasz Strzyżewski zeigt jedenfalls die Widersprüchlichkeit der Praxis auf.<sup>122</sup> Ähnliches wurde auch

an anderer Stelle beobachtet, wie überhaupt die Praxis in den sozialistischen Diktaturen unterschiedliche Ausprägungen angenommen hat.<sup>123</sup>

Der Kontrast zwischen der oft geradezu lückenlosen Wirksamkeit eines Zensurapparats und der offiziellen Vermeidung jeglicher Hinweise darauf findet sich übrigens ebenso im nationalsozialistischen Deutschland: Die Zensur, »die wohl weitreichendste in der Zensurgeschichte«,<sup>124</sup> operierte dort mit Begriffen wie »Säuberung« einerseits, mit »Beobachtungs-« oder »Beratungsstellen« für Verlage andererseits.<sup>125</sup> Im Zusammenhang mit der Kinozensur gab es eine »Vorprüfung« bei »Prüfstellen«, »Zulassungskarten« und »Zulassungstempel«.<sup>126</sup> Sowohl die konkreten Maßnahmen im NS-Regime als auch die Anknüpfung an bestehende Strukturen der Weimarer Republik sind gut erforscht.<sup>127</sup> Dasselbe gilt für die Verschärfung der Überwachung mit Beginn des Krieges. Weder bei den Nationalsozialisten noch in den meisten osteuropäischen Diktaturen scheint es ab den 1930er Jahren eine »Zensur« unter diesem Namen für Kino oder Theater gegeben zu haben.

Dies ist auch insofern auffällig, als die Bedenken, die die meisten westlichen Länder bei einer Pressezensur an den Tag legten, für Theater und Kino nicht oder nur in geringem Maß galten. Insbesondere das neue Medium Film, das schnell die Aufmerksamkeit staatlicher Institutionen erweckte,<sup>128</sup> wurde in vielen Ländern durch

118 »Offener Brief Alexander Solschenizyns an den Sowjetischen Schriftstellerkongreß«, in: Helen von Ssachno/Manfred Grunert (Hg.): *Literatur und Repression. Sowjetische Kulturpolitik seit 1965*, München 1970, S. 92–97, hier S. 92.

119 Ebd., S. 94. Einige im selben Band und anderswo abgedruckte Reaktionen bestätigen Solschenizyns Darstellung, etwa die von S. Antonov: »Present-day censorship [...] interferes uncontrolledly in absolutely every artistic aspect of a work [...] and we, the writers, have to pretend that this censorship does not exist« (Leopold Labeledz [Hg.]: *Solzhenitsyn. A Documentary Record. Enlarged Edition*, Bloomington 1973, S. 117 f.).

120 Ebd., S. 126. Im »Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Sowjetischen Unionsschriftstellerverbands vom 22. September 1967« (in: Ssachno/Grunert [Hg.]: *Literatur und Repression* [Anm. 118], S. 157–172) unter Anwesenheit von Solschenizyn ist entsprechend kaum die Rede von der Zensur. Dazu Ermolaev: »Solzhenitsyn lost the battle but won the war. His letter provided inspiration for future resistance to censorship.« (Ermolaev: *Censorship* [Anm. 110], S. 220)

121 Aleksander Pawlicki: »Sonderwege der Zensurpolitik in der Volksrepublik Polen«, in: Ivo Bock (Hg.): *Scharf überwachte Kommunikation. Zensursysteme in Ost(mittel)europa (1960er–1980er Jahre)*, Münster 2011, S. 209–361, hier S. 209.

122 Jane Leftwich Curry schreibt explizit: »[Tomasz Strzyżewski's] goal was to let the world and the Poles themselves, for whom the very word »censorship« had been ruled unprintable, know how the Communist Party bureaucracy [...] was distorting the truth about their world« (Jane Leftwich Curry: »Introduction«, in: dies. [Hg.]: *The Black Book of Polish Censorship*, New York 1984, S. 3–24, hier S.

3). Etwas Vorsicht ist geboten bei der Bezugnahme des englischen *Black Book* auf das zweiwöchentliche Zirkular *Report on Materials Censored* (ebd., S. 5), denn die originale Bezeichnung lautete *Informacja o materiałach zakwestionowanych* (also eher: »beanstandetes Material«). Allerdings soll sich als eine unter mehreren typischen Formulierungen der Instruktionen folgende Phrase finden: »należy stosować w praktyce cenzorskiej następujące zasady [...] one must adhere in the censorial practice to the following principles [...]« (Dariusz Galasiński/Adam Jaworski: »The linguistic construction of reality in the *Black Book of Polish Censorship*«, in: *Discourse & Society* 8.3 [1997], S. 341–357, hier S. 346, Hvh. i. O.).

123 Vgl. dazu allgemein die Beiträge in Bock (Hg.): *Scharf überwachte Kommunikation* (Anm. 121) und Marcel Cornis-Pope/John Neubauer (Hg.): *History of the Literary Cultures of East-Central Europe*, Vol. 3: *The Making and Remaking of Literary Institutions*, Amsterdam/Philadelphia 2004.

124 Plachta: *Zensur* (Anm. 31), S. 170.

125 Jan-Pieter Barbian: »Die organisatorische, personelle und rechtliche Neuordnung des deutschen Buchhandels«, in: Ernst Fischer/Reinhold Wittmann/ders. (Hg.): *Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 3: *Drittes Reich, Teil 1*, S. 73–159, hier S. 130–132.

126 Vgl. das »Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934«, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt* 17.1 (1934), S. 95–99, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1934&page=209&size=46>.

127 Vgl. Klaus Petersen: *Zensur in der Weimarer Republik*, Stuttgart/Weimar 1995.

128 Anlass dazu boten unter anderem dokumentarische Aufnahmen

konkrete Eingriffe der Gesetzgeber eingeschränkt.<sup>129</sup> Viele von ihnen operierten dabei – einigermaßen überraschend – auch mit dem Begriff der Zensur. Das ist etwa der Fall in den USA,<sup>130</sup> in Großbritannien,<sup>131</sup> Italien<sup>132</sup> und Frankreich.<sup>133</sup>

- 
- von Hinrichtungen, die besonders in Frankreich zu einer regelrechten Mode geführt haben dürften, wo entsprechende Filme aus der ganzen Welt gezeigt und schließlich 1909 per Zirkular verboten wurden. Vgl. dazu Albert Montagne: *Histoire juridique des interdits cinématographiques en France (1909-2001)*, Paris 2007, S. 13. »Hinrichtungsszenen« werden auch explizit in einer Polizeiverordnung in Sachsen vom 8. Mai 1909 erwähnt (vgl. Johanne Noltenius: *Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes*, Göttingen 1958, S. 5).
- 129 Die Einführung einer Kriegszensur zwischen 1914 und 1918 führte in vielen europäischen Staaten dazu, dass eine Kodifizierung der Kinozensur erst in der Nachkriegszeit umgesetzt wurde. Zur deutschen Rechtslage vor 1918 (häufig auf Basis der Theaterzensur) vgl. ebd., S. 3–7. In der Weimarer Republik war die Situation durch das *Lichtspielgesetz* von 1920 geregelt (vgl. ebd., S. 7–9), das in wesentlichen Zügen auch in das NS-*Lichtspielgesetz* 1934 einfluss. In der BRD gab es schließlich eine Freiwillige Selbstkontrolle der Filmindustrie nach dem Vorbild der USA, wo der *Production Code* oder *Hays Code* ab 1934 eine strenge Selbstkontrolle umsetzte, um das Problem vieler unterschiedlicher lokaler Gesetze zu umgehen. Dazu Annette Kuhn/Guy Westwell: »Production Code (Hays Code, Breen Code)«, in: dies. (Hg.): *A Dictionary of Film Studies*, Oxford 2012, S. 330 f..
- 130 Vor der Einführung des *Production Code* gab es unter anderem ein National Board of Censorship, ein Chicago Police Censor Board etc. Zur Situation vor 1914 vgl. Lee Grieveson: *Policing Cinema: Movies and Censorship in Early-Twentieth-Century America*, Berkeley 2004 und den Artikel »United States – Film Censorship«, in: Jonathon Green/Nicholas J. Karolides: *Encyclopedia of Censorship. New Edition*, New York 2005, S. 609–611.
- 131 Dort war unter anderem das nichtstaatliche British Board of Film Censors tätig und noch 1977 wurde ein offizielles Committee on Obscenity and Film Censorship eingerichtet. Vgl. dazu Bernard Williams: *Obscenity and Film Censorship. An Abridgement of the Williams Report*, Cambridge 1981. Die tatsächliche rechtliche Situation ist allerdings etwas unübersichtlich (vgl. James C. Robertson: *The British Board of Film Censors. Film Censorship in Britain, 1896–1950*, London 1985 und »United Kingdom – Film Censorship«, in: Green/Karolides: *Encyclopedia* [Anm. 130], S. 601).
- 132 Das *Regio decreto* vom 24. September 1923, Nr. 3287, »Regolamento per la vigilanza governativa sulle pellicole cinematografiche«, hält in Artikel 3 fest, dass »Chiunque esporta o tenta di esportare pellicole all'estero, che non abbiano preventivamente ottenuto il nulla osta della censura, è punito« (»Wer Filme ohne Freigabe der Zensur ins Ausland exportiert oder zu exportieren versucht, wird bestraft«) und ebenso, »se le pellicole esportate siano state in tutto o in parte vietate dalla censura« (»wenn die exportierten Filme ganz oder zum Teil von der Zensur verboten wurden«). Laut Artikel 5d ist den Zensur-exemplaren eine Erklärung beizulegen, »che la pellicola viene presentata per la prima volta alla censura« (»dass der Film zum ersten Mal der Zensur vorgelegt wird«). Der zentralere Begriff in den Dokumenten ist allerdings »revisione« bzw. »revisore« (»REGIO DECRETO 24 settembre 1923, n. 3287«, Normattiva, <https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1924-11-06&atto.codiceRedazionale=023U3287>).
- 133 In Frankreich gab es wenigstens zu Beginn der offiziellen Filmzensurgesetzgebung (1919) »visas de censure« zur Freigabe von Filmen: Schon das 1946 eingerichtete Centre national de la Cinématographie (CNC) »voit disparaître dans sa titulature

Der Zusammenhang mit Verfassungstexten, die sich seit dem Vorbild der Französischen *Constitution* von 1791 immer wieder explizit gegen die Zensur ausgesprochen hatten, wurde für das neue Medium offenbar nicht in jedem Fall hergestellt.<sup>134</sup> Dennoch wurde in solchen Fällen trotz der vorhandenen institutionalisierten zensurartigen Überprüfungsformen der Begriff Zensur häufig vermieden. Dies galt etwa für die Weimarer

- 
- la censure pour ne plus délivrer que des visas d'exploitation« (Montagne: *Histoire* [Anm. 128], S. 66; »trägt die Zensur nicht mehr im Namen und stellt nur noch Nutzungsgenehmigungen aus«). Die Rechtssprache bleibt aber uneindeutig, da noch 1956 mehrfach von *censure* die Rede ist: »Tout programme de spectacle cinématographique doit comporter un film d'un métrage supérieur à 1.300 mètres dont le visa initial de censure date de moins de dix années« (»Code de l'industrie cinématographique«, in: *Journal officiel* 88.25 [1956], S. 1268–1277, hier S. 1270 [Art. 23]; »jedes Kinoprogramm muss einen Film von mehr als 1.300 Metern Länge umfassen, dessen Zensurvisum nicht älter ist als 10 Jahre«). Vgl. auch Art. 24 und 26 (ebd.), sowie: »Le métrage d'un film est celui indiqué par la censure« (ebd. [Art. 28]; »Die Filmlänge ist die von der Zensur angegebene«) und »[...] la copie acceptée par la censure« (ebd., S. 1272 [Art. 53]; »das von der Zensur angenommene Exemplar«). Im Jahr 1969 übernahm André Astoux als Direktor des CNC und verlaublich: »La commission de censure dépend actuellement des Affaires culturelles. Mais je me refuse à être chargé de cette censure« (zit. nach Montagne: *Histoire* [Anm. 128], S. 62; »die Zensurkommission hängt derzeit vom Kulturministerium ab. Aber ich weigere mich, dieser Zensur vorzustehen«). Ab den 1980er Jahren wird die Institution in Frankreich weiter umbenannt, von *contrôle* zu *classification* (1986). Ähnlich auch in Großbritannien, wo das British Board of Film Censors 1985 zum British Board of Film Classification wurde. Die Kinozensur vieler anderer Staaten ist in den einschlägigen Publikationen zum Teil ausführlich behandelt (vgl. insb. Derek Jones [Hg.]: *Censorship. A World Encyclopedia*, Bd. 4, London/New York 2001), jedoch ist die offizielle Sprachverwendung in der Regel nicht ohne entsprechende Sprachkompetenzen zu rekonstruieren.
- 134 »La liberté à tout homme de parler, d'écrire, d'imprimer et publier ses pensées, sans que les écrits puissent être soumis à aucune censure ni inspection avant leur publication.« (»Titre Premier de la Constitution française du 3 septembre 1791«, Conseil Constitutionnel, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-de-1791>; »Die Freiheit eines jeden, seine Gedanken auszusprechen, aufzuschreiben, zu drucken und zu veröffentlichen, ohne dass die Schriften vor der Publikation irgendeiner Zensur oder Kontrolle vorgelegt werden müssen.«) In der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* von 1789 kam die Zensur noch nicht wörtlich vor (»tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi«, »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen de 1789, Art. 11«, Conseil Constitutionnel, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/le-bloc-de-constitutionnalite/declaration-des-droits-de-l-homme-et-du-citoyen-de-1789>; »jeder Bürger kann also frei sprechen, schreiben und publizieren und muss in den gesetzlich geregelten Fällen den Missbrauch dieser Freiheit verantworten«).

Republik oder die Tschechoslowakei ab 1920,<sup>135</sup> aber auch für diktatorische Systeme wie die DDR<sup>136</sup> oder die Tschechoslowakei ab 1948.<sup>137</sup>

Umgekehrt scheint, wo die Verfassung keine entsprechenden Hinweise enthält, der Begriff Zensur weniger problematisch gewesen zu sein. In Irland beispielsweise wurde

1923 ein *Censorship of Films Act*, aber noch 1929 auch ein *Censorship of Publications Act* erlassen.<sup>138</sup> In Südafrika findet sich 1931 ein *Entertainments (Censorship) Act*.<sup>139</sup>

Dass die Verwendung des Begriffs Zensur in unterschiedlichen Ländern und Sprachen unterschiedlich gehandhabt wurde, ist wenig überraschend. Aber auch in den einzelnen Teilbereichen der Kommunikationskontrolle können sich Unterschiede zeigen, wie im Fall Spaniens. Nach dem Militärputsch durch Francisco Franco 1936 kam es schnell zu Zensureregulungen aller Medien (Presse, Bücher, Film).<sup>140</sup> Während des Bürgerkrieges galt generell eine strikte Kontrolle, die in vielen Fällen auch als ›Zensur‹ bezeichnet wurde. Das allgemeine Pressegesetz von 1938 enthielt den Begriff noch an verschiedenen Stellen, auch wenn man der Zensur den Anschein eines Provisoriums zu geben versuchte, denn es war gleichzeitig die Rede von ihrer Abschaffung.<sup>141</sup> Inwieweit es sich dabei um

135 »The Constitution of the independent and democratic Czechoslovak Republic from 1920 stated expressly: ›the freedom of the press as well as the right to peaceful assembly is guaranteed. This is why it is in principle inadmissible to subject the press to preliminary censorship‹ (article 113)« (Jan Čulík: »The Laws and Practices of Censorship in Bohemia«, in: Cornis-Pope/Neubauer [Hg.]: *Literary Cultures of East-Central Europe* [Anm. 123], S. 95–100, hier S. 97).

136 »Hierzu muß allerdings gesagt werden, daß die Verfassung der DDR eigentlich keine rechtliche Grundlage für die Zensurierung kultureller oder künstlerischer Aktivitäten lieferte« (Zipser: *Fragebogen* [Anm. 30], S. 15), mit einem Zitat aus der Verfassung von 1968: »Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.« (Ebd.) In einer Anmerkung verweist Zipser aber auch auf die Verfassung der DDR von 1949, wo es noch hieß: »Eine Pressezensur findet nicht statt.« (Ebd., S. 36.)

137 Vgl. Čulík: »The Laws« (Anm. 135), S. 98 f. In der Tat übernahm die Verfassung vom Mai 1948 die Phrase von der Zensurfreiheit (»Constitutional Act of 9 May 1948. Constitution of the Czechoslovak Republic«, Art. 21, Právnická fakulta MU, <https://czecon.law.muni.cz/content/en/ustavy/1948/>). In der Verfassung von 1960 kam sie nicht mehr vor (»Constitutional Act of 11 July 1960. Constitution of the Czechoslovak Socialist Republic«, Právnická fakulta MU, <https://czecon.law.muni.cz/content/en/ustavy/1960/>). »In 1966, the Czechoslovak government issued a press law that, for the first time in communist Czechoslovakia, legalized censorship and attempted to define its prerogatives.« (Čulík: »The Laws« [Anm. 135], S. 99) Während des Prager Frühlings 1968 wurde die Zensur abgeschafft, was Ende des Jahres bereits rückgängig gemacht wurde (vgl. ebd.). Im Zuge der Abschaffung hieß es wörtlich: »Die Zensur ist unzulässig« (»Cenzura je nepřipustná«, Zákon č. 84/1968 Sb., § 17(1), <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1968-84>), während die Zensurbehörden ab September 1968 unter dem Terminus »Presse- und Informationsamt« (und ohne den Begriff Zensur) firmierten (vgl. Ivo Bock: »Unser ganzes System ideologischer Arbeit muss wie ein gut eingespieltes Orchester agieren: Zensur in der UdSSR und der ČSSR«, in: ders. [Hg.]: *Scharf überwachte Kommunikation* [Anm. 121], S. 31–207, hier S. 33).

138 Das darin etablierte (und 1946 bestätigte) Censorship of Publications Board besteht bis heute unter diesem Namen. Es erfüllt die Funktion einer vor allem moralischen Nachzensur, sobald dem Board eine entsprechende Publikation (etwa durch die Zollbehörden) angezeigt wird. Die Filmzensur hingegen war eine vollumfängliche Vorzensur: »No picture shall be exhibited in public by means of a cinematograph or similar apparatus unless and until the Official Censor has certified that the whole of such picture is fit for exhibition in public.« (»Censorship of Films Act, 1923, Art. 5«, electronic Irish Statute Book [eISB], <https://www.irishstatutebook.ie/eli/1923/act/23/enacted/en>) Die Gegenüberstellung von »public [order and] morality« und der »free expression of opinion« bzw. »liberty of expression« ist sowohl in der irischen Verfassung von 1922 als auch in der von 1937 festgehalten. (»Constitution of the Irish Free State (Saorstát Eireann) Act, 1922, Art. 9«, eISB, <https://www.irishstatutebook.ie/eli/1922/act/1/enacted/en/> bzw. »CONSTITUTION OF IRELAND, Art. 40(6)«, eISB, <https://www.irishstatutebook.ie/eli/const/en/>, vgl. auch den »Censorship of Publications Act, 1929«, eISB, <https://www.irishstatutebook.ie/eli/1929/act/21/enacted/en/>)

139 Peter McDonald: *The Literature Police. Apartheid Censorship and Its Cultural Consequences*, Oxford 2009, S. 21.

140 Etwa durch die Orden »Declarando ilícitos el comercio y circulación de libros, periódicos, folletos y toda clase de impresos y grabados pornográficos o de literatura disolvente«, in: *Boletín oficial del Estado* 1.66 (1936), S. 471 f., [https://www.boe.es/diario\\_gazeta/hemeroteca.php?a=1936&m=12&d=24](https://www.boe.es/diario_gazeta/hemeroteca.php?a=1936&m=12&d=24).

141 Der Staat sei gemäß Art. II angehalten, folgende Punkte umzusetzen: »Primero. La regulación del número y extensión de las publicaciones periódicas. Segundo. La intervención en la designación del personal directivo. Tercero. La reglamentación de la profesión de periodista. Cuarto. La vigilancia de la actividad de la Prensa. Quinto. La censura mientras no se disponga su supresión.« (»Ley de Prensa«, in: *Boletín oficial del Estado* 3.550 [1938], S. 6938–6940, hier S. 6938; »1. Die Regulierung der Anzahl und Reichweite der Periodika. 2. Die Einflussnahme auf die Ernennung von Führungspersonal. 3. Die Regulierung des Journalistenberufs. 4. Die Überwachung der Presseaktivität. 5. Die Zensur, solange ihre Abschaffung noch nicht verfügt ist.«) Vgl. auch Art. VI »Ejercer la Censura, mientras ésta subsista« (ebd., S. 6939, [https://www.boe.es/diario\\_gazeta/hemeroteca.php?a=1938&m=4&d=24](https://www.boe.es/diario_gazeta/hemeroteca.php?a=1938&m=4&d=24); »die Zensur ausüben,

ein Zugeständnis an die öffentliche Meinung handelte, ist fraglich – jedenfalls stellte es einen markanten Unterschied zur Kinzensur dar, wo der Terminus ganz selbstverständlich für die gesetzlichen Regelungen und die Bezeichnung der Gremien gewählt wurde (*Junta de Censura Cinematográfica*).<sup>142</sup> Von Beschwichtigung kann aber auch im Pressegesetz keine Rede sein, denn die Präambel operiert mit der Semantik von Krankheit, Bedrohung und Zerstörung, was die Wirkung ›rechtsfreier‹ und ›staatsfeindlicher‹ (demokratischer) Schriften angeht.<sup>143</sup> Überhaupt wurde die Presse im Franquismus rhetorisch als Gegenspieler der Regierung inszeniert, den es unter Kontrolle zu halten galt.<sup>144</sup>

Der Begriff der Zensur wurde in Spanien lange beibehalten – in der Kinzensur bis in die 1970er Jahre.<sup>145</sup> Auch in dem Formular für ein Gutachten eines literarischen Zensors aus dem Jahr 1966 wird noch von »pasajes censurables« gesprochen, die Phrase ist aber doppeldeutig (›zensurwürdige Stellen‹ bzw. ›kritikwürdige Stellen‹),

---

solange sie besteht«).

142 So ab dem 21. März 1937. Vgl. auch das »DECRETO 2373 / 1962, de 20 de septiembre, por el que se reorganiza la Junta de Clasificación y Censura de Producciones Cinematográficas«, in: *Boletín oficial del Estado* 233 (1962), S. 13720–21, <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1962-19413>. Zur Filmzensur in Spanien vgl. Román Gubern: *La censura: Función política y ordenamiento jurídico bajo el franquismo (1936–1975)*, Barcelona 1981.

143 Das auch mit antisemitischen Untertönen: »[U]na masa de lectores diariamente envenenada por una Prensa sectaria y antinacional« (›eine Masse an Lesern, die täglich von einer sektiererischen und antinationalen Presse vergiftet wird«); »la Prensa como poder intangible – poseedora de todos los derechos y carente de todos los deberes« (›die Presse als unberührbare Macht, die alle Rechte hat, aber keinerlei Pflichten«); »aquel libertinaje democrático, por virtud del cual pudo discutirse a la Patria y al Estado, atentar contra ellos y proclamar el derecho a la mentira, a la insidia y a la difamación como sistema metódico de destrucción de España decidido por el rencor de poderes ocultos« (›dieser demokratische Exzess, der es erlaubt, über Vaterland und Staat zu verhandeln, sie zu attackieren und das Recht auf Lügen, Täuschung und Verleumdung auszurufen, als methodisches System zur Zerstörung Spaniens aufgrund der Hassgefühle verborgener Mächte«, »Ley de Prensa« [Anm. 141], S. 6938).

144 Vgl. »Lo primero que llama la atención es que la ley concibiera a la Prensa como enemiga. Más que una ley ›de‹ Prensa era una ley ›contra‹ la Prensa.« (Justino Sinova: *La censura de Prensa durante el franquismo [1936–1951]*, Madrid 1989, S. 19; »was zuerst ins Auge sticht, ist, dass das Gesetz die Presse als Feind begreift. Statt um ein *Pressegesetz* handelt es sich um ein *Gesetz gegen die Presse*«).

145 Eine Abbildung in Alberto Gil: *La censura cinematográfica en España*, Barcelona 2009, o. S. (Bl. 8r, Bildteil nach S. 192) enthält einen Stempel der »Junta de clasificación y censura« vom 26. Juni 1964. Ein Dokument von 1972 (über den Film *Ana y los lobos* von Carlos Saura) enthält die vorgedruckte Zeile: »Normas de Censura de aplicación al caso« (abgedruckt bei Hans Jörg Neuschäfer: *Macht und Ohnmacht der Zensur. Literatur, Theater und Film in Spanien [1933–1976]*, Stuttgart 1991, S. 302 f.).

während die Zensoren in der Regel als »lectores« bezeichnet wurden.<sup>146</sup> Die Zensur als Einrichtung wurde erst mit der Verfassung von 1978 formal abgeschafft.<sup>147</sup>

Im Lichte derartiger Konstellationen aus de facto zensurförmigen Interventionen und der Vermeidung des Begriffes sind vielleicht auch Forderungen besser zu verstehen, die in demokratischen Kontexten, speziell in Westdeutschland, auf eine Erweiterung des juristischen Zensurbegriffes abzielten. Schon 1958 hatte Johanne Noltenius unter dem Eindruck der 1949 eingeführten freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) einen Beitrag über deren grundsätzliche Zensurfunktion vorgelegt und »die instanzielle Verlagerung der Zensur vom Staat auf eine außerstaatliche Instanz« festgestellt.<sup>148</sup> Entsprechend plädierte Noltenius für einen »materiellen Zensurbegriff«, durch den sich vorhandene Strukturen als verfassungswidrig hätten einstufen lassen<sup>149</sup> – ein Ansatz, der speziell im deutschen Kontext in den Diskussionen um die FSK häufig zitiert und aufgegriffen wurde.<sup>150</sup> Infolge der Ausdifferenzierung und Erweiterung des Zensurbegriffes in der Forschung hat sich diese Debatte etwas verlaufen.<sup>151</sup> Unbestritten ist jedoch, dass von einer neutralen, ausschließlich technischen Bedeutung der ›Zensur‹ seit geraumer Zeit

---

146 Abgedruckt in ebd., S. 305. Es handelt sich um ein Gutachten zum Roman *Cinco horas con Mario* von Miguel Delibes. Ein weiteres Dokument (ebd., S. 310) aus der Theaterzensur (zu Buero Vallejos *El sueño de la razón*, 1969) spricht wenigstens von »sutilezas o temores de censor« (›Haarspaltereien oder Ängstlichkeit eines Zensors«).

147 Ebd., S. 41. In der Tat wurden einzelne Paragraphen aus dem Pressegesetz von 1966 aber schon ab April 1977 aufgehoben.

148 Noltenius: *Die freiwillige Selbstkontrolle* (Anm. 128), S. 2.

149 Ebd. Dazu auch Ulrich Scheuner: »Der Versuch, einen ›materiellen‹ Zensurbegriff zu entwickeln, der jede Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung durch Einschränkung möglicher Beiträge zu ihr umfaßt [...], hat keinen Halt im Verfassungstext und verkennt, daß das Zensurverbot sich nur gegen den Staat wendet [...] und Akte des Verbotes oder der Verhinderung zum Gegenstand hat, nicht aber sonstige Einwirkungen mittels sozialen Drucks.« (Ulrich Scheuner: »Bericht«, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 22 [1965], *Pressefreiheit*, S. 1–91, hier S. 11) Ein Hinweis auf ein Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts von 1966 im Sinne einer materiellen Zensur, »daß auch der Nachzensur [...] verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind«, findet sich bei Ott: *Kunst und Staat* (Anm. 55), S. 144.

150 Vgl. Michael Kienzle: »Logophobie. Zensur und Selbstzensur in der BRD. Ein geschichtlicher Abriß«, in: ders./Mende (Hg.): *Zensur in der Bundesrepublik* (Anm. 10), S. 14–50, hier S. 19–23, aber auch z. B. Thomas Kreuder: »Ist die FSK verfassungswidrig? Bereits 1958 beantwortet Johanne Noltenius diese Frage mit Ja«, in: *Frauen und Film* 35 (1983), S. 78–87.

151 Es kommt aber auch in der neueren Forschungsliteratur vor, dass sie sich explizit gegen das »juristische Definitionsmonopol« stellt (Michael Westdickenberg: *Die ›Diktatur des anständigen Buches‹. Das Zensursystem der DDR für belletristische Prosaliteratur in den sechziger Jahren*, Wiesbaden 2004, S. 8).

nicht mehr die Rede sein kann.<sup>152</sup> Im Folgenden wird daher auch die Frage gestellt, bis zu welchem Punkt ein Nebeneinander dieser semantischen Aspekte oder gegebenenfalls die Vermeidung des einen zugunsten des anderen zu beobachten ist.

## VII. AUSNAHMEZUSTAND

Der Sache nach galt besonders die Kriegszensur seit Langem als Ausnahmeregelung unter Extrembedingungen, die von der Allgemeinheit mehr oder weniger bereitwillig akzeptiert wurde.<sup>153</sup> In der Tat findet in Kriegssituationen tendenziell eine Ausweitung der Zensur statt: Auf die Presse und auf das Kino, aber auch auf Briefe, Telegramme und andere halbprivate Äußerungen. Eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Zensur ist in der Regel eine erhöhte Zahl an Zensoren, die meist aus intellektuellen Zirkeln rekrutiert werden.<sup>154</sup> Ähnliches gilt wenigstens teilweise auch für die häufig parallel zu beobachtende Zunahme an Propagandamaßnahmen.<sup>155</sup> Auch der Begriff Zensur scheint wenigstens teilweise nicht wie in Friedenszeiten tabuisiert zu sein.<sup>156</sup>

Nun ist der Krieg natürlich nicht die einzige Form eines Ausnahmezustands. Überdies kann das Verhängen von Ausnahmezuständen leicht als Vorwand dienen, um eine Kommunikationskontrolle zu rechtfertigen. So spricht Karl Marx schon 1849 vom »Vorwande des Belagerungszustandes«, um die »Militärzensur« (in Düsseldorf und Erfurt) wieder einzuführen.<sup>157</sup> Dies war auch nach 1848 in der Habsburgermonarchie das bevorzugte Mittel, um mit der Publizistik in Lombardo-Venetien nach der offiziellen Abschaffung der Zensur umzugehen.<sup>158</sup> Die Verlagerung von Zensurproblemen auf die Frage der öffentlichen Sicherheit war ebenso eine Strategie der Gesetzgebung der Weimarer Republik.<sup>159</sup> Und noch in den Gesetzen der brasilianischen Militärdiktatur 1967 findet sich eine Klausel zur Zensur im Rahmen eines Ausnahmezustandes.<sup>160</sup>

In diesem Kontext sind auch die unterschiedlichen Formen von Zensur im Kolonialismus mitzudenken. Kolonialherrschaft wurde schon für sich genommen als »ultimate form of censorship« beschrieben,<sup>161</sup> in der Gesetzgebung wurde aber ebenfalls mit »Ausnahmezuständen« operiert. Die Zensur in kolonialen Kontexten hat in den letzten Jahren mehr Aufmerksamkeit erfahren, doch die spezifische Sprachverwendung ist meines Wissens noch nirgends ausführlicher diskutiert worden;<sup>162</sup> ein systematischer Überblick auch über die Organisationsformen von Zensur in kolonialen (und postkolonialen) Kontexten wäre dringend wünschenswert.<sup>163</sup>

Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gab es in vielen Gebieten Westeuropas Zensur.<sup>164</sup> Während die Kriegszensur in Großbritannien und den USA sowie

152 Inwiefern es wirklich zutrifft, dass »[k]onsequenterweise [...] im wissenschaftlichen Zusammenhang die undeutlich gewordene und emotional besetzte Rede von der Zensur verstärkt durch den Begriff der Kommunikationskontrolle ersetzt« wird (Fischer: »Geschichte der Zensur« [Anm. 17], S. 501), ist eher zweifelhaft, ein Verzicht auf den Begriff Zensur ist meines Erachtens im Großen und Ganzen nicht zu konstatieren.

153 Der *Grand Robert* führt unter »censure« passenderweise ein Zitat aus Bainvilles *Histoire de France* (1924) an: »La censure de guerre, qui nous a paru si naturelle, faisait, en 1830, crier à un attentat contre la liberté« (»Die Kriegszensur, die uns so natürlich schien, führte 1830 zu einem Aufschrei wegen des Angriffs auf die Freiheit«, Jacques Bainville: *Histoire de France*, Paris 1924, S. 451; vgl. *Grand Robert* [Anm. 32], Bd. 2, S. 434). Allerdings führt Robert Netz ins Treffen, dass die Zensur »a été unanimement honnie et moquée de l'extreme-gauche à l'extreme-droite« (Robert Netz: *Histoire de la censure dans l'édition*, Paris 1997, S. 104; »einstimmig von ganz Links bis ganz Rechts geschmäht und lächerlich gemacht wurde«). Hierzu wäre eine systematische Quellensichtung dringend wünschenswert.

154 Leo Spitzers *Die Umschreibungen des Begriffes »Hunger« im Italienischen* (1920) etwa war das nicht unproblematische Resultat von Forschungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Kriegszensur (vgl. Robert Kahn: »Leo Spitzer censeur militaire«, in: Daniel Syrový [Hg.]: *Discourses on Nations and Identities*, Berlin/Boston 2021, S. 543–551).

155 So wurde etwa Robert Musil »vom Kriegspressequartier (KPQ) in Wien mit der Herausgabe einer »neue[n] patriotische[n] Wochenschrift« [*Heimat*, ab März 1918] [...] betraut« (Harald Gschwandtner: »Kriegspublizistik«, in: Birgit Nübel/Norbert Christian Wolf [Hg.]: *Robert-Musil-Handbuch*, Berlin/Boston 2016, S. 434–440, hier S. 436).

156 Vgl. Heinz-Dietrich Fischer (Hg.): *Pressekonzentration und Zensurpraxis im Ersten Weltkrieg. Texte und Quellen*, Berlin 1973; Eberhard Demm: *Censorship and Propaganda in World War I. A Comprehensive History*, London 2019; Guido Bonsaver: *Censorship and Literature in Fascist Italy*, Toronto 2007, insb. S. 189–260.

157 Karl Marx: »Zensur«, in: Marx/Engels: *Pressefreiheit und Zensur* (Anm. 68), S. 182–183, hier S. 182. Der Beitrag erschien ursprünglich im März 1849 in der *Neuen Rheinischen Zeitung*.

158 Vgl. Syrový: *Literatur, Politik* (Anm. 60), S. 299 f.

159 »Die Grundlage für Anklagen unter dem Vorwurf des »literarischen Hochverrats« lieferte Art. 48 der Reichsverfassung, der dem Reichspräsidenten die Möglichkeit gab, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend Verbote von Druckschriften, Versammlungen und Vereinigungen auszusprechen.« (Fischer: »Geschichte der Zensur« [Anm. 17], S. 507)

160 Geschildert in der ersten Nummer der Zeitschrift *Index on Censorship* 1.1 (1972), S. 41.

161 Frank A. Salamone: »Colonialism«, in: Jones (Hg.): *Censorship* (Anm. 133), S. 549–551, hier S. 549.

162 Vgl. Robert Darnton: *Censors at Work. How States Shaped Literature*, New York/London 2014, S. 87–143; Devika Sethi: *War over Words. Censorship in India 1930–1960*, Cambridge 2019; Nobuto Yamamoto: *Censorship in Colonial Indonesia, 1901–1942*, Leiden/Boston 2019.

163 Vgl. Manfred Loimeier: »Afrika: südlich der Sahara«, in: Roßbach (Hg.): *Zensur* (Anm. 3), S. 373–393.

164 Vgl. aber Čulík: »The Laws« (Anm. 135), S. 98 (»After May 1945, technically no censorship existed in Czechoslovakia«).

in Frankreich im Herbst 1945 abgeschafft wurde,<sup>165</sup> blieb eine andere Form der Zensur zunächst bestehen: Die Maßnahmen der Alliierten in Deutschland und Österreich, die außerhalb der Zensurforschung aufgrund ihrer allgemein positiv konnotierten Absichten (*reeducation*, Entnazifizierung, Bereinigung von ideologisch problematischen Buchbeständen usw.) heute eher selten überhaupt als Form von Zensur wahrgenommen werden.<sup>166</sup> Für die Zeitgenoss:innen stellte sich dies allerdings etwas anders dar. So gehört die Zensur der Alliierten im Nachkriegsdeutschland auch zum Gründungsmythos der Gruppe 47, nachdem die Zeitschrift *Der Ruf* unter der Leitung von Hans Werner Richter und Alfred Andersch von den Amerikanern (eventuell aufgrund einer sowjetischen Intervention) verboten worden war.<sup>167</sup>

Im Zuge der Recherchen stellte sich vor allem die Allgegenwärtigkeit des Schlagworts Zensur in der österreichischen Presselandschaft in der Besatzungszeit nach 1945 als bemerkenswert heraus. Zwar wurde schon Anfang Oktober 1945 nach einem Beschluss des Alliierten Rates (und mit bestimmten inhaltlichen Auflagen) die Pressefreiheit wieder eingeführt,<sup>168</sup> anders verhielt es sich aber mit der Zensur von Telefonie, Telegrammen und Post.<sup>169</sup> Die kritische Diskussion solcher Fragen zog sich

über viele Monate hin. Die Öffentlichkeit wurde von den Medien über den Verwaltungsaufwand ebenso in Kenntnis gesetzt wie über die mit der Zensur verbundenen finanziellen Kosten.<sup>170</sup> Im Mai 1946 erging ein Schreiben des Bundeskanzlers an den Alliierten Rat, dass die Post- und Telegrammzensur aufgehoben werden solle, wobei auf die »schweren wirtschaftlichen Schädigungen und die psychologischen Auswirkungen der geltenden Vorschriften auf die österreichische Bevölkerung mit Nachdruck hingewiesen wurde.«<sup>171</sup> Nachdem im Oktober 1946 die Zensur der Inlandspost (im Gegensatz zur internationalen Post) aufgehoben worden war,<sup>172</sup> begann ein jahrelanges Tauziehen der Besatzungsmächte: Die USA führten in ihrem Hoheitsgebiet schrittweise die Abschaffung der Zensur durch,<sup>173</sup> während die Sowjetunion auf ihrer Beibehaltung bestand, was wiederum Gelegenheit bot, in der Presse gegen diese zu polemisieren. Die Regelmäßigkeit und Ungeduld, mit der dieser »Zensurskandal« (der unter anderem die Rundfunkübertragung von Reden der Regierungsmitglieder betraf) auf den Titelseiten ausgerollt wurde, ist frappierend.<sup>174</sup> Als im Sommer 1953 endlich die Postzensur aufgehoben wurde, nutzte der Chefredakteur

---

tum=19460209&seite=3).

165 Vgl. o. A.: »Einstellung der britischen Zensur«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 04.09.1945, S. 2; o. A.: »In wenigen Zeilen«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 06.09.1945, S. 2: »In Frankreich wird die Zensur ab Donnerstag aufgehoben.«

166 So erschien z. B. 1946 in der sowjetischen Besatzungszone eine Liste der auszusondernden Literatur, vgl. Ernest Wichner/Herbert Wiesner (Hg.): *Ausstellungsbuch Zensur in der DDR. Geschichte, Praxis und Ästhetik: der Behinderung von Literatur*, Berlin 1991, S. 17.

167 Vgl. Plachta: *Zensur* (Anm. 31), S. 186; vgl. z. B. auch Rolf Schroers: »Die Gruppe 47« (1965), in: Hermann Glaser (Hg.): *Bundesrepublikanisches Lesebuch. Drei Jahrzehnte geistiger Auseinandersetzung*, Frankfurt a. M. 1980 (zuerst 1978), S. 495–506, hier S. 498, wo es heißt, die Vereinigung sei »also durch die amerikanische Zensur forciert« worden.

168 »Zeitungen und Zeitschriften unterliegen nicht der Zensur« (o. A.: »Wieder Pressefreiheit«, in: *Wiener Zeitung*, 03.10.1945, S. 1, ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=19451003&seite=1>). Die erste Erwähnung von Zensur im Nachkriegsösterreich findet sich, soweit aus der ÖNB Datenbank ANNO ersichtlich, in einer Pressemeldung über die Nürnberger Prozesse am 19. August 1945, die sich »in aller Öffentlichkeit abspielen« und wo »die Berichterstattung ohne jede Zensur vor sich gehen« solle (o. A.: »Der Nürnberger Prozeß«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 19.08.1945, S. 2, ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=aze&datum=19450819&seite=2>).

169 »Der Radio-Telegraphendienst steht unter der Aufsicht des Generaldirektors des österreichischen Post- und Telegraphenwesens. Alle Nachrichten unterstehen der österreichischen Zensur« (o. A.: [ohne Titel], in: *Wiener Zeitung*, 09.02.1946, S. 3, ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&da->

170 »Die internationale Post, die von Wien abgeht und in Wien einlangt, wird innerhalb 24 Stunden zensuriert. Rund 300 Personen zensurieren täglich etwa 38.000 Postsendungen. Zur Zensur werden österreichische Zivilisten verwendet, die von den Vertretern der Mächte überprüft wurden.« (o. A.: »Täglich werden 38.000 Poststücke zensuriert«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 06.03.1946, S. 3 [Rubrik »Von Tag zu Tag«], ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=aze&datum=19460306&seite=3>).

171 o. A.: »Bundesregierung für die Aufhebung der Zensur«, in: *Wiener Zeitung*, 06.07.1946, S. 2, ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=19460706&seite=2>.

172 Vgl. o. A.: »Keine Zensur der Inlandspost«, in: *Wiener Zeitung*, 06.10.1946, S. 1, ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=19461006&seite=1>.

173 Vgl. o. A.: »Aufhebung jeder Zensur in der amerikanischen Zone«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 17.06.1948, S. 2.

174 o. A.: »Wie lange noch Zensurskandal? Elf Millionen Schilling im Jahr für eine verfassungswidrige Einrichtung«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 15.11.1949, S. 2 (»In der letzten Sitzung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates wurde wieder einmal über die Aufhebung der Zensur diskutiert – zum 36. Male, wie die amtliche Statistik feststellte.«); o. A.: »Bundeskanzler Figl: Blick in das neue Jahr«, in: *Wiener Zeitung*, 11.01.1949, S. 1 (»Wir werden uns der Zensur nicht beugen, sagte der Kanzler«); o. A.: »Die Regierung verlangt die Aufhebung der Zensur. Eine Note an den Alliierten Rat beschlossen.«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 19.01.1949, S. 1 (hier auch der Hinweis auf die »Reden von Regierungsmitgliedern«); o. A.: »Was kostet uns die Zensur?«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 04.08.1949, S. 1; o. A.: »Wir wollen nicht mehr für die Zensur zahlen – Ein sozialistischer Antrag im Budgetausschuß«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 14.11.1951, S. 1; o. A.: »Die Zensurschnüffelei. Ein kleiner Abbau – Die große Schande bleibt bestehen«, in: *Arbeiter-Zeitung*, 12.08.1952, S. 1.

der *Arbeiter-Zeitung* allerdings die Gelegenheit, um gleich neben der Nachricht einen pathetischen »Nachruf auf die Zensur« abzdrukken.<sup>175</sup>

## VIII. BRD UND DDR

Im deutschsprachigen Raum ist nicht zuletzt eine Gegenüberstellung der BRD und der DDR instruktiv. Zwei Staaten, für die völlig unterschiedliche Formen der Öffentlichkeit zu konstatieren sind, die aber gewisse Parallelen aufweisen, was das Selbstverständnis der Institutionen sowie die Eigenwahrnehmung von Diskursteilnehmer:innen (Autor:innen, Verlage, Kunstschaffende) betrifft, wenn es um die Frage von Zensur geht. Das Ziel ist an dieser Stelle klarerweise keine Gleichsetzung, sondern ein vergleichender Blick auf die begrifflichen Dimensionen von »Zensur« vor allem in den 1960er und 1970er Jahren.

Mit Bezug auf die DDR hat die Aufarbeitung des umfassenden Kontrollapparates der SED auf Basis von Aktenmaterial gezeigt, wie sehr alle Aspekte des literarischen Lebens durch Kontrollinstanzen und Manipulation gekennzeichnet waren; vonseiten des Schriftstellerverbandes, des Verlagswesens, aber auch in Form von »Operationen« der Stasi, die es auf den Ruf, die Produktivität und sogar die geistige Gesundheit der Autor:innen abgesehen hatten. Eine rege Publikationstätigkeit, die unmittelbar nach 1989 einsetzte, veranschaulicht, dass selbst den direkt Betroffenen das Ausmaß, wenn auch nicht der prinzipielle Einsatz, unterschiedlichster Methoden formeller und informeller Zensur unbekannt gewesen war.<sup>176</sup> Während nach dem

Ende der DDR allgemein der Begriff Zensur verwendet wird, um diese Verhältnisse zu beschreiben,<sup>177</sup> wurde aus der Sicht der Obrigkeit die Kontrolle der literarischen Produktion (typisch für kommunistische Diktaturen) vorrangig als ideologische Notwendigkeit dargestellt.<sup>178</sup> Das heißt auch, dass der Zensurbegriff in den öffentlichen Dokumenten keine Rolle spielte und sogar aktiv vermieden wurde.<sup>179</sup> Inwieweit das tabubehaftete Wort Zensur in internen Kontexten gebräuchlich war, ist nicht hinreichend belegt, obwohl es Hinweise darauf gibt.<sup>180</sup> Auch an anderer Stelle ist im DDR-Kontext von »Zensur«, »Zensoren« und »Selbstzensur«

---

arbeitung von Zensurvorgängen nach dem Ende diktatorischer Systeme ist auch an anderer Stelle zu beobachten, so z. B. in Spanien (vgl. Manuel L. Abellán: *Censura y creación literaria en España [1939–1976]*, Barcelona 1980 und Gubern: *La censura* [Anm. 142]). Für die Sowjetunion vgl. die bibliographischen Hinweise in Bljum: *Zensur* (Anm. 111), S. ii–iii bzw. Ermolaev: *Censorship* (Anm. 110).

177 Besonders die »Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel« wird unter anderem von Joachim Walther ständig als »Zensurbehörde« titulierte, sein Vorstand, Klaus Höpcke, als »Oberzensor« (Walther: *Sicherungsbereich Literatur* [Anm. 176], S. 39, 41, 414).

178 Ein Hinweis stammt von Robert Darnton im Rahmen eines Besuches in der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel im Juni 1990: »Was it fair to say, then, that the process of authorization (*Genehmigungsverfahren*) and censorship (*Zensur*) came to the same thing [...]? Frau Horn admitted as much, although she did not feel happy with the term »censorship.« It evoked too many negative associations in the minds of the uninformed and gave them a bad reputation.« (Robert Darnton: »The Viewpoint of the Censor«, in: ders.: *Berlin Journal 1989–1990*, New York 1991, S. 202–217, S. 204, zit. nach Wichner/Wiesner [Hg.]: *Ausstellungsbuch* [Anm. 166], S. 11)

179 »Als 1968 während des Prager Frühlings die Abschaffung der Zensur in der ČSSR gefordert wurde, erklärte Walter Ulbricht auf einer Pressekonferenz in Karlovy Vary, er sei überrascht davon, daß es so etwas im tschechoslowakischen Bruderland gebe – in der DDR jedenfalls bestehe keine Zensur.« (Manfred Jäger: »Das Wechselspiel von Selbstzensur und Literaturlenkung in der DDR«, in: Wichner/Wiesner: *Literaturentwicklungsprozesse* [Anm. 176], S. 18–49, hier S. 18) Vgl. auch den Verweis auf eine Aussage von Erich Honecker, der nach dem Ende der DDR verlautbarte: »Wir hatten ja keine Zensur. Zensur bedeutet, man muß die Druckfahnen bringen und dann werden sie durchgeschaut. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, hatten wir im Unterschied zu anderen sozialistischen Ländern keine Zensur.« (Ebd., S. 18 f.) Honeckers (strategisch gewählte) juristische Begriffsdefinition bezieht sich hier in erster Linie auf die Presselandschaft und klammert das Kulturministerium wohlweislich aus. (Das Original ist abgedruckt in: Reinhold Andert/Wolfgang Herzberg: *Der Sturz. Erich Honecker im Kreuzverhör*, Berlin/Weimar 1990, S. 325. Die Stelle wird unter anderem auch bei Plachta: *Zensur* [Anm. 31], S. 187 und bei Roßbach: »Zensur« [Anm. 3], S. 21 angeführt. Zu den Versionen der DDR-Verfassung vgl. oben [Anm. 136].)

180 »Zensor nannte man sich in dieser Behörde sonst nur im vertraulich schulterklopfenden Scherz, in den zahlreichen Briefchen und Notizzetteln, die über die Schreibtische wanderten und dann doch mit peinlicher Sorgfalt in den Dossiers [...] abgeheftet wurden.« (Herbert Wiesner: »Zensiert – gefördert – verhindert – genehmigt. Oder wie legt man Literatur auf Eis?«, in: Wichner/ders. [Hg.]: *Literaturentwicklungsprozesse* [Anm. 176], S. 7–17, hier S. 9).

---

175 Vgl. o. A.: »Die Postzensur aufgehoben. Durch Beschluß des Alliierten Rates« in: *Arbeiter-Zeitung*, 15.08.1953, S. 1, und O. P. [= Oscar Pollak]: »Nachruf auf die Zensur«, in: ebd., S. 1–2, ANNO. *Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften*, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=aze&datum=19530815&seite=1>.

176 Vgl. Reiner Kunze (Hg.): *Deckname »Lyrik«. Eine Dokumentation*, Frankfurt a. M. 1990; Wichner/Wiesner (Hg.): *Ausstellungsbuch* (Anm. 166); Hans Bunge (Hg.): *Die Debatte um Hanns Eislers »Johann Faustus«*. Eine Dokumentation, Berlin 1991; Joachim Walther u. a. (Hg.): *Protokoll eines Tribunals. Die Ausschlüsse aus dem DDR-Schriftstellerverband 1979*, Reinbek 1991; Ernest Wichner/Herbert Wiesner (Hg.): »Literaturentwicklungsprozesse«. *Die Zensur der Literatur in der DDR*, Frankfurt a. M. 1993; York-Gothart Mix (Hg.): *Ein »Oberkunze darf nicht vorkommen«*. Materialien zur Publikationsgeschichte und Zensur des Hinze-Kunze-Romans von Volker Braun, Wiesbaden 1993; Zipser (Hg.): *Fragebogen* (Anm. 30); Joachim Walther: *Sicherungsbereich Literatur. Schriftsteller und Staatssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin 1996; Simone Barck/Martina Langermann/Siegfried Lokatis: »Jedes Buch ein Abenteuer«. *Zensur-System und literarische Öffentlichkeiten in der DDR bis Ende der sechziger Jahre*, Berlin 1997; Westdickenberg: *Die »Diktatur des anständigen Buches«* (Anm. 151); Beate Müller: *Stasi – Zensur – Machtdiskurse. Publikationsgeschichten und Materialien zu Jurek Beckers Werk*, Tübingen 2006. Die Auf-

gelegentlich die Rede. Die Form fällt dabei unterschiedlich aus: von öffentlichen Stellungnahmen und Interviews über fiktionale Texte, Historiographie, Memoiren bis hin zu Protestbriefen, Wortmeldungen im Rahmen von Sitzungen sowie Tagebüchern und Privatbriefen. Obwohl auch bei Dissens häufiger auf die Zensur angespielt wird, ohne das Wort zu verwenden, gibt es doch Ausnahmen. Während Erwähnungen in der Öffentlichkeit eher gering an der Zahl sind (z. B. ein Interview Christa Wolfs in den *Weimarer Beiträgen* 1974<sup>181</sup>), gibt es Hinweise auf mehrere interne Stellungnahmen schon ab den 1960er Jahren. Die bekannten Fälle werden in der eingangs zitierten Literatur wiederholt angeführt. Vor allem Stefan Heym trat seit 1974 immer wieder gegen die Zensur auf (in Stasi-Berichten heißt es: »Er forderte die Abschaffung einer angeblich in der DDR existierenden Zensur«<sup>182</sup>). Verschiedene Maßnahmen gegen Heym resultierten in einem Protestschreiben an Erich Honecker vom 16. Mai 1979:

»Immer häufiger wird versucht, engagierte, kritische Schriftsteller zu diffamieren, mundtot zu machen oder, wie unseren Kollegen Stefan Heym, strafrechtlich zu verfolgen. Der öffentliche Meinungsstreit findet nicht statt. Durch die Koppelung von Zensur und Strafgesetzen soll das Erscheinen kritischer Werke verhindert werden.«<sup>183</sup>

Infolgedessen wurde eine unmittelbar zum Ausschluss mehrerer Autoren führende Sitzung des Schriftstellerverbandes angesetzt, bei der Heym in seiner Wortmeldung unter anderem auf Hermann Kant Bezug nahm. Dieser hatte in seinem Referat bei der Tagung des Vorstandes des Schriftstellerverbandes vom 31. Mai 1979 erklärt: »Der Ausdruck ›Zensur‹, Herrschaften, ist besetzt; belesenen Leuten muß das nicht erläutert werden. Wer die staatliche Planung auch des Verlagswesens Zensur nennt, macht sich nicht Sorgen um unsere Kulturpolitik – er will sie nicht.«<sup>184</sup>

Ein paar weitere Fälle seien genannt. Zunächst ein von Erich Loest prominent zitiertes Schreiben Wolfgang Schreyers an den Leiter des Mitteldeutschen Verlags, Eberhard Günther, vom Sommer 1978: »Als vordem leitender Mitarbeiter der HV [Hauptversammlung] wissen Sie, Herr Dr. Günther, besser als ich, wieviel an deren Tätigkeit Ermunterung und Koordinierung und wieviel Zensur und Lenkung literarischer Prozesse ist.«<sup>185</sup> Als sich Gert Neumann nach der Verhaftung von Frank-Wolf Matthies und seiner eigenen »gewaltsame[n] Zuführung zur Zeugenvernehmung« im November 1980 an Kurt Hager (Zentralkomitee der SED) wandte, hielt er fest, dass »diese beiden Ereignisse in einen Bereich der Freiheitszerstörung vordringen, der von der bisher gewohnten, und positiv und loyal beantworteten, Zensur in der DDR nicht beansprucht worden ist.«<sup>186</sup>

Nicht zuletzt sei ein Brief Wolfgang Hilbigs an Klaus Höpcke von 1981 genannt, in dem es heißt: »Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß ich einer Generation angehöre, die sich nicht mehr zensieren läßt [...]. Stattdessen aber ist diese Zensur ungehindert und in einem Dunkel, fern von Legalität, in Kraft.«<sup>187</sup>

Von Zensur ist auch in Texten die Rede, die von DDR-Autor:innen im Westen publiziert wurden, wie die *Frankfurter Vorlesungen* von Christa Wolf,<sup>188</sup> oder die Memoiren in die BRD ausgewanderter bzw. geflüchteter Autoren, wie Joachim Seyppels *Ich bin ein kaputt Typ* (1982) oder Erich Loests *Der vierte Zensor* (1984).<sup>189</sup>

---

Die Zensurbehörde des Fürsten Metternich wurde wenigstens von dem Schriftsteller Gutzkow geleitet, einem sehr geistreichen und gescheiterten Mann. Und die Zensur des russischen Zaren war immerhin bereit, Karl Marx in Rußland erscheinen zu lassen. Welch kritischer Denker darf hierzulande gedruckt werden? [...] Zensur? Vielleicht kann man das Wort in der DDR wirklich nicht anwenden, und es wäre besser, von Willkür zu sprechen.« (Ebd., S. 43–48, hier S. 44)

185 Zit. nach Loest: *Der vierte Zensor* (Anm. 30), S. 48.

186 Abgedruckt in Wichner/Wiesner: *Literaturentwicklungsprozesse* (Anm. 176), S. 168–170, hier S. 169. Er wiederholt das Wort noch einmal mit einem Verweis auf Menschenrechte »auch unter den Bedingungen von Zensur und Diktatur« (ebd.), was von Hager im Januar 1981 mit der Phrase »Sie sind, wie es scheint, ein Mensch ohne Maß und Anstand« quittiert wurde (ebd., S. 171).

187 Zit. nach Wichner/Wiesner (Hg.): *Ausstellungsbuch* (Anm. 166), S. 31.

188 Dass die DDR-Buchfassung von *Voraussetzungen einer Erzählung* in »gekürzter Fassung« (als solche gekennzeichnet) erschien, ist bekannt. Vgl. dazu etwa ebd., S. 108 f.; Plachta: *Zensur* (Anm. 31), S. 200. Bei Wolf ist mehrfach von »Zensur« und »Selbstzensur« die Rede (Christa Wolf: *Voraussetzungen einer Erzählung: Cassandra. Frankfurter Poetik-Vorlesungen*, Darmstadt 1983, S. 109, 114).

189 Joachim Seyppel: *Ich bin ein kaputt Typ. Bericht über Autoren in der DDR*, Wiesbaden 1982; Loest: *Der vierte Zensor* (Anm. 30). Keine Rolle spielt der Begriff Zensur hingegen bei Brigitte Klump: *Das rote Kloster. Eine deutsche Erzie-*

---

181 »Der Mechanismus der Selbstzensur, der dem der Zensur folgt, ist gefährlicher als dieser: Er verinnerlicht Forderungen, die das Entstehen von Literatur verhindern können, und verwickelt manchen Autor in ein unfruchtbares und aussichtsloses Gerangel mit einander ausschließenden Geboten: daß er realistisch schreiben soll zum Beispiel und zugleich auf Konflikte verzichten; daß er wahrheitsgetreu schreiben soll, aber sich selbst nicht glauben, was er sieht, weil es nicht »typisch« sei.« (Hans Kaufmann: »Gespräch mit Christa Wolf«, in: *Weimarer Beiträge* 20.6 [1974], S. 90–112, hier S. 102. Zu Christa Wolfs Verwendung des Begriffs vom »inneren Zensor« vgl. Jäger: »Wechselspiel« [Anm. 179], S. 22–25.)

182 Zit. nach Wichner/Wiesner (Hg.): *Ausstellungsbuch* (Anm. 166), S. 112.

183 Zit. nach Walther u. a. (Hg.): *Protokoll eines Tribunals* (Anm. 176), S. 65.

184 Zit. nach Walther u. a. (Hg.): *Protokoll eines Tribunals* (Anm. 176), S. 106 (Anhang). Heym dazu: »Welches Wort aber soll man dann an die Stelle des bereits besetzten setzen? Tatsächlich ist die Zensur bei uns auch anders als frühere Institutionen der Art.

Die westdeutsche Publizistik hatte schon früh immer wieder von der ›Zensur‹ in der DDR gesprochen, eine Perspektive, die durch derartige Publikationen weiter gefestigt wurde.<sup>190</sup> In der DDR selbst findet sich die markanteste Verwendung des Zensurbegriffs in der Öffentlichkeit zweifellos in den Reden, die Günter de Bruyn und Christoph Hein beim X. Schriftstellerkongress Ende November 1987 gehalten hatten: »Ein auf der Hand liegender Grund aber [= für diesen Zustand] ist natürlich das, was ich sonst Zensur nenne, hier aber, um einen fruchtlosen Streit um Begriffe zu vermeiden, Druckgenehmigungspraxis nennen will.«<sup>191</sup> Und: »Das Genehmigungsverfahren, die staatliche Aufsicht, kürzer und nicht weniger klar gesagt: die Zensur der Verlage und Bücher, der Verleger und Autoren ist überlebt, nutzlos, paradox, menschenfeindlich, volksfeindlich, ungesetzlich und strafbar.«<sup>192</sup>

Diese mutigen Interventionen stehen neben einer ganzen Reihe an in literarischen Texten thematisierten Zensurvorgängen, die mehr oder weniger verklausuliert als Kommentar zur gegenwärtigen Situation zu verstehen waren.<sup>193</sup> So zitiert Joachim Seyppel folgende Stelle aus Günter de Bruyns Jean-Paul-Biographie (im Kapitel »Das Freiheitsbäumchen« über die Zensur): »Ein anderes Zensurproblem war, daß man mit dem für schädlich gehaltenen Wissen auch das für den Staat nützliche und notwendige aussperrte: Mauern schützen zwar, versperren aber auch die Sicht.«<sup>194</sup> Auch über die Selbstzensur wird bei de Bruyn reflektiert, d. h. über »den unter Zensurdruck und geistiger Manipulation einsetzenden Vorgang, der aus einem sozialen Hemmnis ein psychisches macht, äußere Grenzen vorverlegt ins Innere des Schreibenden und damit zwar den Zensurbeamten entlastet, die Literatur aber von Wirklichkeit entleert«<sup>195</sup> – aber eben, oberflächlich betrachtet, bloß mit Bezug auf das frühe 19. Jahrhundert.

hung, Hamburg 1978).

190 Hans Bunge zitiert etwa einen Artikel von Rolf Michaelis in der FAZ vom 21. Oktober 1968: »Zensur, Rede- und Auftrittsverbote – das macht nun mal im 20. Jahrhundert keinen guten Eindruck.« (Bunge: *Debatte* (Anm. 176), S. 315–322, hier S. 320) In den meisten anderen Beiträgen ist die Rede von einem ›Verbot‹. Reinhild Köhler-Hausmann stellt fest, dass nach 1976 »mehr Informationen über diesen ehemals streng tabuisierten Bereich an die Öffentlichkeit gedrungen sind« (Reinhild Köhler-Hausmann: *Literaturbetrieb in der DDR. Schriftsteller und Literaturinstanzen*, Stuttgart 1984, S. 4).

191 Günter de Bruyn, zit. nach Wichner/Wiesner (Hg.): *Ausstellungsbuch* (Anm. 166), S. 32.

192 Christoph Hein, zit. nach ebd., S. 34.

193 Beispiele bei Köhler-Hausmann: *Literaturbetrieb* (Anm. 190) und teilweise bei Franz Huberth: *Aufklärung zwischen den Zeilen. Stasi als Thema in der Literatur*, Köln/Wien 2003.

194 Günter de Bruyn: *Das Leben des Jean Paul Friedrich Richter*, Halle a. d. Saale 1975, S. 262.

195 Ebd., S. 274.

Auch in der Bundesrepublik fand ab den späten 1970er Jahren eine eingehende Debatte über Zensur statt, und dies war nicht das erste Mal in der Nachkriegsgeschichte. Im Zuge der 1976 eingeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Terrorismusbekämpfung ist allerdings ein zunehmender Widerstand gegen staatliche Interventionen in Pressewesen und Kunstbetrieb zu erkennen, wobei diese meist explizit als Zensurmaßnahmen beschrieben werden. Das passt im Übrigen zu der erneuten Aufmerksamkeit für Zensurphänomene weltweit, die für die 1970er Jahre konstatiert wurde.

Eine »erste Zensurphase« hatte laut Kienzle bis 1966/67 stattgefunden,<sup>196</sup> womit eine Reihe von prominenten Gerichtsverfahren gemeint ist, die mit Blick auf Bücherverbote geführt wurden (Günter Grass' *Katz und Maus* 1961, Ulrich Schamonis *Dein Sohn läßt grüßen* 1962, und Klaus Manns *Mephisto* ab 1966; dazu Übersetzungen von John Clelands *Fanny Hill* und Jean Genets *Notre-Dame-des-Fleurs*<sup>197</sup>). Interessanterweise spielte der Begriff der Zensur bei den Debatten um die Pressefreiheit der späten 1950er Jahre noch keine besondere Rolle;<sup>198</sup> gegen Mitte der 1960er Jahre hingegen finden sich erneut breit aufgestellte Publikationen, unter anderem ein von Dieter E. Zimmer herausgegebener Band mit »22 Beiträge[n] über Zensur«.<sup>199</sup>

Es ist unklar, ob sich dieser Wandel durch einen eindeutigen Impuls in der öffentlichen Debatte ergeben hat oder von mehreren Faktoren beeinflusst wurde. In jedem Fall fanden sich Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre eine ganze Reihe an Fachpublikationen über historische Zensurphänomene – gewissermaßen eine erste Welle der Zensurforschung, die wohl aus einer bereits vorhandenen Tendenz im akademisch-intellektuellen Milieu erfolgte, aber sicher auch als Katalysator der Debatte fungierte. Zu nennen sind Titel wie Julius Marx' *Die amtlichen Verbotslisten: Zur Geschichte der vormärzlichen Zensur in Österreich* (1956) und *Die Österreichische Zensur im Vormärz* (1959); Oszkár Sashegyis *Zensur und Geis-*

196 Kienzle: »Logophobie« (Anm. 150), S. 31.

197 Details zu allen Fällen bei Silke Buschmann: *Literarische Zensur in der BRD nach 1945*, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 1997. Der Band enthält auch Fälle aus den 1970er und 1980er Jahren.

198 Vgl. die entsprechenden Beiträge in Wilke (Hg.): *Pressefreiheit* (Anm. 55).

199 »Hervorgegangen ist dieses Buch aus einer Artikelserie, die vom Herbst 1965 bis zum Herbst 1966 im Feuilleton der ZEIT erschien« (Dieter E. Zimmer [Hg.]: *Die Grenzen literarischer Freiheit. 22 Beiträge über Zensur im In- und Ausland*, Hamburg 1966, Klappentext bzw. S. 13). In einem Beitrag von Sieghart Ott heißt es explizit, dass »[i]m Jahre 1965 [...] die Aufführung einiger schwedischer Filme und verschiedene spektakuläre Aktionen [...] eine Diskussion über die künstlerische Freiheit und ihre Grenzen in Gang« setzte (Sieghart Ott: »Die Aufpasser«, in: ebd., S. 188–194, hier S. 188).

tesfreiheit unter Joseph II. (1958); Heinz Rieders *Wiener Vormärz: das Theater, das literarische Leben, die Zensur* (1959); Heinrich Lackmanns *Die kirchliche Bücherzensur* (1962); Ursula Gieses *Studie zur Geschichte der Pressegesetzgebung, der Zensur und des Zeitungswesens im frühen Vormärz* (1964).

Die Debatten im Kontext der Studierendenrevolten 1968 und schließlich des beginnenden Linksterrorismus der Baader-Meinhof-Gruppe und später der RAF verhärteten zweifellos die Fronten. Die Verbote von Titeln des Rotbuch-Verlags 1971 wurden vom Verleger Klaus Wagenbach in einem Fernsehinterview explizit mit der Forderung nach Zensur in Verbindung gebracht: »Das ist ein Problem für die sogenannte liberale Öffentlichkeit. Ob man in diesem Land Informationen verbreiten kann oder nicht. Und welche Informationen, nicht wahr? Und ob man zensieren will, oder sich eine freiwillige Zensur einbauen, oder das tut, was man für richtig hält.«<sup>200</sup>

Die erwähnten gesetzlichen Regelungen angesichts der terroristischen Aktionen der RAF, speziell die Strafrechtsänderung 1976,<sup>201</sup> befeuerten die Debatte weiter und führten zu einer ganzen Reihe an Veröffentlichungen, die mit dem Begriff Zensur operierten und sich gegen diese (staatliche) Zensur richteten.<sup>202</sup> So heißt es an einer Stelle: »Das vorliegende Buch wurde in einer Zeit verfaßt, in der die *spektakuläre* Zensur die Regel zu werden schien, in der

politisch motivierte Gewalttaten einiger weniger eine Unzahl staatlicher Eingriffe in die Medienöffentlichkeit sowie Strafrechtsverschärfungen nach sich zogen.«<sup>203</sup>

Allerdings weist schon Peter André Blochs umfangreiche Dokumentation zu den Produktionsbedingungen der Nachkriegsliteratur im Jahr 1975 eine interessante Sachlage auf. Mehr als 100 Autor:innen aus der Schweiz, der BRD, DDR, aus Österreich und dem Elsass wurden dort per Fragebogen zu ihrer ökonomischen, literarischen und geistigen Unabhängigkeit (oder Abhängigkeit) befragt, wobei eine Frage explizit der Zensur galt: »Können Sie uns konkrete Fälle nennen, wo Sie sich mit irgendeiner Form der Zensur auseinandersetzen hatten?«<sup>204</sup> Durch die offene Antwortmöglichkeit gingen manche gar nicht auf die Frage ein; bei den DDR-Autor:innen scheint sie von vornherein zu fehlen. Von den übrigen 92 Schriftsteller:innen antworteten etwa 27 % mit einem klaren Nein. Der größere Teil jedoch gab positive Antworten, wobei Interventionen durch repressive Regimes im Ausland ebenso angeführt wurden<sup>205</sup> wie Vorfälle im Kontext von Zeitschriften,

200 Klaus Wagenbach: »Die Verbreitung von Büchern und die Legalität [Interview in der Sendung »Aspekte« des ZDF, 1971]«, in: ders.: *Eintritt frei. Beiträge zur öffentlichen Meinung*, Darmstadt 1982, S. 38–43, hier S. 42; vgl. die Anmerkung ebd., S. 43: »Dieses Interview hat sich dadurch erhalten, daß es am Sendetag, dem 9.11.1971, vom Funk- und Fernsehtrupp der Schutzpolizei aufgezeichnet wurde [...]«.

201 Darunter der 1981 wieder abgeschaffte § 88a, vgl. etwa Ulrich Klug: »§ 88a StGB – Ein Übergriff des Gesetzgebers. Juristisches für Nichtjuristen«, in: Drewitz/Eilers (Hg.): *Mut zur Meinung* (Anm. 33), S. 35–47. Sebastian Cobler führt an, dass zwischen Mai 1976 und Mai 1979 »gegen 103 Personen nach dieser Vorschrift ermittelt« wurde; »[a]ngeklagt wurden dann lediglich 7 Personen, von denen wiederum 5 verurteilt und die restlichen 2 freigesprochen wurden.« (Sebastian Cobler: »Konzessionierte Kommunikation. Zur Technik und Funktion strafrechtlicher Zensur«, in: Kienzle/Mende [Hg.]: *Zensur in der Bundesrepublik* [Anm. 10], S. 90–106, hier S. 101)

202 Darüber hinaus gab es auch Publikumsveranstaltungen: »Am 19. Dezember [1977] griff die Deutsche Bibliothekskonferenz auf der Sitzung in Stuttgart dieses Thema [die Überwachung von Ausleihen durch den Verfassungsschutz] auf und beschloß einstimmig, eine öffentliche Podiumsdiskussion über »Zensur und Selbstzensur« zu veranstalten.« (Anton-Andreas Guha: »Verfassungsschutz in Bibliotheken: Spitze eines Eisbergs«, in: Drewitz/Eilers [Hg.]: *Mut zur Meinung* [Anm. 33], S. 80–86, hier S. 81)

203 Kienzle/Mende (Hg.): *Zensur in der Bundesrepublik* (Anm. 10), S. 7. Eine erste Ausgabe war im Jahr zuvor (1980) unter dem Titel *Zensur in der BRD* erschienen. Vgl. auch die ähnliche Begründung im Vorwort des Sammelbands *Mut zur Meinung* (Ingeborg Drewitz/Wolfhart Eilers: »Mut zur Meinung. Zur Einführung«, in: dies. [Hg.]: *Mut zur Meinung* [Anm. 33], S. 9–11). Dieser Band hätte übrigens, einem Hinweis bei Kienzle/Mende zufolge, bereits 1978 erscheinen sollen (vgl. Kienzle/Mende [Hg.]: *Zensur in der Bundesrepublik* [Anm. 10], S. 332). Eine ganze Reihe an weiteren Publikationen der Zeit ist genannt bei Ernst Fischer: »Schriftsteller als Hüter der Meinungsfreiheit. Zensurdiskurse in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich seit den 1970er Jahren«, in: York-Gothart Mix (Hg.): *Kunsthfreiheit und Zensur in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin/Boston 2014, S. 132–149, hier S. 135–142, nämlich: Henryk M. Broder (Hg.): *Die Schere im Kopf. Über Zensur und Selbstzensur*, Köln 1976; Freimut Duve/Heinrich Böll/Klaus Staack (Hg.): *Briefe zur Verteidigung der Republik*, Reinbek 1977; dies. (Hg.): *Briefe zur Verteidigung der bürgerlichen Freiheit. Nachträge 1978*, Reinbek 1978; »... Eine Zensur findet nicht statt«. Art. 5 GG. Dokumentation zu einer aktuellen Diskussion, hg. von d. Arbeitsgemeinschaft d. Verleger, Buchhändler u. Bibliothekare in d. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1978; 3. *Internationales Russell-Tribunal. Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland*, 4 Bde., Berlin 1978–1979.

204 Peter André Bloch (Hg.): *Gegenwartsliteratur. Mittel und Bedingungen ihrer Produktion. Eine Dokumentation*, Bern/München 1975, S. 12. In der Folge wird eine Auswahl der Antworten aus diesem Band unter Nennung der jeweiligen Autor:innen zitiert.

205 »Mit der Zensur habe ich zumal in Spanien Ärger.« (S. 209, Gisela Elsner) »Bei einigen Büchern [...], die in Lizenz-Ausgaben in der DDR erschienen, begegnete ich [...] der dortigen Zensur.« (S. 213, Albrecht Goes) »Im Osten sind die meisten meiner Bücher verboten. Ansinnen, Änderungen vorzunehmen, habe ich abgelehnt.« (S. 222, Hans Habe) »Ich habe die Streichung des Kapitels nicht zugelassen, sodaß das Buch also in Spanien nicht erscheinen konnte.« (S. 254, Heinz Risse) »Einer versteckten Zensur [...] bin ich [...] in den Staaten des sogenannten Ostblocks begegnet« (S. 310, Milo Dor).

Fernseh- oder Radiosendungen,<sup>206</sup> d. h. in den Redaktionsstuben diverser Medien.<sup>207</sup> Manche beziehen sich vorrangig auf die Zeit vor 1945,<sup>208</sup> andere auf internalisierte Selbstzensur.<sup>209</sup> Nicht selten jedoch wird der Begriff Zensur auch (mehr oder weniger kommentarlos) auf *Gatekeeping* und Auswahlverfahren,<sup>210</sup> Lektoratseingriffe<sup>211</sup> und sogar

kritische Bemerkungen bezogen,<sup>212</sup> was suggeriert, dass der Zensurbegriff zumindest in den deutschsprachigen intellektuellen Milieus Mitte der 1970er Jahre bereits stark erweitert und auf alle Arten sozialer Interaktion bezogen verwendet wurde.<sup>213</sup> Die ebenfalls befragten Verlagshäuser gaben im Übrigen großteils negative Antworten auf die Frage nach der Zensur.<sup>214</sup> Die wenigen Ausnahmen hier betreffen tatsächlich Gerichtsverfahren gegen einzelne Publikationen.<sup>215</sup>

Es ist insgesamt bemerkenswert, dass die Perspektive der Literaturschaffenden eine so eindeutige Tendenz aufweist, von Zensur betroffen zu sein. Dazu passt übrigens auch, dass Anfang der 1990er Jahre häufig die Rede von Schriftsteller:innen der DDR war, die nach der Wiedervereinigung eine Benachteiligung innerhalb der neuen politischen Ordnung feststellten und das teilweise als »Gesinnungszensur« des Westens gegenüber ihrer »kulturellen Identität« identifizierten;<sup>216</sup> damit eng in

- 
- 206 »Hingegen habe ich beim Radio [...] gelegentlich Sätze oder Wendungen unterdrücken müssen« (S. 192, Georg Thüner); »dann ist mir gelegentlich ein Sendemanuskript abgelehnt worden« (S. 218, Günter Grass).
- 207 »Die Redaktoren fürchteten für die Film-Inserate und milderten schlechte Besprechungen ab oder publizierten sie gar nicht.« (S. 135, Jürg Federspiel) »[...] wurde mir doch mein Passus von gewissen ländlichen Zeitungen weggekürzt« (S. 146, Arthur Haeny); »[...] die vorsichtigen Redaktoren bei Zeitungen, Radio und Fernsehen« (S. 150, Franz Hohler); »[...] bei der Tageszeitung *Die Welt* etwa 1962/63: als mir verboten wurde ein Buch von *Erich Fried* auch nur positiv zu erwähnen« (S. 225, Helmut Heißenbüttel); »Bei den deutschen Fernsehanstalten allemal.« (S. 226, Heinrich Henkel) »Kommen wir zum Fernsehen. Das ist das überwachtteste Medium von allen.« (S. 269, Martin Walser) »Jeder Autor hat sich in der Beziehung zu den Massenmedien mit Zensur auseinanderzusetzen.« (S. 155, Peter Lotar)
- 208 S. 144, Kurt Guggenheim; S. 153, Gertrud Lendorff; S. 222, Hans Habe; S. 273, Wolfgang Weyrauch; S. 320, Gertrud Fussenegger. Dazu: »Im zweiten Weltkrieg wohnte ich in Ländern mit Kriegszensur, Frankreich und USA.« (S. 238, Hermann Kesten) »Die Reichsschrifttumskammer in Berlin hat 1940–1945 über mich das Rede- und Schreibverbot verhängt.« (S. 351, Camille Schneider)
- 209 »Meine eigene innere Zensur, mit der ich mich ständig heftig herumschlage« (S. 175, Erica Pedretti); »Der schlimmste Verhinderer seiner Literatur ist der Autor selbst« (S. 172, Adolf Muschg).
- 210 »Seit meinen ersten Veröffentlichungen [...] führe ich einen ständigen zähen Kampf mit Redaktoren und Verlegern, die es immer darauf abgesehen haben, das Beste aus meinen Werken zu unterdrücken.« (S. 122, Theo Candinas) »es wiegt schwer, wenn ein redaktor ein gedicht nicht nimmt, und er sagt nie: ich will das gedicht nicht, sondern er hat immer ausreden [...] diese ausreden und floskeln sind die heute gängigen formen der pressezensur« (S. 116, Dres Balmer); »ich bin vor allem der zensur des nur-so-am-rande-erwähnt oder totgeschwiegen-werdens ausgesetzt.« (S. 151, Peter Lehner) »Andere Stücke von mir werden gar nicht erst angenommen, wenn ihre Themen als zu heikel erscheinen« (S. 275, Gabriele Wohmann); »vorgefaßte Meinungen von »Kulturpäpsten«, die [...] dem schöpferischen Menschen diktieren möchten, wie er zu schreiben habe. Und diese nach außen selten sichtbar werdende »inoffizielle« Zensur ist schlimmer als jede staatliche« (S. 189, Arnold H. Schwengeler); »Jedes Buch, das erscheint, ist eine Zensur von anderen Büchern, die nicht erscheinen« (S. 212, Jochen Gerz); »auch durch Firmen, die vermeiden wollten, daß ich einen Film in ihrem Werk drehe« (S. 256, Erika Runge); »Die Zensur besteht in der Nichtannahme eines Manuskripts.« (S. 344, Helmut Zenker) Vgl. hingegen: »All das ist wohl mit Zensur nicht gemeint, obgleich sich eine schlechende (Selbst-)Zensur auf diesen Wegen mehr und mehr breitmacht.« (S. 194, Walter Vogt) »Ich halte Überlegungen solcher Art aber mehr für Redaktions- als Zensur-Vorgänge.« (S. 234, Joachim Kaiser) »Von Zensur konnte dabei freilich nicht die Rede sein; es war nur so, daß die einen den ganzen Apparat beherrschten, der notwendig war, um irgendetwas vor ein Publikum zu bringen [...], und die andern parieren mußten oder schweigen.« (S. 325, Ernst Jandl)
- 211 »Im übrigen erlebte ich nur eine gelegentliche »ästhetische«

- 
- Zensur: etwa in der Form, daß mir ein literarischer Redaktor die oder jene Wendung strich und einen Gegenvorschlag machte, beziehungsweise in den Text einsetzte.« (S. 146, Arthur Haeny) »Ich habe zweimal einen Verlag aus Zensurgründen gewechselt.« (S. 204, Horst Bingel) »Man wird permanent zensiert. Das beginnt schon beim Korrektor [...] und es endet beim modernen Kulturkritiker« (S. 240, Werner Koch).
- 212 »Ein Buchhändler sagte mir mal, ich solle doch bei der Schilderung sexueller Praktiken Zurückhaltung üben. Das würde dem Verkauf meiner Bücher sehr zuträglich sein.« (S. 183, Martin Roda Becher)
- 213 »Dieser latente, dieser unheimliche Hang zur Zensur« (S. 161, Gerhard Meier); »Indirekte Zensur gibt es überall.« (S. 185, Hansjörg Schneider)
- 214 Heinz Friedrich vom Deutschen Taschenbuchverlag (dtv) erwähnt die Zensur mit Bezug auf das *Gatekeeping* und formuliert damit die klare Gegenposition zu manchen Autor:innen: Es »fordert jeder, der sich einen Satz ausdenkt, dessen umgehende Veröffentlichung. Erfolgt sie nicht, so wird postwendend der Vorwurf erhoben, hier sei Repression im gesellschaftspolitischen Spiel, ja: es finde Zensur und Meinungsunterdrückung statt.« (S. 358)
- 215 Vgl. H. J. Mundt vom Verlag Kurt Desch über *Fanny Hill* (S. 357); Daniel Keel von Diogenes über *Das Geheimnis der Ottomane* (Edward Gorey) und *Fornicon* (Tomi Ungerer), die »in Österreich naiverweise als Pornographie verboten« wurden (S. 360); Jochen Greven vom Fischer TB Verlag über das Indizierungsverfahren einer De-Sade-Ausgabe (S. 366); F. C. Delius vom Rotbuch Verlag: »Strafrechtlich wurden, noch zu Zeiten des alten Wagenbach-Verlags, der *Rote Kalender 1972* und das *Rotbuch 29* injuriert und zensiert. Zivilrechtlich wird *Unsere Siemens-Welt* von F. C. Delius von der Siemens AG verfolgt, die sich durch diese satirische Festschrift verleumdet und in ihren Geschäften behindert fühlt und massive Zensurwünsche anmeldet.« (S. 375)
- 216 »[D]ie reflexartig vorgetragene Unterstellung [...], der Westen, das heißt die westlichen Medien, das westdeutsche Feuilleton also, betreibe eine Kahlschlagpolitik, die Zerstörung der kulturellen Identität eines 16-Millionen-Volkes, installiere eine Art Gesinnungszensur, gegen die man sich wehrhaft zusammenschließen müsse« (Ernest Wichner: »Und unverständlich wird mein ganzer Text«. Anmerkungen zu einer zensurgesteuerten

Verbindung stand auch das Framing der freien Marktwirtschaft als Form der Zensur<sup>217</sup> – eine Position, die nicht bloß als Folge der Erfahrung in einem sozialistischen Staat ausgelegt werden sollte.<sup>218</sup>

## IX. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die Bandbreite der Zensurdebatten spätestens seit den 1990er Jahren lässt sich zwar kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen, gleichwohl sind die allgemeinen Linien, die diese Debatten nach wie vor prägen, seit Langem etabliert, wie die bisherigen Ausführungen hoffentlich zeigen konnten.

Die Erkenntnis, dass sich viele Gesellschaftsformen trotz der vermeintlichen Abschaffung der Zensur »noch immer mit dem Problem« herumschlagen hatten, hat unter anderem schon Ulla Otto in den späten 1960er Jahren festgehalten.<sup>219</sup> Etwa zur selben Zeit konzentrierte sich die Theoriedebatte in Frankreich auf eine spezielle Verquickung von Psychologie und historischer Zensur (vor allem am Beispiel de Sades). So entstand unter anderem im *Tel-Quel*-Umfeld, wie Nicholas Harrison untersucht hat, ein entsprechend breiter Zensurbegriff, der bis heute in vielen Bereichen nachwirkt (»censorship acts in the very structures of language«; »censorship acts in the teleology of conventional fiction«; »censorship acts through a certain conception of the self-identical individu-

al«<sup>220</sup>). In Kombination mit Pierre Bourdieus Konzept einer »strukturellen Zensur«, die bereits aus den Gegebenheiten der sozialen Felder resultiert,<sup>221</sup> sowie den Diskurstheorien Michel Foucaults erreichte dieses Verständnis von Zensur eine Hochphase zu Beginn der 1990er Jahre.<sup>222</sup>

»Nationalliteratur«, in: Wichner/Wiesner [Hg.]: *Literaturentwicklungsprozesse* [Anm. 176], S. 199–216, hier S. 199). Wichner spricht in diesem Zusammenhang auch von einer »neuen linken Melancholie« (ebd., S. 200).

217 »Die Gleichgültigkeit des literarischen Marktes [...] wurde dann in den 1990er Jahren von einigen Autoren als neue Form der Zensur bezeichnet« (Holger Brohm: »Zensur«, in: Michael Opitz/Michael Hofmann/Julian Koning [Hg.]: *Metzler Lexikon DDR-Literatur. Autoren – Institutionen – Debatten*, Stuttgart 2009, S. 374–376, hier S. 375). Ein ähnlicher Hinweis steht schon bei Darnton: »Viewpoint« (Anm. 178), S. 216. Bei Richard Zipser wird die Marktzensur ebenfalls thematisiert (Zipser: *Fragebogen* [Anm. 30], S. 10, 35). Entsprechende Aussagen der befragten Schriftsteller:innen finden sich zahlreich in Zipers Band; einige Positionen sind differenzierter, was die normative Dimension von Moden und Marktauglichkeit betrifft, aber alle verwenden (dem Fragebogen gemäß) den Begriff Zensur (ebd., S. 120, 173, 212, 220, 235, 252, 261, 274, 296, 325). Für dezidierte Gegenstimmen, vgl. unter anderem ebd., S. 253, 292.

218 Der Standpunkt ist in der westlichen Theoriebildung ab Ende der 1980er Jahre nicht unüblich, zentral etwa bei Sue Curry Jansen: »Liberalism's »Good Lie« – its claim to have abolished censorship – merely replaced church and state censorships with market censorship.« (Sue Curry Jansen: *Censorship. The Knot That Binds Power and Knowledge*, Oxford 1991 [zuerst 1988], S. 4) Darüber hinaus spielt Marktzensur auch in Pierre Bourdieus Zensurkonzept eine Rolle (vgl. unten, Anm. 221).

219 Ulla Otto: *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*, Stuttgart 1968, S. 52.

220 Harrison: *Circles of Censorship* (Anm. 103), S. 199 f., mehrheitlich mit Bezug auf Roland Barthes sowie Pierre Klossowski und Julia Kristeva. *Tel Quel* 28 (1967) etwa war *La Pensée de Sade* gewidmet. Gleichzeitig war das Interesse nicht völlig theoretisch. In diese Zeit gehört auch die Sondernummer *La censure et le censurable* von *Communications*, wo es in der Vorbemerkung heißt: »Il semble que le débat sur la censure, jamais complètement éteint dans les sociétés où l'homme dispose d'une liberté d'expression suffisante pour contester les limites imposées à cette liberté ou pour dénoncer les abus qui en découlent, connaisse ces derniers temps un regain d'actualité.« (o. A.: »La censure et le censurable«, in: *Communications* 9 [1967]: *La censure et le censurable*, S. 1; »Es scheint, dass in letzter Zeit die Debatte um die Zensur wieder aktueller geworden ist, die auch in jenen Gesellschaftsformen nie ganz versiegt, in denen Menschen ausreichend Redefreiheit haben, um die Grenzen infrage zu stellen, die dieser Freiheit auferlegt werden, oder den Missbrauch anzuklagen, der daraus entsteht«). Gemeint ist hier wohl spezifisch das »Loi du 4 janvier [1967] modifiant l'article 14 de la loi du 16 juillet 1949, sur les publications destinées à la jeunesse«, das auch am Ende der *Chronologie* des Hefes steht: »Les interdictions de vente d'exposition et de publicité peuvent être prononcées séparément. Durant une période de cinq ans, toute nouvelle publication d'un éditeur, dont trois publications auront été interdites au cours de douze mois consécutifs, devra être déposée trois mois avant sa mise en vente, au Ministère de la Justice« (o. A.: »Chronologie«, in: ebd., S. 155–160, hier S. 160; »Ein Ausstellungsverkaufs- und Werbeverbot kann unabhängig voneinander ausgesprochen werden. Während einer fünfjährigen Frist muss jede neue Publikation eines Verlages, von dem drei Veröffentlichungen im Lauf eines Jahres verboten wurden, drei Monate vor Verkaufsbeginn dem Justizministerium vorgelegt werden«).

221 Vgl. Pierre Bourdieu: »La censure« (1977), in: ders.: *Questions de sociologie*, Paris 1984, S. 138–142.

222 Bei Foucault kommt das Wort *censure* zwar praktisch nicht vor, seine Definitionen, unter anderem in *L'Ordre du discours*, erlauben jedoch leicht eine Verbindung mit dem Konzept, zumal zentrale Begriffe eine Rolle spielen, die auch aus der Sprachverwendung rund um die Zensur bekannt sind (Steuerung, Verbot etc.): »Ich setze voraus, daß in jeder Gesellschaft die Produktion des Diskurses zugleich kontrolliert, selektiert, organisiert und kanalisiert wird – und zwar durch gewisse Prozeduren, deren Aufgabe es ist, die Kräfte und die Gefahren des Diskurses zu bändigen [...]. In einer Gesellschaft wie der unseren kennt man sehr wohl Prozeduren der *Ausschließung*. Die sichtbarste und vertrauteste ist das *Verbot*.« (Michel Foucault: *Die Ordnung des Diskurses*, übers. von Walter Seitter, Frankfurt a. M. 1991, S. 10 f.; bzw. Michel Foucault: »L'Ordre du discours«, in: ders.: *Oeuvres II*, hg. von Frédéric Gros, Paris 2015, S. 225–259, hier S. 228 f.) Hinweise auf Foucault sind in der Zensurforschung freilich nichts Neues. Vgl. etwa York-Gothart Mix: »Zensur im 18. Jahrhundert. Prämissen und Probleme der Forschung«, in: Wilhelm Haefs/ders. (Hg.): *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis*, Göttingen 2007, S. 11–23, hier S. 20. Dass Foucault das Wort Zensur nicht verwendet, ist bemerkenswert, aber wohl nicht überraschend. Einerseits scheint er freudianische Anklänge vermeiden zu wollen, andererseits wird die gesellschaftliche Diskurskontrolle als weitgehend

Man spricht heute mit Blick auf die Zensurtheorie in der Regel vom *New Censorship*, wobei der genaue Ursprung des Ausdrucks nicht völlig geklärt ist.<sup>223</sup> In der Tat sind Verwendungen der Phrase seit den 1990er Jahren bekannt, beziehen sich aber zunächst eher auf das, was die Zensurforschung als informelle Zensur theoretisiert, nicht so sehr auf generelle diskursive Restriktionen.<sup>224</sup> Zur gleichen Zeit findet aber auch die Position, die unter anderem Beate Müller unter *New Censorship* versteht, an verschiedenen Stellen Ausdruck:

»The essays in this issue [...] combine historical, political, legal, philosophical, aesthetic, and social perspectives with the aim of identifying past and contemporary social, economic, and institutional structures that prohibit or inhibit the dissemination of images and ideas. It is our intention to engage in an analysis of and a broad critical dialogue about censorship and artistic freedom.«<sup>225</sup>

Wie zahlreiche Zitate aus der einschlägigen Literatur zeigen, waren schon die Debatten in den 1970er Jahren von den genannten Theorieimpulsen beeinflusst. Ab dieser Zeit operiert die Kritik an formellen wie informellen Kommunikationsschranken häufig mit dem Begriff Zensur, wobei einerseits zwischen einer Außen- und einer Innenperspektive auf illiberale Systeme zu unterscheiden ist. Andererseits werden aber generell in allen modernen Staatsformen Zensurvorgänge konstatiert.<sup>226</sup>

unbewusst verstanden (man muss sie erst ›archäologisch‹ rekonstruieren), was bei einer (institutionalisierten) Zensur nicht der Fall ist.

223 Nikola Roßbach führt die Verwendung von *New Censorship* auf Beate Müllers Vorwort zu einem Sammelband von 2003 zurück, die eine Formulierung von Robert C. Post abgewandelt habe (vgl. Nikola Roßbach: »Zensur« [Anm. 3], S. 20. Die Rede ist von Beate Müller: »Über Zensur: Wort, Öffentlichkeit und Macht. Eine Einführung«, in: dies. [Hg.]: *Zensur im modernen deutschen Kulturraum*, Tübingen 2003, S. 1–30, hier S. 3: »Für die Vertreter des ›New Censorship‹ ist Zensur ein allgegenwärtiges, weil mit jeglichen Diskursformen einhergehendes Phänomen«).

224 Vgl. Richard Burt: »Introduction: The ›New‹ Censorship«, in: ders. (Hg.): *The Administration of Aesthetics: Censorship, Political Criticism and the Public Sphere*, Minneapolis 1994, S. ix–xxix, insb. S. ix f.

225 Barbara Hoffman: »Censorship II«, in: *Art Journal* 50.4 (1991): *Censorship II*, S. 14–15 (Hvh. D. S.). Der Hinweis darauf stammt aus Burt: »Introduction« (Anm. 224). Für bibliographische Hinweise auf den damaligen Stand der Debatte vgl. ebd., S. xxv–xxvi. Vgl. auch Sue Curry Jansen: »My definition of the term [censorship] encompasses all socially structured proscriptions or prescriptions which inhibit or prohibit dissemination of ideas, information, images, and other messages through a society's channels of communication whether these obstructions are secured by political, economic, religious, or other systems of authority« (Jansen: *Censorship* [Anm. 218], S. 221). Bei Richard Burt ist einmal die Rede vom »chief mode of censorship in the United States, namely, the manufacture of consent« (Burt: »Introduction« [Anm. 224], S. xii).

226 »Die wiederkehrend auftretenden Sanktionsmechanismen, die

Publikationen wie der *Index on Censorship*, der seit März 1972 in London erscheint, haben dieses Bewusstsein sicher mitgeprägt. In der ersten Nummer heißt es entsprechend, das Ziel sei, Informationen bereitzustellen »about the ramifications of censorship and the thousand and one ways that are found to suppress man's right to freedom of expression.«<sup>227</sup>

Im Gegensatz zu dieser Sichtweise steht die Selbstbeschreibung von staatlicher Seite. Speziell repressive Systeme tendieren oft dazu, Zensur als etwas darzustellen, das vor allem anderswo – geographisch oder auch historisch – passiert (ist).<sup>228</sup> Dass keine Zensur existiere, gilt also häufig nur für die eigene Staatsform. Speziell im rhetorischen Framing von Regierungen, die vollkommen die Interessen eines Volkes zu vertreten behaupten, sind Kontrollinstanzen auch nicht per se negativ konnotiert. Selbst im 20. Jahrhundert muss der Begriff der Zensur nicht automatisch vermieden werden.<sup>229</sup> Oft ist das aber

---

angedroht bzw. angewandt werden, sind folgende Zensur-Arten: moralische Appelle / Boykott-Maßnahmen / Schreibverbote / Vertriebsverbote, Indizierungen / Informationsverbote, Informationsverweigerung / Einstampfen gedruckter Zeitungsexemplare / Zurücknahme von Artikeln aus dem Satz / Drohung mit Anzeigenentzug / Ausschluß von der Landespressekonferenz / Beleidigungs- und Verleumdungsklagen / Kündigungen / Versetzung auf einen anderen Posten / Beschneidung von Kompetenzen / Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung / Ausschluß vom Postzeitungsdienst / Strafprozesse« (Rolf Sülzer: »Pressezensur«, in: Kienzle/Mende [Hg.]: *Zensur in der Bundesrepublik* [Anm. 10], S. 170–187, hier S. 179).

227 M. S. [= Michael Scammell]: »Notebook«, in: *Index on Censorship* 1.1 (1972), S. 5–9, hier S. 5.

228 Die DDR habe »Zensur auch in offiziellen Lexika als arbeiterfeindliche Machenschaft des kapitalistischen Auslandes deklarier[t]« (Wiesner: »Zensiert« [Anm. 180], S. 11). Bei Ernest Wichner und Herbert Wiesner wird der Eintrag »Zensur« aus dem *Wörterbuch der Literaturwissenschaft* von 1986 (hg. von Claus Träger) zitiert: »In der Klassengesellschaft historisch entstandenes System zur Überwachung und Unterdrückung der die gegebenen Verhältnisse in dieser oder jener Form in Frage stellenden (progressiven, demokrat. usw.) Meinungsbildung; in erster Linie gegen Druckerzeugnisse aller Art gerichtet, dient sie dem Ziel, das Meinungsmonopol und die ideolog. Dominanz der jeweils herrschenden Gesellschaftskräfte zu erhalten.« (Wichner/Wiesner: *Ausstellungsbuch* [Anm. 166], S. 17)

229 Beispielhaft das spanische Pressegesetz vom 18. März 1966 (*Ley de Prensa y Imprenta*). In der Präambel heißt es »el Gobierno ha cumplido escrupulosamente su papel de fiel intérprete del sentir y del pensar del país« (»die Regierung hat gewissenhaft ihre Rolle als treuer Übersetzer des Fühlens und Denkens des Landes erfüllt«). Artikel 3 »De la censura« hält zwar fest, dass »La administración no podrá aplicar la censura previa ni exigir la consulta obligatoria, salvo en los estados de excepción y de guerra expresamente previstos en las leyes« (»Die Verwaltung darf keine Vorzensur anwenden oder eine verpflichtende Beratung vorschreiben, außer in Ausnahme- und Kriegszuständen, wie in den Gesetzen explizit vorgesehen«). Im Lichte der vielen Vorschriften des 2. Artikels, der die Grenzen der Pressefreiheit hinsichtlich Wahrheit, Moral, Regierung, Staatssicherheit, öffentlicher Ordnung, Respekt vor Institutionen und Personen

trotzdem der Fall. Das Tabu des Zensurbegriffs in der Sowjetunion und der DDR wurde bereits angesprochen; im sozialistischen Jugoslawien scheint die Situation (wenigstens nach 1952) vergleichbar gewesen zu sein.<sup>230</sup> Die Notwendigkeit von Kontrollen wird aber auch in solchen Fällen nicht immer außer Frage gestellt, ähnlich wie in den meisten Staaten ein breiter Konsens herrscht, was spezielle Teilbereiche, etwa den Jugendschutz, betrifft. Diese Auffassungen schwanken auch in illiberalen Kontexten stark von System zu System, wobei eine genauere Untersuchung hier noch aussteht. Die Logik ist klar: Sobald es eine ideologisch korrekte Position auch in der Kunst gibt, ist jede Abweichung ein objektiver Fehler (ein »ideologischer Mangel«<sup>231</sup>), der zu berichtigen ist.<sup>232</sup> Das spezielle Vokabular für diese Vorgänge reicht von »Kritik« und »Selbstkritik« über »Diskussion«, »Umarbeitung«, »Glättung«, sowie »dogmatische Eingriffe«<sup>233</sup> bis hin zu »Lenkung« und »Entschärfung«. In der Sowjetunion etwa war auch die Rede von »Lektürereglementierung« und »Kontrolle des gedruckten Wortes«.<sup>234</sup>

Dass Kritiker schnell von »Zensur« sprechen, mag wenig überraschen. Ebenfalls zu beobachten ist aber eine Tendenz auch offizieller Stellen, von »Zensur« besonders dann zu sprechen, wenn sie abgeschafft wird oder wurde. Das ist etwa der Fall in Großbritannien, wo der *Theatres*

*Act* von 1968 die »Abolition of censorship of the theatre« umsetzte, ohne dass dieser Begriff im *Theatres Act* von 1843 eine Rolle gespielt hätte.<sup>235</sup>

In solchen Fällen werden vor allem diskursive Signale gesetzt, die es auch erlauben, eine Brücke zu dem zu schlagen, was im Band von Kienzle und Mende mehrfach als »spektakuläre Zensur« bezeichnet wird: das bewusst Aufsehererregende, das der Warnung dient.<sup>236</sup> Zu dieser Logik gehört nicht zuletzt auch die Marketingkategorie »Zensur«, denn was »zensiert« wurde, anderswo oder in der Vergangenheit, und nun doch erhältlich ist, signalisiert den Reiz des Verbotenen:<sup>237</sup>

»The Register of Prohibited Publications is a most happy idea, constituting as it does, after the manner of Boston's Black Book, a free and permanent advertisement of those books and periodicals in which, be their strictly literary status ever so humble, inheres the a priori excellence that they have annoyed the specialist in common sense.«<sup>238</sup>

Darüber hinaus bleibt noch einiges zu tun. Für eine breitere Analyse der Sprachverwendung wäre es interessant, einen näheren Blick vor allem auf solche Bereiche zu werfen, in denen sich informelle und formelle Zensur tendenziell überlappen: Die Kontrolle von Sprachstan-

---

des öffentlichen Lebens, persönlicher Ehre usw. veranschlagt, ist der Hinweis auf eine »freiwillige Beratung« (»consulta voluntaria«) des Artikels 4 jedoch eindeutig (»Ley 14/1966, de 18 de marzo, de Prensa e Imprenta«, *Agencia Estatal Boletín Oficial del Estado*, <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1966-3501&b=4&tn=1&p=19660319>). Vgl. auch Neuschäfer: *Macht und Ohnmacht* (Anm. 145), S. 47.

230 Maßnahmen durch die Regierung bzw. Schriftstellerverbände und Druck auf die Autor:innen gab es in Form eines »širok sistem mera« [broad system of measures] which relied on rejecting some manuscripts, planting unfavourable reviews, inviting writers to interviews with the police, creating difficulties when applying for a passport, refusing employment opportunities, withholding the offer of a bigger or better flat«, aber »avoid[ing] the heavy-handed mechanism of state censorship« (David A. Norris: *Haunted Serbia. Representations of History and War in the Literary Imagination*, Cambridge 2016, S. 14, 13). Mit den späten 1960er Jahren soll »a period of renewed censorship« begonnen haben (ebd., S. 15), wobei das Fallbeispiel klar auf die oben genannten Maßnahmen, speziell die Manuskriptablehnung, rekurriert. Vgl. aber Sveta Lukić: *Contemporary Yugoslav Literature. A Sociopolitical Approach*, hg. von Gertrude Joch Robinson, übers. von Pola Triandis, Urbana/Chicago 1972, S. 182: »After the 1968 Belgrade University riots and the Warsaw Pact invasion of Czechoslovakia, [...] there have been formal bans of texts either by the courts or by various arts councils [...]. Finally, there is the renewed imposition of preventative censorship, which is widespread in the press, theater, film, and television.«

231 Bunge: *Debatte* (Anm. 176), S. 96.

232 Vgl. auch Swayze: *Political Control* (Anm. 114), S. 14–16.

233 Bunge: *Debatte* (Anm. 176), S. 19.

234 Bljum: *Zensur* (Anm. 111), S. 9.

---

235 Tatsächlich handelte es sich sehr wohl um eine vollumfängliche Vorzensur. »And be it enacted, That One Copy of every new Stage Play, and of every new Act, Scene, or other Part added to any old Stage Play [...] shall be sent to the Lord Chamberlain [...] Seven Days at least before the first acting or presenting thereof [...]. And be it enacted, That it shall be lawful for the Lord Chamberlain [...] to forbid the acting or presenting [of] any Stage Play, or any Act, Scene, or Part thereof« (»Cap. 68. An Act for regulating Theatres [22d August 1843.]«, in: *Collection of the Public General Statutes passed in the Sixth and Seventh Year of the Reign of Her Majesty Queen Victoria*, London 1843, S. 580–585, hier S. 583). Für den *Theatres Act* 1968 vgl. <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1968/54/contents/enacted>.

236 Kienzle: »Logophobie« (Anm. 150), S. 24 f., 38 f. So auch schon bei Hans Magnus Enzensberger: »[D]ie punktuelle Zensur gibt sich gern spektakulär, sie macht von sich reden, das ist sie sich schuldig, denn ihre Aktionen verfolgen demonstrative Absichten. [...] demnächst seid ihr an der Reihe.« (Hans Magnus Enzensberger: »Über Zensur und Selbstzensur« [1976], in: Glaser [Hg.]: *Bundesrepublikanisches Lesebuch* [Anm. 167], S. 649–655, hier S. 650)

237 Vgl. Bachleitner: »Theorien« (Anm. 54), S. 39; Siemann: »Zensur« (Anm. 58), S. 370.

238 Samuel Beckett: »Censorship in the Saorstát« (1935), in: ders.: *Disjecta. Miscellaneous Writings and a Dramatic Fragment*, London 1983, S. 84–88, hier S. 86. Wie weit Joachim Seyppels Feststellung (mit Bezug auf de Bruyns *Jean Paul*) in der DDR zutrifft, ist schwer zu sagen, aber auch er hält fest: »Handel mit verbotenen Büchern? Sprunghafter Anstieg der Verkaufszahlen! Zensur, wenn sie bekannt werde, sei geradezu Schleichwerbung« (Seyppel: *Ich bin ein kaputter Typ* [Anm. 189], S. 105).

dards hinsichtlich abweichender Formen, die Politiken zu ›Vulgär-‹ und Minderheitensprachen,<sup>239</sup> besonders auch in kolonialen Zusammenhängen,<sup>240</sup> Eingriffe in Schul- und Lesebücher usw. Speziell wäre zu untersuchen, ob gerade in den 1990er Jahren all diese Formen mit den Begrifflichkeiten der ›Zensur‹ diskutiert wurden.

Ein weiterer Schritt wäre, korpusanalytisch auf die unterschiedliche Verwendung der Begriffe Zensur, Zensor, zensieren und zensiert in den genannten und vielen weiteren Quellen zu schauen.<sup>241</sup> Dazu kommt die Bildsprache rund um ›Zensur‹, wie sie in der Publizistik, in Korrespondenzen, aber auch in der Zensurforschung erscheint:<sup>242</sup> Ihr ›Rotstift‹, ihre ›Empfindlichkeit‹, ihre ›Strenge‹, aber auch ihre ›Naivität‹ und ›Umgehbarkeit‹; der »Topos« des »böswillig-ignoranten Zensors«,<sup>243</sup> die Zensoren als Dummköpfe. Dann die ›Opfer‹ der Zensur, ihr ›Wüten‹, die Zensur als ›Geißel‹, als ›Seuche‹,<sup>244</sup> als ›Waffe‹.<sup>245</sup> Der ›Kampf‹ mit der Zensur – einer Zensur, die ›tilgt‹, ›entfernt‹, ›verhindert‹, ›beanstandet‹, ›vorwirft‹, ›eingreift‹, ›fordert‹, ›nicht davor

zurückschreckt‹; unter der man ›leidet‹. Die ›gelockert‹ oder ›verschärft‹ werden kann. Vorstellungen von Reinheit: ›Säuberung‹, ›Bereinigung‹; von Körperlichkeit: ›Verstümmelungen‹, ›Amputationen‹ und ›Entstellung‹, bis hin zur Zensur als ›Krankheitsbekämpfung‹, als ›Immunsystem‹ einer Kultur.<sup>246</sup> Eine Zensur, die ›funktioniert‹, ›wirkt‹, die nicht zuletzt ›verinnerlicht‹ wird und als ›Schere im Kopf‹ fungiert.

Im Einzelnen wäre es auch vielversprechend, zusammengesetzte Phrasen (z. B. ›Zensur des Marktes‹) jeweils als semantische Einheiten zu untersuchen, um ein noch differenzierteres historisches Profil herauszuarbeiten. Dabei ist jedoch immer zu bedenken, dass sich der Begriff Zensur zu einem gewissen Grad gegen Nuancierung sträubt: Zu stark sind die Nachwirkungen einer langen Tradition der Polemik – und nicht zuletzt das Wissen um die Auswirkungen der Sache, die der Begriff nicht abzuschütteln imstande ist. Was oft auch gar nicht im Interesse derer ist, die den Begriff polemisch verwenden.

239 Zur Sowjetunion vgl. Ermolaev: *Censorship* (Anm. 110), S. 56, 100 f.; zu Spanien Hinweise auf die »censura idiomática, que no se institucionalizaría hasta abril de 1941« bei Gubern: *La censura* (Anm. 142), S. 32 f.; zur faschistischen Sprachpolitik in Italien vgl. Alberto Raffaelli: »Fascismo, lingua del«, in: *Enciclopedia dell'italiano*, hg. von Raffaele Simone, Bd. 1, Rom 2010, Treccani, [https://www.treccani.it/enciclopedia/lingua-del-fascismo\\_\(Enciclopedia-dell'italiano\)/](https://www.treccani.it/enciclopedia/lingua-del-fascismo_(Enciclopedia-dell'italiano)/).

240 Vgl. Salamone: »Colonialism« (Anm. 161).

241 Dass das Partizip zensiert eine eigene Bedeutungsdimension haben kann, legt eine Beobachtung zum kirchlichen Index nahe: »un livre ›censuré‹ est alors synonyme de livre ›interdit‹« (Jean-Baptiste Amadieu: »La critique littéraire pratiquée par le censeur ecclésiastique«, in: Macé/Poulouin/Leclerc [Hg.]: *Censure et critique* (Anm. 12), S. 297–311, hier S. 299; »ein ›zensiertes‹ Buch ist gleichbedeutend mit einem ›verbotenen‹«).

242 Ein beeindruckendes Verzeichnis von Begriffen aus Schriftstellerkorrespondenzen rund um die russische Zensur im 19. Jahrhundert (Verben, Adjektive, Metaphern, Metonymien), das als Modell für eine solche Untersuchung dienen könnte, versammelt I. P. Foote: »›In the Belly of the Whale‹: Russian Authors and Censorship in the Nineteenth Century«, in: *The Slavonic and East European Review* 68.2 (1990), S. 294–298.

243 Fischer: »Geschichte der Zensur« (Anm. 17), S. 505.

244 »Die Zensur ist eine Seuche, die immer dort erfolgreich war, wo sie in totaler Selbstzensur endete.« (Staeck: »Eine Zensur« [Anm. 33], S. 159)

245 Die Zensur als »Waffe« im »Instrumentarium staatlicher Abwehrmaßnahmen« bei Walter Mallmann: »Pressefreiheit und Journalistenrecht« [1959], in: Wilke (Hg.): *Pressefreiheit* (Anm. 55), S. 312–333, hier S. 313. Waffe kann übrigens auch die Pressefreiheit sein: »que la libertad ilimitada de imprenta puede causar daños, que es un arma siempre dispuesta á atacar á la sociedad por diversos flancos« (»Censura«, in: *Enciclopedia moderna. Diccionario universal de literatura, ciencias, artes, agricultura, industria y comercio*, hg. von Francisco de P. Mellado, Bd. 7, Madrid 1851, Sp. 891–899, hier Sp. 899; »dass die unbeschränkte Pressefreiheit Schaden anrichten kann, dass sie eine stets bereite Waffe ist, um die Gesellschaft von verschiedenen Seiten her anzugreifen«).

246 »Der BGH führte in dem Urteil gegen Maier [ein Kioskbesitzer, 1956] aus, daß Literatur in ihrer schädlichen Wirkung Krankheiten gleichkomme: ›Es verhält sich hier nicht anders als bei Erregern körperlicher Krankheiten [...]‹« (Kienzle: »Logophobie« [Anm. 150], S. 29). »Seiner Logik zufolge muß der ansteckende Text in Quarantäne, weil niemand außer einigen Fachleuten gegen Infizierung gefeit sei« (ebd., S. 41). Vgl. auch André Glucksmann: »la censure est mécanisme de défense d'une culture«; »pour remonter [...] aux causes pathogènes«; »l'organisme de censure comme ›défense et protection‹« (André Glucksmann: »La métacensure«, in: *Communications* 9 (Anm. 220), S. 75–83, hier S. 75 f.).